Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Bundes-Stiftungs und Fondsgesetzes 2015

4. Abschnitt Stiftungs- und Fondsregister

§ 22. (1) und (2) ...

Führung und Inhalt

- (2a) Von einer Auskunft gemäß Abs. 1 sind personenbezogene Daten Dritter, die nach Abs. 2 Z 7 verarbeitet werden, auszunehmen.
- (3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die von ihm im Register gespeicherten Daten Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die von ihm im Register gespeicherten zu verwenden.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 28. (1) ...

www.parlament.gv.at

(2) Sofern Satzungen von Stiftungen und Fonds den Erfordernissen einer Gründungserklärung (§ 7) widersprechen, sind diese binnen 24 Monaten ab Gründungserklärung (§ 7) widersprechen, sind diese binnen 24 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuändern und danach der Stiftungs- und Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abzuändern und danach der Stiftungs- und Fondsbehörde vorzulegen. § 10 gilt sinngemäß. Für zum Zeitpunkt des Fondsbehörde zu übermitteln. § 10 gilt sinngemäß. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sowie für anhängige Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sowie für anhängige Verfahren über die Errichtung von Stiftungen oder Fonds von Todes wegen, die Verfahren über die Errichtung von Stiftungen oder Fonds von Todes wegen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig angeordnet wurden, bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes letztwillig angeordnet wurden, gelten die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. gelten die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes- Nr. 11/1975, Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013.

(3) ...

4. Abschnitt

Stiftungs- und Fondsregister

Führung und Inhalt

§ 22. (1) und (2) ...

- (2a) Von einer Auskunft gemäß Abs. 1 sind personenbezogene Daten dritter Personen, die nach Abs. 2 Z 7 verarbeitet werden, auszunehmen.
- (3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, zur Erfüllung seiner Daten zu verarheiten.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 28. (1) ...

(2) Sofern Satzungen von Stiftungen und Fonds den Erfordernissen einer in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes-Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013.

(3) ...

Geltende Fassung Inkrafttreten

§ 32. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung Inkrafttreten

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) § 22 Abs. 2a und 3 sowie § 28 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Arbeitsprogramm und Budget

Artikel 2

Änderung des Gedenkstättengesetzes

Arbeitsprogramm und Budget

§ 14. (1) ...

§ 14. (1) ...

(2) Der Geschäftsführer hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht für mindestens drei darauffolgende Kalenderjahre einen Vorhabensbericht inklusive eines Finanz-, Kosten- und Personalplans zu erstellen. Der inklusive eines Finanz-, Kosten- und Personalplans zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung zu Vorhabensbericht ist unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Kuratoriums dem zu erstellen. Der Vorhabensbericht ist nach Genehmigung des Kuratoriums dem Bundesminister für Inneres und gegebenenfalls (Abs. 1) auch dem Bundesminister Bundesminister für Inneres und gegebenenfalls (Abs. 1) auch dem für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis spätestens zu Beginn des dritten Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bis spätestens sechs Ouartals zur Genehmigung vorzulegen. Sofern der Bundesminister für Inneres und Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung vorzulegen. allenfalls der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Sofern der Bundesminister für Inneres und allenfalls der Bundesminister für Genehmigung des Berichts nicht innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Genehmigung des Berichts nicht verweigert, gilt der Vorhabensbericht als genehmigt.

(3) und (4) ...

www.parlament.gv.at

(2) Der Geschäftsführer hat jährlich für das folgende Jahr und darüber hinaus innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage verweigert, gilt der Vorhabensbericht als genehmigt.

(3) und (4) ...

7. Abschnitt Sonstige Regelungen

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Bundesanstalt übernimmt im Rahmen der **§ 29.** Gesamtrechtsnachfolge (§ 21 Abs. 1) die Funktion als Auftraggeberin gemäß § 4 Gesamtrechtsnachfolge (§ 21 Abs. 1) die Funktion als Verantwortliche gemäß Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für die im Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen

7. Abschnitt Sonstige Regelungen

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 29. (1) Die Bundesanstalt übernimmt im Rahmen Bereich der KZ-Gedenkstätte Mauthausen am Tage vor der Gesamtrechtsnachfolge bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

verwendeten Daten

- (2) Die Bundesanstalt ist ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Davon soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 3) erforderlich ist. erfasst ist insbesondere auch das Recht, geeignete Personen und Einrichtungen zur Bearbeitung personenbezogener Daten aus historischen Quellen zu beauftragen.
- (3) Die Bundesanstalt ist zur Auskunftserteilung an Betroffene und zur Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten von Überlebenden (wie Übermittlung personenbezogener Daten von Überlebenden (wie insbesondere insbesondere Namen und Identitäten von ehemaligen Gefangenen des KZ Namen und Identitäten von ehemaligen Gefangenen des KZ Mauthausen und Mauthausen und seiner Außenlager) oder anderer Personen mit Bezug zum KZ seiner Außenlager) oder anderer Personen mit Bezug zum KZ Mauthausen oder Mauthausen oder seiner Außenlager an Verwandte von Betroffenen, oder an Dritte seiner Außenlager an Verwandte von Betroffenen, oder an Dritte für Zwecke für Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen befugt. In allen genannten Fällen wissenschaftlicher Untersuchungen befugt. In allen genannten Fällen ist die ist die Identität in geeigneter Form nachzuweisen.

Inkrafttreten

§ 37. (1) und (2) ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1. (im Folgenden: DSGVO) für die im Bereich der KZ-Gedenkstätte Mauthausen am Tage vor der Gesamtrechtsnachfolge verarbeiteten Daten.

- (2) Die Bundesanstalt ist ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten Davon erfasst ist insbesondere auch das Recht, geeignete Personen und Einrichtungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten aus historischen Quellen zu beauftragen.
- (3) Die Bundesanstalt ist zur Auskunftserteilung an Betroffene und zur Identität in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Inkrafttreten

§ 37. (1) und (2) ...

(3) § 14 Abs. 2 sowie § 29 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Meldegesetzes 1991

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4. (1) bis (3) ...

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf einer des Gesamtdatensatzes (§ 16) des Betroffenen oder auf dessen Verlangen auf

Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

(4) Die Meldebehörde hat die Abmeldung auf der schriftlichen Ausfertigung Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des einer Ausfertigung der zuletzt geänderten Meldedaten durch Anbringung des

Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Meldevermerkes zu bestätigen, der dem Meldepflichtigen als Nachweis der Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 oder Abmeldung zu übergeben ist. Erfolgt eine Abmeldung bei einer gemäß Abs. 2 § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Zentralen oder § 3 Abs. 3 zuständigen Meldebehörde, so erfolgt die Berichtigung des Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist im Wege des Zentralen Melderegisters durch diese; der betroffenen Meldebehörde (Abs. 1) ist Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in Kenntnis zu im Wege des Zentralen Melderegisters die Möglichkeit zu bieten, sich darüber in setzen. Im Falle einer Abmeldung gemäß Abs. 2a tritt an die Stelle des Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Abmeldung gemäß Abs. 2a tritt an die Stelle Meldevermerks die Amtssignatur des Betreibers.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) ...

- (2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans. Im Falle dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans. einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a tritt an die Stelle des Abmeldevermerks die Im Falle einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a tritt an die Stelle des Amtssignatur des Betreibers.
- (3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität unverzüglich auszufolgen oder zu übermitteln; sie verbleiben bei der Behörde, des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde Meldezettels aufzubewahren.

(3a) und (4) ...

www.parlament.gv.at

§ 4a idF BGBl. I Nr. 120/2016:

- § 4a. (1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt. Im Falle einer An- oder entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt. Im Falle einer An-Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a oder einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a ist die oder Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a oder einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a An-, Um- oder Abmeldung erfolgt, sobald die Mitteilung über den an-, um- oder ist die An-, Um- oder Abmeldung erfolgt, sobald die Mitteilung über den an-, abzumeldenden Wohnsitz beim Betreiber eingegangen ist.
- (2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans. Im Falle dem Datum der Anbringung des Vermerks und der Unterschrift des Amtsorgans. einer An- oder Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a oder einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a tritt an die Stelle des Meldevermerks die Amtssignatur des Betreibers.
- (3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem unverzüglich (§§ 3 Abs. 4 sowie 4 Abs. 4) sowie der vorgelegte Meldezettel sind diesem auszufolgen oder zuzuleiten; sie verbleiben bei der Behörde, solange die Identität unverzüglich auszufolgen oder zu übermitteln; sie verbleiben bei der Behörde,

Vorgeschlagene Fassung

des Meldevermerks die Amtssignatur des Bundesministers für Inneres.

Vornahme der An- und der Abmeldung

§ 4a. (1) ...

- (2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, Abmeldevermerks die Amtssignatur des Bundesministers für Inneres.
- (3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren.

(3a) und (4) ...

§ 4a idF BGBl. I Nr. 120/2016:

- § 4a. (1) Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Meldebehörde der um- oder abzumeldenden Wohnsitz beim Auftragsverarbeiter eingegangen ist.
- (2) Der An- und der Abmeldevermerk bestehen aus der Amtsstampiglie, Im Falle einer An- oder Ummeldung gemäß § 3 Abs. 1a oder einer Abmeldung gemäß § 4 Abs. 2a tritt an die Stelle des Meldevermerks die Amtssignatur des Bundesministers für Inneres.
- (3) Die für den Meldepflichtigen bestimmte Ausfertigung der Meldedaten

des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu solange die Identität des zu Meldenden nicht mit der jeweils gebotenen Dokumentationszwecken ist die Behörde ermächtigt, eine Ablichtung des Verlässlichkeit festgestellt ist. Zu Dokumentationszwecken ist die Behörde Meldezettels aufzubewahren.

(3a) und (4) ...

Gästeverzeichnis

§ 10. (1) Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragter hat ein Verzeichnis über die bei ihm untergebrachten Gäste zu führen Beauftragter hat ein Verzeichnis über die bei ihm untergebrachten Gäste zu (Gästeverzeichnis), aus dem die Daten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 sowie das Datum der führen (Gästeverzeichnis), aus dem die Daten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 sowie das Ankunft und der Abreise ersichtlich sind. Der Bundesminister für Inneres ist Datum der Ankunft und der Abreise ersichtlich sind. Der Bundesminister für ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Verfahren Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis, dessen Form sowie die Verfahren zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis sowie dessen Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen.

(2) ...

www.parlament.gv.at

Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) bis (2) ...

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der geänderten formlos vorgenommen werden; dem Betroffenen ist eine Ausfertigung der Meldedaten zuzuleiten.

2. ABSCHNITT:

Meldebehörden, Melderegister und Verwenden der Meldedaten

Melderegister

- § 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines verarbeiten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, angemeldeten Menschen mit Hinweisen auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Es darf nicht vorgesehen Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verknüpfen. Es darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis werden, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.
- (1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen des ZMR führen. Sie haben Meldedaten, die zur Änderung des lokalen Melderegisters des ZMR führen. Sie haben Meldedaten, die zur Änderung des lokalen führen, unverzüglich dem Betreiber des Zentralen Melderegisters zu überlassen und Melderegisters führen, unverzüglich dem Auftragsverarbeiter des Zentralen

Vorgeschlagene Fassung

ermächtigt, eine Ablichtung des Meldezettels aufzubewahren.

(3a) und (4) ...

Gästeverzeichnis

§ 10. (1) Der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder dessen Form festzulegen.

(2) ...

Änderung von Meldedaten

§ 11. (1) bis (2) ...

(3) Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde geänderten Meldedaten zu übermitteln.

2. ABSCHNITT:

Meldebehörden, Melderegister und Verarbeiten der Meldedaten

Lokales Melderegister

- § 14. (1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen geordnet werden kann; andere Auswahlkriterien sind zulässig.
- (1a) Die Meldebehörden können ihr lokales Melderegister auch im Rahmen

sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Melderegisters zu übermitteln und sicherzustellen, dass Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.

- (2) und (3) ...
- (4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten sind von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung zu löschen. Personenbezogene Daten, die darüber hinaus gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet Personenbezogene Daten, die darüber hinaus gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet wurden, sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie wurden, sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden.

Berichtigung des Melderegisters

§ **15.** (1) ...

- (1a) Zur Überprüfung der Meldedaten dürfen die Meldebehörden in den Fällen des Abs. 1 in öffentliche Register Einschau halten.
 - (2) bis (7) ...

www.parlament.gv.at

Zentrales Melderegister; Informationsverbundsvstem

§ 16. (1) Das zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, für die Zwecke der Führung zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen sowie zumindest ein Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehende Auskunftssperren sowie weiteres Merkmal, wie etwa das bPK für die Verwendung im privaten Bereich (§ 14 zugehörige Abmeldungen gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Melderegister). des E-Government-Gesetzes), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für Inneres ihre Meldedaten Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig gemäß dem ersten Satz zu übermitteln. Der Hauptwohnsitz eines Menschen oder bestimmen kann. Wird ein bPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen.

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 3 und Abmeldungen gemäß § 4 Abs. 2 im lokalen Melderegister nachvollzogen werden.

- (2) und (3) ...
- (4) Die im Melderegister verarbeiteten Meldedaten sind von der verarbeitet worden sind, nicht mehr benötigt werden.
- (5) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Berichtigung des lokalen Melderegisters

§ 15. (1) ...

- (1a) Zur Überprüfung der Meldedaten dürfen die Meldebehörden in den Fällen des Abs. 1 in öffentliche Register Einsicht nehmen.
 - (2) bis (7) ...

Zentrales Melderegister

§ 16. (1) Die Meldebehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, kann abgefragt werden, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen sowie zumindest ein weiteres Merkmal, wie etwa das bPK für die Verwendung im privaten Bereich (§ 14 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), Geburtsdatum, Geburtsort oder einen bisherigen Wohnsitz, im Hinblick auf alle im ZMR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird dieses bPK zur Identifizierung des Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zwecks Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen.

- (2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in (§ 4 Z 13 DSG 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im bis h DSGVO wahrzunehmen. Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten – mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis – samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.
 - (3) und (4) ...

www.parlament.gv.at

- (5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.
- (6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Bundesminister für Inneres überlassen, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Bundesminister für Inneres übermitteln, um sie regelmäßig mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Melderegister verarbeiteten Anmeldungen abzugleichen; von der erfolgten Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Betreiber hat datenqualitätssichernde Maßnahmen zur Unterstützung der Meldebehörden zu setzen, wie insbesondere diese auf eine mögliche Identität Unterstützung der Meldebehörden zu setzen, wie insbesondere diese auf eine zweier ähnlicher Datensätze oder auf die Schreibweisen von Adressen hinzuweisen.

Zulässigkeit des Verwendens der Daten des Zentralen Melderegisters

- § 16a. (1) Die Meldebehörden dürfen die im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen.
 - (2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Meldedaten weiter

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (2a) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des
 - (3) und (4) ...
- (5) Näheres über die Vorgangsweise bei Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.
- (6) Die Meldebehörden können Ersuchen gemäß § 14 Abs. 2 dem Anmeldung eines Gesuchten ist die ersuchende Stelle in Kenntnis zu setzen.
- (7) Der Auftragsverarbeiter hat datenqualitätssichernde Maßnahmen zur mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder auf die Schreibweisen von Adressen hinzuweisen.
- (8) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters § 16a.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat als Auftragsverarbeiter die

zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der gesamten Menge nach dem Namen Auswählbarkeit der Meldedaten aus der gesamten Menge nach dem Namen der der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hiebei bildet die Gesamtheit der An- und Abgemeldeten vorzusehen. Hiebei bildet die Gesamtheit der Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte Meldedaten eines bestimmten Menschen, mögen diese auch mehrere Unterkünfte betreffen, den Gesamtdatensatz.

- (3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im Katastrophenfall (§ 48a des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) oder, Katastrophenfall (§§ 10 sowie 36 ff des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Auswählbarkeit aus der gesamten Nr. 165/1999) oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, kann die Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten auch nach anderen als Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).
- (4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Gerichtskommissären im Sinne des Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes und den Sozialversicherungsträgern auf deren Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz können.
 - (5) und (5a) ...

www.parlament.gv.at

- (6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Verwenden von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verarbeiten von Daten, die Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung gemäß Abs. 5 Datensicherheitsmaßnahmen, unter denen eine Abfrageberechtigung für Private eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, sind eingeräumt werden kann, und die Kosten der Eröffnung dieser Berechtigung, vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für Verwenden von Daten gemäß Abs. 5 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des das Verarbeiten von Daten für Private insbesondere vorzusehen ist, dass seitens Antragstellers sichergestellt wird, dass
 - 1 und 2
 - 3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden.
 - 4. ...
 - 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
 - 6. und 7. ...

Vorgeschlagene Fassung

betreffen, den Gesamtdatensatz.

- (3) Für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege, im verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).
- (4) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.
 - (5) und (5a) ...
- (6) Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 4 und 5 vorgesehenen des Antragstellers sichergestellt wird, dass
 - 1 und 2
 - 3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeitung der Meldedaten durch Unbefugte getroffen werden,
 - 4. ...
 - 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
 - 6. und 7. ...

(7) bis (11) ...

Statistische und wissenschaftliche Erhebungen

§ 16b. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß Abs. 1 übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und statistisch aufzubereiten und den übermittelten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und statistisch Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten aus der Statistik des aufzubereiten und den Ländern und Gemeinden die sie betreffenden Einzeldaten Bevölkerungsstandes und aus der Wanderungsstatistik unentgeltlich zur Verfügung aus der Statistik des Bevölkerungsstandes und aus der Wanderungsstatistik zu stellen.
- (3) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, an Organe der statistische Zwecke nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufene Organe an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger indirekt personenbezogen sind, sofern der Personenbezug für die Durchführung für den Empfänger pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist.
- (4) Soweit für die Zwecke der §§ 46 und 47 DSG 2000 Daten von mehr als einem Auftraggeber zu beauskunften sind, kommt diese Aufgabe dem Verantwortlichen zu übermitteln sind, kommt diese Aufgabe dem Bundesminister für Inneres zu

Änderungsdienst

§ 16c. Soweit Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger zulässigerweise eine mit bPK Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger zulässigerweise eine mit ausgestattete, personenbezogene Datenanwendung führen, kann der Bundesminister bPK ausgestattete, personenbezogene Datenverarbeitung führen, kann der für Inneres diese auf Verlangen von Änderungen der im ZMR gespeicherten Daten Bundesminister für Inneres diese auf Verlangen von Änderungen der im ZMR derart verständigen, dass das verschlüsselte bPK für den jeweiligen Bereich dieses gespeicherten Daten derart verständigen, dass das verschlüsselte bPK für den Organs gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt wird. Der Bundesminister für jeweiligen Bereich dieses Organs gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung insbesondere die nähere organisatorische wird. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung und technische Ausgestaltung, die Höhe des Kostenersatzes sowie den Zeitpunkt, ab insbesondere die nähere organisatorische und technische Ausgestaltung, die

Vorgeschlagene Fassung

(7) bis (11) ...

(12) Die Protokollierungsregelungen des § 14 Abs. 5 finden auch auf das Zentrale Melderegister Anwendung.

Statistische und wissenschaftliche Erhebungen

§ 16b. (1) ...

- (2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die gemäß Abs. 1 unentgeltlich zu übermitteln.
- (3) Die im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten dürfen für berufene Organe übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie Empfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann, sofern der Personenbezug für die Durchführung einer statistischen Erhebung nicht unerlässlich ist.
- (4) Soweit für die Zwecke der §§ 7 f DSG Daten von mehr als einem Bundesminister für Inneres zu
- (5) Soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden, kommen dem Betroffenen die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.

Änderungsdienst

§ 16c. (1) Soweit Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände,

dem der Änderungsdienst zur Verfügung steht, festzulegen. Im Zuge der Aufnahme Höhe des Kostenersatzes sowie den Zeitpunkt, ab dem der Änderungsdienst zur des Änderungsdienstes kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen zu allen Verfügung steht, festzulegen. Im Zuge der Aufnahme des Änderungsdienstes Datensätzen des teilnehmenden Registers, für die ein bPK berechnet wurde, die kann der Bundesminister für Inneres auf Verlangen zu allen Datensätzen des aktuellen Namen (Familienname, Vornamen), die akademischen Grade, das teilnehmenden Registers, für die ein bPK berechnet wurde, die aktuellen Namen Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die (Familienname, Vornamen), die akademischen Grade, das Geburtsdatum, den Wohnadresse aus dem ZMR übermitteln.

Reklamationsverfahren

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen Gemeinden zuständigen Meldebehörden mitzuteilen. Die für die Unterkunft gemäß Gemeinden zuständigen Meldebehörden zu übermitteln. Die für die Unterkunft Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) ...

www.parlament.gv.at

Sonstige Übermittlungen

§ 20. (1) Sofern die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt, hat sie dem Eigentümer eines Hauses auf sein Verlangen bei das Melderegister einsetzt, hat sie dem Eigentümer eines Hauses auf sein Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder Verlangen bei Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle einer Auskunftssperre

1. und 2. ...

Vorgeschlagene Fassung

Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse aus dem ZMR übermitteln.

- (2) Für sonstige Rechtsträger, soweit diese zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind, gilt Abs. 1 nur insoweit, als diesem Rechtsträger ausschließlich Änderungen zu Vornamen, Familiennamen, akademischen Graden sowie zum Hauptwohnsitz übermittelt werden. Am Änderungsdienst als Verantwortliche des privaten Bereichs Teilnehmende haben gemäß § 14 E-GovG ihre Stammzahl im Errechnungsvorgang für das bPK zur Verfügung zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, die nähere organisatorische und technische Ausgestaltung, die Höhe des Kostenersatzes sowie den Zeitpunkt, ab dem der Änderungsdienst für sonstige Rechtsträger gemäß Abs. 2 zur Verfügung steht, durch Verordnung festzulegen.

Reklamationsverfahren

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Der Bescheid ist nach Eintritt der Rechtskraft den für die betroffenen gemäß Abs. 2 Z 1 zuständige Meldebehörde hat allenfalls auf Grund des Bescheides ihr Melderegister mit dem Datum der Rechtskraft des Bescheides zu berichtigen.

(6) ...

Sonstige Übermittlungen

§ 20. (1) Sofern die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle einer Auskunftssperre

1. und 2. ...

Die Auskunft ist mit dem Satz: "Die Auskunftspflicht bezieht sich auf folgende Die Auskunft ist mit dem Satz: "Die Auskunftspflicht bezieht sich auf folgende Hausbewohner" einzuleiten. Der Hauseigentümer darf die ihm übermittelten Hausbewohner" einzuleiten. Der Hauseigentümer darf die ihm übermittelten Meldedaten nur benützen, um ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegte Pflichten zu Meldedaten nur verarbeiten, um ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegte erfüllen und um Rechte gegen Hausbewohner geltend zu machen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu Melderegister oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, wobei das Verlangen im konkreten Fall nur gestellt werden darf, wenn übermitteln, wobei das Verlangen im konkreten Fall nur gestellt werden darf, es für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wenn es für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben wesentliche Voraussetzung bildet; Übermittlungen auf Grund von eine wesentliche Voraussetzung bildet; Übermittlungen auf Grund von Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3) sind überdies nur zulässig, wenn die Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3) sind überdies nur zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg gewahrt bleibt. Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder ihnen Die Bürgermeister sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister enthaltenen oder gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verwenden, sofern diese zur ihnen gemäß Abs. 2 übermittelten Meldedaten zu verarbeiten, sofern diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(4) bis (7) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

Pflichten zu erfüllen und um Rechte gegen Hausbewohner geltend zu machen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Voraussetzung bilden.

(4) bis (7) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (17) ...

(18) § 4 Abs. 4, § 4a Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 120/2016, § 4a Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3, die Überschrift zum 2. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 14 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 1, 1a, 4 und 5, die Überschrift zu § 15 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 15 Abs. Ia, die Überschrift zu § 16 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 16 Abs. 1 bis 2a sowie 5 bis 8, die Überschrift zu § 16a samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 16a Abs. 2 bis 4, 6 und 12, § 16b Abs. 2 bis 5, § 16c, § 17 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16a Abs. 1 außer Kraft.

(19) Die Änderung des § 16c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 4

Änderung des Passgesetzes 1992

Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen

§ 3. (1) bis (5) ...

(5a) Papillarlinienabdrücke werden nur elektronisch abgenommen; die konkrete Vorgangsweise dafür wird durch Verordnung des Bundesministers für konkrete Vorgangsweise dafür wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt.

- (6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten in die Dokumente bedienen sich die Passbehörden eines gemeinsamen Dienstleisters. die Dokumente bedienen sich die Passbehörden eines gemeinsamen Dieser hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Auftragsverarbeiters. Dieser hat die beim Verarbeitungsvorgang neu Passbehörden weiter zu geben; diese Daten, sowie alle ihm für seine Aufgabe entstehenden Daten den Passbehörden zu übermitteln; diese Daten, sowie alle ihm überlassenen Daten hat der Dienstleister zu löschen, sobald er diese nicht mehr für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten nach Versendung des sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Dokuments. Passnummer und Seriennummer des Chips dürfen jedoch zum Zwecke Monaten nach Versendung des Dokuments. Passnummer und Seriennummer des der Bearbeitung von Reklamationen für die Dauer der Gültigkeit des Reisepasses Chips dürfen jedoch zum Zwecke der Bearbeitung von Reklamationen für die gespeichert werden.
- (7) Beim Einbringen der Daten in die Reisepässe ist zu gewährleisten, dass dies in einer sicheren Umgebung erfolgt. Es ist insbesondere sicher zu stellen, dass
 - 1. bis 5. ...

www.parlament.gv.at

(8) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Passbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Datenschutzgesetzes 2000, Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz BGBl. I Nr. 165/1999, eine Vereinbarung mit dem Dienstleister zu den in Abs. 6 und 7 genannten Zwecken abzuschließen und durch Verordnung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Reisepässe mit einem elektronischen Datenträger gemäß Absatz 5 zu versehen sind.

Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen

§ 3. (1) bis (5) ...

- (5a) Papillarlinienabdrücke werden nur elektronisch abgenommen; die Inneres festgelegt. Zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ermächtigt werden. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.
- (6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung dieser Daten in Dauer der Gültigkeit des Reisepasses gespeichert werden.
- (7) Beim Einbringen der Daten in die Reisepässe ist zu gewährleisten, dass dies in einer sicheren Umgebung erfolgt. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass
 - 1. bis 5. ...
- (8) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für die Passbehörden nach natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) eine Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter zu den in Abs. 6 und 7 genannten Zwecken abzuschließen und durch Verordnung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Reisepässe mit einem elektronischen Datenträger gemäß Abs. 5 zu versehen sind.

(9) Der Dienstleister hat die nachweisliche Zustellung des Dokuments entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

(10) ...

Behörden

§ 16. (1) und (2) ...

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1) kann mit Zustimmung einer Gemeinde ihres Sprengels - ausgenommen der Gemeinde des Sitzes der Behörde - Gemeinde ihres Sprengels - ausgenommen der Gemeinde des Sitzes der Behörde durch Verordnung bestimmen, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des - durch Verordnung bestimmen, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses beim Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses beim Bürgermeister eingebracht werden können. Die Verordnung ist durch Anschlag am Bürgermeister eingebracht werden können. Die Verordnung ist durch Anschlag Gemeindeamt bekannt zu machen. Besteht eine solche Ermächtigung, dann können am Gemeindeamt bekannt zu machen. Besteht eine solche Ermächtigung, dann derartige Anträge beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der Antragsteller können derartige Anträge beim Bürgermeister der Gemeinde, in der der seinen Wohnsitz hat, eingebracht werden. Der Bürgermeister hat den Antrag sowie Antragsteller seinen Wohnsitz hat, eingebracht werden. Der Bürgermeister hat Papillarlinenabdrücke an die Behörde weiterzuleiten. Er ist in solchen Fällen den Antrag sowie Papillarlinienabdrücke an die Behörde zu übermitteln. Er ist in darüber hinaus dazu ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachweisen zu solchen Fällen darüber hinaus dazu ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, bisher im Besitz des Passwerbers nachweisen zu lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen, bisher im Besitz des befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie die Erledigung durch Passwerbers befindliche Reisepässe gegebenenfalls zu entwerten sowie die Ausfolgung zuzustellen. In der Verordnung kann der Bürgermeister zudem Erledigung durch Ausfolgung zuzustellen. In der Verordnung kann der ermächtigt werden, die Übereinstimmung des Antrages mit vorgelegten Urkunden Bürgermeister zudem ermächtigt werden, die Übereinstimmung des Antrages mit zu bestätigen.
 - (4) und (5) ...

www.parlament.gv.at

(6) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat bei der Führung von Datenanwendungen gemäß § 22a und § 22b gegen Entgelt mitzuwirken.

Entscheidungspflicht

§ 17. (1) ...

(2) Bedient sich die Passbehörde bei der Einbringung der Daten in einen gewöhnlichen Reisepass eines Dienstleisters (§ 3 Abs. 6 und 7), kann der personenbezogenen Daten in einen gewöhnlichen Reisepass eines Antragssteller erklären, dass er eine beschleunigte Zustellung des Dokuments Auftragsverarbeiters (§ 3 Abs. 6 und 7), kann der Antragssteller erklären, dass er wünscht (Expresspass). Weiters kann der Antragssteller eine darüber hinaus eine beschleunigte Zustellung des Dokuments wünscht (Expresspass). Weiters beschleunigte Zustellung durch besondere Zustelldienste verlangen (Ein-Tages- kann der Antragssteller eine darüber hinaus beschleunigte Zustellung durch

Vorgeschlagene Fassung

(9) Der Auftragsverarbeiter hat die nachweisliche Zustellung des Dokuments entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

(10) ...

Behörden

§ 16. (1) und (2) ...

- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 1) kann mit Zustimmung einer vorgelegten Urkunden zu bestätigen.
 - (4) und (5) ...
- (6) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat als Auftragsverarbeiterin bei der Führung von Datenverarbeitungen gemäß § 22a und § 22b gegen Entgelt mitzuwirken. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Entscheidungspflicht

§ 17. (1) ...

(2) Bedient sich die Passbehörde bei der Einbringung der

Expresspass), sobald der Bundesminister für Inneres den Dienstleister dazu durch besondere Zustelldienste verlangen (Ein-Tages-Expresspass), sobald der Verordnung ermächtigt. In diesen Fällen ist der Reisepass im Produktionsprozess Bundesminister für Inneres den Auftragsverarbeiter dazu durch Verordnung vorrangig zu behandeln und beschleunigt auszustellen. Die beschleunigte ermächtigt. In diesen Fällen ist der Reisepass im Produktionsprozess vorrangig zu Zustellung ist nur im Inland möglich.

(3) ...

Verwendung personenbezogener Daten anlässlich der Antragstellung und in lokalen Anwendungen

- § 22a. (1) Die Passbehörden sind ermächtigt, bei Antragstellung auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises
 - a) bis n) ...

des Antragstellers zum Zwecke der Einbringung dieser Daten in den Reisepass oder des Antragstellers zum Zwecke der Einbringung dieser Daten in den Reisepass Personalausweis zu verarbeiten und diese Daten hiefür dem Dienstleister gemäß oder Personalausweis zu verarbeiten und diese Daten hiefür dem § 3 Abs. 6 zu überlassen.

(2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) Für eine Ermittlung der Daten nach Abs. 2 dürfen als Auswahlkriterium nur Namen, Geburtsdaten, Reisepass- oder Personalausweisnummer, eine nur Namen, Geburtsdaten, Reisepass- oder Personalausweisnummer, eine Verfahrenszahl oder das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 Verfahrenszahl oder das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz) verwendet werden. Die Beauskunftung des Lichtbildes und E-Government-Gesetz) verarbeitet werden. Die Beauskunftung des Lichtbildes des Unterschriftsbildes ist nur zulässig, wenn dies eine notwendige Voraussetzung und des Unterschriftsbildes ist nur zulässig, wenn dies eine notwendige für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt. Gemäß Abs. 1 lit. k Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt. Gemäß verarbeitete Papillarlinienabdrücke dürfen ausschließlich für die Identifizierung des Abs. 1 lit. k verarbeitete Papillarlinienabdrücke dürfen ausschließlich für die Passinhabers und die Prüfung der Authentizität des Dokuments in Vollziehung Identifizierung des Passinhabers und die Prüfung der Authentizität des dieses Gesetzes verwendet werden.
- (4) Gemäß Abs. 2 verarbeitete Daten dürfen soweit darüber hinaus nicht eine gesonderte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht - nur zur Vollziehung eine gesonderte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht - nur zur dieses Bundesgesetzes verwendet werden. Verfahrensdaten dürfen jedoch Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeitet werden. Verfahrensdaten dürfen ausschließlich durch die jeweils zuständige örtliche Passbehörde verwendet jedoch ausschließlich durch die jeweils zuständige örtliche Passbehörde werden.
 - (5) und (5a) ...
- (6) Die Datenverwendungen im Rahmen dieser Bestimmung sind so zu protokollieren, dass eine Zuordnung vorgenommener Verarbeitungsvorgänge samt wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre deren Grund zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die lang aufzubewahren. Protokollaufzeichnungen sind nach drei Jahren zu löschen.

Vorgeschlagene Fassung

behandeln und beschleunigt auszustellen. Die beschleunigte Zustellung ist nur im Inland möglich.

(3) ...

Verarbeitung personenbezogener Daten anlässlich der Antragstellung und in lokalen Anwendungen

- § 22a. (1) Die Passbehörden sind ermächtigt, bei Antragstellung auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises
 - a) bis n) ...

14 von 128

Auftragsverarbeiter gemäß § 3 Abs. 6 zu übermitteln.

- (2) ...
- (3) Für eine Ermittlung der Daten nach Abs. 2 dürfen als Auswahlkriterium Dokuments in Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden.
- (4) Gemäß Abs. 2 verarbeitete Daten dürfen soweit darüber hinaus nicht verarbeitet werden.
 - (5) und (5a) ...
- (6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge,

Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der zentralen Evidenz

§ 22b. (1) Die Passbehörden dürfen als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO die Daten nach § 22a Abs. 1 mit Ausnahme Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der der lit. k sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung

a) bis h) ...

www.parlament.gv.at

im Rahmen einer zentralen Evidenz verarbeiten. Der Bundesminister für Inneres gemeinsam zu verarbeiten. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß übt für die Passbehörden sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 Abs. 4 über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises DSG 2000 als auch jene des Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 aus. oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs, 4 über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Passbehörden dürfen weiters Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze oder Kontaktstelle Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze oder (§ 15a MeldeG), Lichtbild, das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 Kontaktstelle (§ 15a MeldeG), E-Government-Gesetz), Namen der Eltern einer Person und Aliasdaten einer Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz), Namen der Eltern einer Person ermitteln und im Rahmen einer zentralen Evidenz samt dem für die Person und Aliasdaten einer Person ermitteln und im Rahmen einer zentralen Speicherung maßgebenden Grund sowie die Ausstellungsbehörde, das Evidenz samt dem für die Speicherung maßgebenden Grund sowie die Ausstellungsdatum, die Passnummer und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Passnummer und die Passersatzes verarbeiten, wenn

Vorgeschlagene Fassung

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der zentralen Evidenz

§ 22b. (1) Die Passbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 22a Abs. 1 mit Ausnahme der lit. k sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung

a) bis h) ...

- (1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (1b) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. In dieser Funktion hat er datenqualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder die Schreibweise von Adressen zu geben.
- (2) Die Passbehörden dürfen weiters Namen, Geschlecht, akademischen Lichtbild, das bereichsspezifische Gültigkeitsdauer des Reisepasses oder Passersatzes verarbeiten, wenn

1. bis 3. ...

Zweck dieser Verarbeitung ist die Feststellung der Identität von Personen und die Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Reisedokumenten sowie die Information der Behörden über bestehende Versagungs und Entziehungsgründe. Für die Verwendung der Lichtbilddaten gilt § 22a Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

- (3) Die Passbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der zentralen Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten aus Anlass eines konkreten Verfahrens für Evidenz gespeicherten personenbezogenen Daten aus Anlass eines konkreten die Zwecke nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz zu verwenden. Ein Verfahrens für die Zwecke nach Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz zu Abruf der Daten ist nur anhand der in § 22a Abs. 3 genannten Suchkriterien verarbeiten. Ein Abruf der personenbezogenen Daten ist nur anhand der in § 22a zulässig.
- (4) Über Anfrage im Einzelfall dürfen gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitete Daten bestimmter Personen an die Passbehörden für Zwecke von Verfahren nach diesem Daten bestimmter Personen an die Passbehörden für Zwecke von Verfahren nach Bundesgesetz, an die Sicherheitsbehörden, ordentliche Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste Strafrechtspflege übermittelt werden. Im Falle der Einräumung einer Möglichkeit Strafrechtspflege übermittelt werden. Im Falle der Einräumung einer Möglichkeit zum automatisierten Abruf der Daten ist ein solcher nur anhand der in § 22a Abs. 3 zum automatisierten Abruf der personenbezogenen Daten ist ein solcher nur genannten Suchkriterien zu gestatten. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(5) ...

www.parlament.gv.at

Zentrale Evidenz; Auskunftssperre und Löschung

§ 22c. (1) bis (3) ...

(4) Die für Auskünfte gesperrten Daten sind nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.

Zurverfügungstellung von Zertifikaten

§ 22d. (1) ...

(2) Zertifikate dürfen an Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, wenn die dafür auf Gemeinschaftsebene Union zur Verfügung gestellt werden, wenn die dafür auf Unionsebene festgelegten Rahmenbedingungen vom betreffenden Mitgliedstaat eingehalten festgelegten Rahmenbedingungen vom betreffenden Mitgliedstaat eingehalten werden. Anderen Staaten dürfen sie nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der werden. Anderen Staaten dürfen sie nur übermittelt werden, wenn der Staat

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 3. ...

Zweck dieser Verarbeitung ist die Feststellung der Identität von Personen und die Verhinderung missbräuchlicher Verwendung von Reisedokumenten sowie die Information der Behörden über bestehende Versagungs- und Entziehungsgründe. Für die Verarbeitung der Lichtbilddaten gilt § 22a Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

- (3) Die Passbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der zentralen Abs. 3 genannten Suchkriterien zulässig.
- (4) Über Anfrage im Einzelfall dürfen gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitete diesem Bundesgesetz, an die Sicherheitsbehörden, ordentliche Gerichte und der staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der anhand der in § 22a Abs. 3 genannten Suchkriterien zu gestatten. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Zentrale Evidenz; Auskunftssperre und Löschung

§ 22c. (1) bis (3) ...

(4) Die für Auskünfte gesperrten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.

Zurverfügungstellung von Zertifikaten

§ 22d. (1) ...

(2) Zertifikate dürfen an Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen

Rahmenbedingungen vergleichbaren Regelungen unterwirft und verpflichtet, diese Rahmenbedingungen vergleichbaren Regelungen unterwirft und verpflichtet, Daten nur für Zwecke der Grenzkontrolle zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) bis (16) ...

Vorgeschlagene Fassung

Staat angemessene Datenschutzstandards einhält, sich den *unionsrechtlichen* angemessene Datenschutzstandards einhält, sich den *unionsrechtlichen* diese personenbezogenen Daten nur für Zwecke der Grenzkontrolle zu verarbeiten.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) bis (16) ...

(17) § 3 Abs. 5a bis 9, § 16 Abs. 3, 5 und 6, § 17 Abs. 2, Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 22a, § 22a Abs. 1 sowie Abs. 3, 4 und 6, Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 22b, § 22b Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 22c Abs. 4 sowie § 22d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes 2013

3. Abschnitt

Mitwirkungspflichten von ordentlichen Gerichten und sonstigen Behörden

Ordentliche Gerichte

§ 7. (1) und (2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können ordentliche Gerichte ihrer Verpflichtung nach § 92 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz Gerichte ihrer Verpflichtung nach § 92 der Verordnung des Bundesministeriums vom 9. Mai 1951, womit die Geschäftsordnung für die ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. Nr. 264/1951, Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, Informationen an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln, im Wege des BGBl. Nr. 264/1951, Informationen an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) nachkommen. Daten werden ausschließlich übermitteln, im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) zur Weiterübermittlung in verschlüsselter Form bekannt gegeben.

Sonstige Mitteilungspflichten

§ 8. (1) Verwaltungsbehörden und ordentliche Gerichte haben Vorgänge, die

3. Abschnitt

Mitwirkungspflichten von ordentlichen Gerichten und sonstigen Behörden

Ordentliche Gerichte

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können ordentliche für Justiz vom 9. Mai 1951, womit die Geschäftsordnung für die ordentlichen nachkommen. Daten werden ausschließlich zur Weiterübermittlung in verschlüsselter Form bereitgestellt.

Sonstige Mitteilungspflichten

§ 8. (1) Verwaltungsbehörden und ordentliche Gerichte haben Vorgänge,

eine Eintragung nach diesem Bundesgesetz erforderlich machen, der nach ihrem Sitz die eine Eintragung nach diesem Bundesgesetz erforderlich machen, der nach zuständigen Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ihrem Sitz zuständigen Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen in elektronisch weiterverarbeitbarer Form im Wege des Datenfernverkehrs Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form im Wege des mitzuteilen.

(2) Verwaltungsbehörden und ordentliche Gerichte haben Zweifel an der Richtigkeit einer Personenstandsurkunde oder einer Eintragung der zuständigen Richtigkeit einer Personenstandsurkunde oder einer Eintragung der zuständigen Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in Personenstandsbehörde nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form *mitzuteilen*.

2. HAUPTSTÜCK PERSONENSTANDSFALL

1. Abschnitt Geburt

Anzeige der Geburt

- § 9. (1) Die Anzeige der Geburt hat spätestens eine Woche nach der Geburt im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom Betreiber des ZPR bezeichnetes im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom Auftragsverarbeiter des Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen. Liegen die technischen Voraussetzungen ZPR bezeichnetes Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen. Liegen die technischen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zu Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde richten.
 - (2) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

- (5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten, die gemäß § 8 Abs. 1 des Hebammengesetzes – HebG, Bundesanstalt Statistik Österreich personenbezogene Daten, die gemäß § 8 Nr. 310/1994. der Personenstandsbehörde ausschließlich Weiterübermittlung bekanntgegeben werden, im Wege des ZPR in verschlüsselter Personenstandsbehörde ausschließlich zur Weiterübermittlung bereitgestellt Form übermittelt werden. Die Leiter der Krankenanstalten gemäß Abs. 2 Z 1 haben werden, im Wege des ZPR in verschlüsselter Form zu statistischen Zwecken diese Daten auf diesem Wege der Bundesanstalt zu übermitteln, wenn die übermittelt werden. Die Leiter der Krankenanstalten gemäß Abs. 2 Z 1 haben technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (6) Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor und erfolgt die Bekanntgabe nicht in elektronisch weiterverarbeiteter Form, muss auch die Anzeige Bereitstellung nicht in elektronisch weiterverarbeiteter Form, muss auch die gemäß Abs. 1 in Papierform übermittelt werden.

Vorgeschlagene Fassung

Datenfernverkehrs zu übermitteln.

(2) Verwaltungsbehörden und ordentliche Gerichte haben Zweifel an der elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

2. HAUPTSTÜCK PERSONENSTANDSFALL

1. Abschnitt Geburt

Anzeige der Geburt

- § 9. (1) Die Anzeige der Geburt hat spätestens eine Woche nach der Geburt am Ort der Geburt zu richten.
 - (2) bis (4) ...

18 von 128

- (5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können der zur Abs. 1 des Hebammengesetzes (HebG), BGBl. Nr. 310/1994, der diese Daten auf diesem Wege der Bundesanstalt zu übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
 - (6) Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor und erfolgt die Anzeige gemäß Abs. 1 in Papierform übermittelt werden.

Inhalt der Eintragung - Geburt

§ 11. (1) bis (3) ...

- (4) Soweit auch das Religionsbekenntnis bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.
- (5) Soweit ein Obsorgebeschluss oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt genehmigte Vereinbarung über die Obsorge durch ein ordentliches Gericht wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben Abs. 1 zu verarbeiten.

Anmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 12. Anstelle einer Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, kann anlässlich der Eintragung einer Geburt gemäß § 10 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, kann anlässlich der Eintragung einer Geburt unter Anschluss eines entsprechend vollständig ausgefüllten Meldezettels das Kind gemäß § 10 unter Anschluss eines entsprechend vollständig ausgefüllten im Wege der Personenstandsbehörde und bereits vor Unterkunftnahme angemeldet Meldezettels das Kind im Wege der Personenstandsbehörde und bereits vor werden. Die Personenstandsbehörde hat diesfalls für die für den Wohnsitz Unterkunftnahme angemeldet werden. Die Personenstandsbehörde hat diesfalls zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege für die für den Wohnsitz zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister (ZMR – § 16 MeldeG) zu Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale überlassen. § 3 Abs. 4 sowie § 4a MeldeG gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Melderegister (ZMR – § 16 MeldeG) zu übermitteln. § 3 Abs. 4 sowie § 4a Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten.

Inhalt der Eintragung – Ehe

§ 20. (1) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Soweit die Verlobten ein Religionsbekenntnis bekannt geben, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

Inhalt der Eintragung – Eingetragene Partnerschaft

- § 27. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:
 - 1. die Wohnorte der Partnerschaftswerber;
 - 2. die *allgemeine* Personenstandsdaten der Eltern der Partnerschaftswerber;
 - 3. die letzte frühere sowie erste spätere Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften sowie
 - 4. Angaben nach § 4 Abs. 2 und 3 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes –

Vorgeschlagene Fassung Inhalt der Eintragung – Geburt

§ 11. (1) bis (3) ...

- (4) Soweit auch das Religionsbekenntnis von sich aus bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.
- (5) Soweit ein Obsorgebeschluss oder eine vor Gericht geschlossene oder Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

Anmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 12. Anstelle einer Anmeldung gemäß § 3 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 MeldeG gelten sinngemäß, wobei an die Stelle des Anmeldevermerks Amtssiegel und Unterschrift des Standesbeamten treten.

Inhalt der Eintragung – Ehe

§ 20. (1) bis (4) ...

(5) Soweit die Verlobten von sich aus ein Religionsbekenntnis bekannt geben, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

Inhalt der Eintragung – Eingetragene Partnerschaft

- § 27. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:
 - 1. die Wohnorte der Partnerschaftswerber;
 - 2. die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern der Partnerschaftswerber;
 - 3. die letzte frühere sowie erste spätere Eheschließungen und eingetragene Partnerschaften sowie

EPG, BGBl. Nr. 135/2009.

- (2) und (3) ...
- (4) Soweit die Partnerschaftswerber ein Religionsbekenntnis bekannt geben, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

4. Abschnitt

Todesfall und Todeserklärungen

Anzeige des Todes

- § 28. (1) Die Anzeige des Todes hat spätestens am auf den Todesfall folgenden Werktag im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom Betreiber des ZPR folgenden Werktag im Datenfernverkehr durch Übermittlung an ein vom bezeichnetes Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen. Liegen die technischen Auftragsverarbeiter des ZPR bezeichnetes Service (Arbeitsspeicher) zu erfolgen. Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Personenstandsbehörde am Liegen die technischen Voraussetzungen dafür nicht vor, ist die Anzeige an die Ort des Todes zu richten.
 - (2) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten zur Todesursache, die Vornahme einer Obduktion sowie Zwecken der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten zur Todesursache, die Angaben zur Müttersterblichkeit, die ausschließlich zur Weiterübermittlung Vornahme einer Obduktion sowie Angaben zur Müttersterblichkeit, die bekanntgegeben werden, im Wege des ZPR in verschlüsselter Form übermittelt ausschließlich zur Weiterübermittlung bereitgestellt werden, im Wege des ZPR werden. Die Leiter der Krankenanstalten gemäß Abs. 2 Z 1 haben diese Daten auf in verschlüsselter Form übermittelt werden. Die Leiter der Krankenanstalten diesem Wege der Bundesanstalt zu übermitteln, wenn die technischen gemäß Abs. 2 Z 1 haben diese Daten auf diesem Wege der Bundesanstalt zu Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) ...

Abmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 31. Personenstandsbehörden haben eine verstorbene Person, sofern diese nicht schon abgemeldet ist, im Zusammenhang mit der Anzeige oder Eintragung des nicht schon abgemeldet ist, im Zusammenhang mit der Anzeige oder Eintragung Todes bei der Meldebehörde abzumelden. In diesem Fall hat die des Todes bei der Meldebehörde abzumelden. In diesem Fall hat die Personenstandsbehörde für die zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Personenstandsbehörde für die zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu üherlassen.

Vorgeschlagene Fassung

- 4. Angaben nach § 4 Abs. 2 und 3 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes - EPG, BGBl. Nr. 135/2009.
- (2) und (3) ...
- (4) Soweit die Partnerschaftswerber von sich aus ein Religionsbekenntnis bekannt geben, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

4. Abschnitt

Todesfall und Todeserklärungen

Anzeige des Todes

- § 28. (1) Die Anzeige des Todes hat spätestens am auf den Todesfall Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu richten.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können zu statistischen übermitteln, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) ...

Abmeldung durch die Personenstandsbehörde

§ 31. Personenstandsbehörden haben eine verstorbene Person, sofern diese ühermitteln.

Geltende Fassung Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder -auf Verlangen der Person - die zuletzt geänderten Meldedaten Form oder -auf Verlangen der Person - die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zuzuleiten.

Berichtigung

§ **42.** (1) und (2) ...

(3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) und (5) ...

2. Abschnitt Personenstandsregister

Allgemeines

§ 43. (1) Die Personenstandsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) ...

www.parlament.gv.at

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

§ 44. (1) Die Personenstandsbehörden sind ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 des gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) zu verarbeiten Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Vorgeschlagene Fassung Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) und (2) ...

(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a ausgewiesen sind, auszufolgen oder zu übermitteln.

Berichtigung

§ 42. (1) und (2) ...

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) und (5) ...

2. Abschnitt Personenstandsregister

Allgemeines

§ 43. (1) Die Personenstandsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist.

(2) ...

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

§ 44. (1) Die Personenstandsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

- (2) Das zentrale Personenstandsregister ist insofern ein öffentliches Register, als Zeitpunkt und Ort des Todes einer Person abgefragt werden können, wenn der Todes einer Person abgefragt werden, wenn der Anfragende die Person durch die Anfragende die Person durch die Namen sowie zumindest ein weiteres Merkmal im Namen sowie zumindest ein weiteres Merkmal im Hinblick auf alle im ZPR Hinblick auf alle im ZPR verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen verarbeiteten Gesamtdatensätze eindeutig bestimmen kann. Wird ein bPK für die kann. Wird ein bPK für die Verwendung im privaten Bereich zur Identifizierung des Verwendung im privaten Bereich zur Identifizierung des Detroffenen angegeben, Betroffenen angegeben, so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zum so muss der Anfragende auch seine eigene Stammzahl zum Zwecke der Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen. Die für die Überprüfung der Richtigkeit des bPK zur Verfügung stellen. Die für die Abfrage Abfrage zu entrichtenden Kosten sind vom Bundesminister für Inneres im zu entrichtenden Kosten sind vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen
- die Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des ZPRsind Personenstandsbehörden. Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung aus. In dieser Funktion hat er bis h DSGVO wahrzunehmen. In dieser Funktion hat er datenqualitätssichernde datenqualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine mögliche Identität mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder die Schreibweise von Adressen zu geben. zu geben.

(4) ...

www.parlament.gv.at

Lokales Personenstandsregister (LPR)

§ 45. (1) und (2) ...

(3) Das Religionsbekenntnis einer Person darf nur bekannt geben werden:

Vorgeschlagene Fassung

- (1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (2) Im zentralen Personenstandsregister können Zeitpunkt und Ort des Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Die Abfrage ist von sämtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.
 - (3) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des

(4) ...

- (5) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
- (6) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Lokales Personenstandsregister (LPR)

§ 45. (1) und (2) ...

(3) Das Religionsbekenntnis einer Person darf nur bereitgestellt werden:

1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

Darüber hinaus darf das Religionsbekenntnis nur noch zu statistischen Zwecken Darüber hinaus darf das Religionsbekenntnis nur noch zu statistischen Zwecken nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, an Organe der nach dem Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, an Organe der Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufenen Bundesstatistik oder an nach landesgesetzlichen Vorschriften dazu berufenen Organen übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Organen übermittelt werden. Die Daten sind so zu übermitteln, dass sie für den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind.

4. HAUPTSTÜCK

VERWENDEN DER PERSONENSTANDSDATEN, PERSONENSTANDSURKUNDEN UND BESTÄTIGUNGEN

1. Abschnitt

Verwenden der Daten des ZPR

Allgemeines

- § 46. (1) Die Personenstandsbehörden sind berechtigt, die im ZPR verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.
- (2) Der Bundesminister für Inneres hat die ihm überlassenen Personenstandsdaten weiter zu verarbeiten und deren Auswählbarkeit aus der Personenstandsdaten aus der gesamten Menge der gespeicherten Daten nach gesamten Menge der gespeicherten Daten nach Namen der Eingetragenen Namen der Eingetragenen vorzusehen. vorzusehen.
- (3) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der Daten kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgenommen werden. Darüber hinaus Daten kann die Auswählbarkeit auch nach anderen Kriterien vorgenommen kann für die Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege oder, soweit dies werden. Darüber hinaus kann für die Zwecke der Sicherheitspolizei, der gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im ZPR Strafrechtspflege oder soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit verarbeiteten Daten auch nach anderen als in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen aus der gesamten Menge aller im ZPR verarbeiteten Daten auch nach anderen als werden (Verknüpfungsanfrage).
- (4) Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind sie dem nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben.

Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...

Empfänger pseudonymisierte Daten sind und der Empfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

(4) Die Protokollierungsregelungen des § 44 Abs. 5 finden auch auf das Lokale Personenstandsregister Anwendung.

4. HAUPTSTÜCK

VERARBEITEN DER PERSONENSTANDSDATEN, PERSONENSTANDSURKUNDEN UND BESTÄTIGUNGEN

1. Abschnitt

Verarbeiten der personenbezogenen Daten des ZPR

Allgemeines

- § 46. (1) Die Personenstandsbehörden sind berechtigt, Auskünfte aus dem ZPR zu erteilen.
- (2) Der Bundesminister für Inneres hat die Auswählbarkeit der
- (3) Für Zwecke der ordnungsgemäßen Führung der personenbezogenen in Abs. 2 genannten Kriterien vorgesehen werden (Verknüpfungsanfrage).
- (4) Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, sind 120 Jahre sie dem Österreichischen Staatsarchiv zu übermitteln.

ZPR Abfrage

- § 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen stehen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen frühere Namen stehen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die entsprechenden Daten des und die gesetzlichen Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verwenden.
 - (2) und (3) ...
- (4) Für Abfragen aus dem ZPR ist seitens des Abfragenden sicherzustellen, dass
 - 1. und 2. ...
 - 3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Personenstandsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
 - 4. ...

www.parlament.gv.at

- 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
- 6. und 7. ...

Zur-Verfügung-Stellen im Wege des ZPR

- § 48. (1) Den Kinder- und Jugendhilfeträgern sind von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
 - 1. bis 6. ...
- (2) Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesminister für Finanzen sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
 - 1. bis 14. ...
- (3) Dem Arbeitsmarktservice stehen Daten nach Abs. 2 insofern zur Verfügung, auf Anspruchsberechtigten einen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AlVG, BGBl, Nr. 609, oder dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl, Nr. 609, oder dem Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, beziehen.

Vorgeschlagene Fassung

ZPR Abfrage

- § 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und entsprechenden Daten des Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verarbeiten.
 - (2) und (3) ...
- (4) Für Abfragen aus dem ZPR gemäß § 44 Abs. 2 ist seitens des Abfragenden sicherzustellen, dass
 - 1. und 2. ...
 - 3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeitung der Personenstandsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
 - 4. ...
 - 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
 - 6. und 7. ...

Übermittlung im Wege des ZPR

- § 48. (1) Den Kinder- und Jugendhilfeträgern sind von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr folgende Daten zu übermitteln:
 - 1. bis 6. ...
- (2) Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesminister für Finanzen sind folgende Daten zu übermitteln:
 - 1. bis 14. ...
- (3) Dem Arbeitsmarktservice werden Daten nach Abs. 2 insofern dem übermittelt, als sie sich auf einen Anspruchsberechtigten nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, beziehen.

(4) Den Sicherheitsbehörden sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person im von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Wege des Bundesministers für Inneres als Dienstleister und Betreiber der Person im Wege des Bundesministers für Inneres als Auftragsverarbeiter gemäß Informationsverbundsysteme gemäß § 57 und § 75 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. § 57 und § 75 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zu Nr. 566/1991, zu übermitteln, um diese mit den Daten dieser di automatisiert zu vergleichen und im Bedarfsfall für die jeweiligen Auftraggeber zu abzugleichen und im Bedarfsfall für die jeweiligen Verantwortlichen zu aktualisieren.

- (5) Den Führerscheinbehörden sind die Daten zum Tod einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, zur Verfügung zu stellen.

www.parlament.gv.at

- (7) Den Passbehörden sind die Daten zum Tod einer Person zur Verfügung zu stellen.
 - (8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:
 - 1. bis 6. ...
- (9) Den mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, und des Niederlassungs- und Nr. 100/2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005 betrauten Behörden sind die Daten zur Ermittlung der Fähigkeit, eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in den Fällen zur Verfügung zu stellen, in denen wenigstens einer der eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, in den Fällen zu übermitteln, in Verlobten oder Partnerschaftswerber ein Drittstaatsangehöriger ist.
- (10) In den gemäß Abs. 1 bis 9 genannten Fällen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.
 - (11) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird automatisch

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Den Sicherheitsbehörden sind Daten zu allen Änderungen von Namen aktualisieren.
- (4a) Dem Strafregisteramt der Landespolizeidirektion Wien sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person im Wege des Bundesministers für Inneres als Auftragsverarbeiter gemäß § 1 Abs. 3 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, zu übermitteln, um diese mit den Daten dieser Datenverarbeitungen automatisiert abzugleichen und im Bedarfsfall für die jeweiligen Verantwortlichen zu aktualisieren.
- (5) Den Führerscheinbehörden sind die Daten zum Tod einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, zu übermitteln.
 - (6) ...
 - (7) Den Passbehörden sind die Daten zum Tod einer Person zu übermitteln.
 - (8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zu übermitteln:
 - 1. bis 6. ...
- (9) Den mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, betrauten Behörden sind die Daten zur Ermittlung der Fähigkeit, eine Ehe oder denen wenigstens einer der Verlobten oder Partnerschaftswerber ein Drittstaatsangehöriger ist.

(10) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird automatisch

dem ZSR zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

- (12) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird mit Ausnahme des Sterbedatums dem ZMR zur Verfügung gestellt und aktualisiert. Ist im ZMR Ausnahme des Sterbedatums dem ZMR übermittelt und aktualisiert. Ist im ZMR kein Datensatz vorhanden, ist eine Aktualisierung im Ergänzungsregister natürlicher kein Datensatz vorhanden, ist eine Aktualisierung im Ergänzungsregister Personen vorzunehmen.
- (13) Das in den Abs. 1 bis 12 vorgesehene Zur-Verfügung-Stellen von Daten darf nur erfolgen, wenn und sobald dies für die jeweilige Stelle zur Erfüllung einer erfolgen, wenn und sobald dies für die jeweilige Stelle zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, es erfolgt periodisch auf elektronischem Weg gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. In den gemäß Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10 in geeigneter Form.

Übermittlungen an ordentliche Gerichte

§ 49. Die Daten zum Tod einer Person sind jenen ordentlichen Gerichten zur stellen, aufgrund Verfügung zudie von Gesetzen Verlassenschaftsangelegenheiten befasst sind.

Änderungsdienst

§ 50. Über das in § 48 vorgesehene Zur-Verfügung-Stellen von Daten hinaus kann der Bundesminister für Inneres, soweit zulässigerweise eine personenbezogene personenbezogene Datenverarbeitung geführt wird, auf Verlangen die Datenanwendung geführt wird, auf Verlangen die Änderungen dieser Daten gegen Kostenersatz insofern übermitteln, als die Kostenersatz insofern zur Verfügung stellen, als die jeweiligen verschlüsselten bPK jeweiligen verschlüsselten bPK der geänderten Datensätze bekannt gegeben der geänderten Datensätze bekannt gegeben werden. Werden bPK für die werden. Werden bPK für die Verwendung im privaten Bereich bekannt gegeben, Verwendung im privaten Bereich bekannt gegeben, kann die Änderung von Daten können die Daten zum Tod einer Person gegen Kostenersatz übermittelt werden. zum Tod einer Person gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden. § 48 bleibt \ \$ 48 bleibt unberührt. unberührt.

Statistische Erhebungen

§ 51. (1) Die Personenstandsbehörde hat der Bundesanstalt Statistik Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Österreich unter Verwendung des verschlüsselten bereichsspezifischen "Amtliche Statistik" (bPK-AS) Daten

1. und 2. ...

zur Verfügung zu stellen.

(2) ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

dem ZSR übermittelt und aktualisiert.

- (11) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 im ZPR wird mit natürlicher Personen vorzunehmen.
- (12) Die in den Abs. 1 bis 11 vorgesehene Übermittlung von Daten darf nur und 11 genannten Fällen erfolgt sie periodisch auf elektronischem Weg in geeigneter Form. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Übermittlungen an ordentliche Gerichte

§ 49. Die Daten zum Tod einer Person sind im Anlassfall jenen ordentlichen übermitteln, die aufgrund mit Gerichten zu von Gesetzen Verlassenschaftsangelegenheiten befasst sind.

Änderungsdienst

§ 50. Der Bundesminister für Inneres kann, soweit zulässigerweise eine

Statistische Erhebungen

§ 51. (1) Die Personenstandsbehörde hat der Bundesanstalt Statistik Personenkennzeichens "Amtliche Statistik" (bPK-AS) Daten

1. und 2. ...

zu ühermitteln.

(2) ...

2. Abschnitt

Auskunft, Personenstandsurkunden und Beauskunftungen

Auskunft

§ 52. (1) ...

- (2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 88 des Außerstreitgesetzes – Außerstreitgesetzes – Außerstreitgesetzes (Außerstreitgesetzes (Außerstreitgesetzes), BGBl. I Nr. 111/2003, oder einer sonstigen Inkognitoadoption auf die Wahleltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr Inkognitoadoption auf die Wahleltern und das Wahlkind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt.
 - (3) ...

www.parlament.gv.at

- (4) Soweit für die Zwecke der §§ 46 und 47 DSG 2000 Daten von mehr als einem Auftraggeber zu beauskunften sind, kommen diese dem Bundesminister für mehr als einem Verantwortlichen zu übermitteln sind, kommen diese dem Inneres als Dienstleister zu.
- (5) Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, die sich aus Abs. 1 ergeben, gelten nach Ablauf der folgenden Fristen als aufgehoben:
 - 1. und 2. ...
 - 3. 30 Jahren seit Eintragung des Todes.

Personenstandsurkunde

§ 53. (1) bis (6) ...

(7) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt vorzusehen, dass die Echtheit der aus dem ZPR ausgestellten Urkunden mit Hilfe eines Codes überprüft werden Echtheit der aus dem ZPR ausgestellten Urkunden mit Hilfe eines Codes kann. Abgesehen von den in Abs. 5 genannten Fällen ist die Urkunde mit der überprüft werden kann. Abgesehen von den in Abs. 5 genannten Fällen ist die Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.

Sonstige Auszüge

§ 58. (1) Die Behörde hat auf Grund der im ZPR enthaltenen Daten auf Antrag eines gemäß § 52 Auskunftsberechtigten zu beauskunften:

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt

Auskunft, Personenstandsurkunden und Beauskunftungen

Auskunft

§ 52. (1) ...

- (2) Die sich aus Abs. 1 Z 1 und 2 ergebenden Rechte sind im Fall des § 88 vollendet hat, beschränkt.
 - (3) ...
- (4) Soweit für die Zwecke der §§ 7f DSG personenbezogene Daten von Bundesminister für Inneres als Auftragsverarbeiter zu.
- (4a) Soweit personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken verarbeitet werden. kommen dem Betroffenen die Rechte gemäß Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO nicht zu.
- (5) Einschränkungen des Rechts auf Einsicht, die sich aus Abs. 1 ergeben, gelten nach Ablauf der folgenden Fristen als aufgehoben:
 - 1. und 2. ...
 - 3. 30 Jahre seit Eintragung des Todes.

Personenstandsurkunde

§ 53. (1) bis (6) ...

(7) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt vorzusehen, dass die Urkunde mit der Amtssignatur des Bundesministers für Inneres des ZPR zu versehen.

Sonstige Auszüge

§ 58. (1) Die Behörde hat auf Grund der im ZPR enthaltenen personenbezogenen Daten auf Antrag eines gemäß § 52 Auskunftsberechtigten

- 1. seine Daten zu einem oder mehreren Personenstandsfällen (Teilauszug) oder
- 2. seine Daten zu allen im ZPR eingetragenen Personenstandsfällen (Gesamtauszug).
- (2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der Registerauszug mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.

Aufbau des ZPR

- § 61. (1) Ab 1. April 2013 wird das ZPR im Rahmen eines Aufbaubetriebes geführt. Die Personenstandsbehörden können nach Maßgabe der technischen und geführt. Die Personenstandsbehörden können nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten Personenstandsdaten dem Bundeminister für organisatorischen Möglichkeiten Personenstandsdaten dem Bundeminister für Inneres überlassen.
- (2) Soweit Daten nicht bereits im Rahmen des Aufbaubetriebes im ZPR erfasst wurden, sind sie grundsätzlich anlassbezogen im ZPR nachzuerfassen, soweit sie zur Aufbaubetriebes im ZPR erfasst wurden, sind sie grundsätzlich anlassbezogen im Erledigung eines Personenstandsfalles notwendig sind. Darüber hinaus kann ZPR nachzuerfassen, soweit sie zur Erledigung eines Personenstandsfalles unabhängig vom Vorliegen eines Personenstandsfalles eine Nacherfassung erfolgen, notwendig sind. Darüber hinaus kann unabhängig vom Vorliegen eines Sofern eine Person, die in Österreich bereits einmal einen Personenstandsfall hatte. Personenstandsfalles eine Nacherfassung erfolgen. Sofern eine Person, die in dies verlangt, ist jedenfalls nachzuerfassen. Soweit dies insbesondere im Hinblick Österreich bereits einmal einen Personenstandsfall hatte, dies verlangt, ist auf einen einheitlichen Abschluss der Nacherfassung erforderlich ist, kann der jedenfalls nachzuerfassen. Soweit dies insbesondere im Hinblick auf einen Bundesminister für Inneres Näheres über die Vorgangsweise, den Umfang und den einheitlichen Abschluss der Nacherfassung erforderlich ist, kann der endgültigen oder vorläufigen Abschluss der Nacherfassung durch Verordnung Bundesminister für Inneres Näheres über die Vorgangsweise, den Umfang und festlegen.
 - (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Soweit dies für eine ordnungsgemäße Überleitung der von der Führung der Personenstandsbücher hin zur ausschließlich automationsunterstützten Verarbeitung der Personenstandsbücher hin zur ausschließlich automationsunterstützten von Personenstandsdaten erforderlich ist, kann der Bundesminister für Inneres durch Verarbeitung von Personenstandsdaten erforderlich ist, kann der Bundesminister Verordnung anordnen, dass die Personenstandsbücher für einen bestimmten, ein Jahr für Inneres durch Verordnung anordnen, dass die Personenstandsbücher für einen nicht übersteigenden Zeitraum weiter nach den Bestimmungen des bestimmten, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum weiter nach den Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009 zu führen sind

Vorgeschlagene Fassung

zu beauskunften:

- 1. seine personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren Personenstandsfällen (Teilauszug) oder
- 2. seine personenbezogenen Daten zu allen im ZPR eingetragenen Personenstandsfällen (Gesamtauszug).
- (2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung Registerauszug mit der Amtssignatur des Bundesministers für Inneres des ZPR zu versehen. Dies gilt auch für Abfragen gemäß § 44 Abs. 2.

Aufbau des ZPR

- § 61. (1) Ab 1. April 2013 wird das ZPR im Rahmen eines Aufbaubetriebes Inneres übermitteln.
- (2) Soweit personenbezogene Daten nicht bereits im Rahmen des den endgültigen oder vorläufigen Abschluss der Nacherfassung durch Verordnung festlegen.
 - (3) ...
- (4) Soweit dies für eine ordnungsgemäße Überleitung der von der Führung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, zu führen sind.

- (5) Soweit dies für die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Personenstandsdaten des ZPR im Rahmen der Nacherfassung erforderlich ist, dürfen der Personenstandsdaten des ZPR im Rahmen der Nacherfassung erforderlich ist, die Daten des ZMR herangezogen werden. Zu diesem Zweck sind die dürfen die Daten des ZMR herangezogen werden. Zu diesem Zweck sind die Meldebehörden auch berechtigt, die allgemeinen Personenstandsdaten oder Teile Meldebehörden auch berechtigt, die allgemeinen Personenstandsdaten oder Teile davon für den Vergleich mit den in ihren Melderegistern verarbeiteten Daten zu davon für den Vergleich mit den in ihren Melderegistern verarbeiteten Daten zu verwenden und die Berichtigung oder Ergänzung durch die zuständige Behörde in verarbeiten und die Berichtigung oder Ergänzung durch die zuständige Behörde die Wege zu leiten. Ebenso sind die Personenstandsbehörden berechtigt, die in die Wege zu leiten. Ebenso sind die Personenstandsbehörden berechtigt, die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a MeldeG) gemeldeter Menschen zu diesem Zweck zu Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a MeldeG) gemeldeter Menschen zu diesem Zweck zu verwenden.
- (6) Wird im Rahmen des Abgleichs gemäß Abs. 5 deutlich, dass Änderungen von Meldedaten erforderlich sind, erfolgt eine Änderung der akademischen Grade Änderungen von Meldedaten erforderlich sind, erfolgt eine Änderung der und Standesbezeichnungen im ZMR nur, sofern durch die Personenstandsbehörde akademischen Grade und Standesbezeichnungen im ZMR nur, sofern durch die akademische Grade und Standesbezeichnungen erfasst wurden. Eine automatische Personenstandsbehörde akademische Grade und Standesbezeichnungen erfasst Aktualisierung des Familiennamens im ZMR hat im Anwendungsbereich des § 74 wurden. Eine automatische Aktualisierung des Familiennamens im ZMR hat im erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu erfolgen. Falls es durch die Anwendungsbereich Nacherfassung zu einer Änderung der Daten im ZMR kommt, ist dem Betroffenen Ermittlungsverfahrens zu erfolgen. Falls es durch die Nacherfassung zu einer eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zuzuleiten.

www.parlament.gv.at

(7) Steht das ZPR in der Zeit bis 1. Juni 2015 aus technischen Gründen bundesweit nicht nur kurzfristig nicht zur Verfügung und können auf Grund der den Behörden zur Verfügung stehenden Informationen Personenstandsfälle nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden, kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung anordnen, dass die Personenstandsbücher nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, BGBL. Nr. 60/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 zu führen sind. Diese Verordnung ist aufzuheben, sobald die volle Betriebsfähigkeit des ZPR wieder hergestellt ist. Die in der Zeit der Geltung einer solchen Verordnung entstandenen Personenstandsdaten sind danach dem Betreiber zur weiteren Verarbeitung im ZPR zu überlassen. Soweit Daten vor der Geltung der Verordnung dem Betreiber überlassen wurden und für die Erledigung eines aktuellen Personenstandfalls benötigt werden, können diese im Anlassfall vom Betreiber angefordert werden.

Vorgeschlagene Fassung

- (5) Soweit dies für die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit verarheiten
- (6) Wird im Rahmen des Abgleichs gemäß Abs. 5 deutlich, dass des § 74 erst nach Durchführung Änderung der Daten im ZMR kommt, ist dem Betroffenen eine Ausfertigung der geänderten Meldedaten zu übermitteln.

2. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 72. (1) und (2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) Ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag kann ein Testbetrieb für das ZPR eingerichtet werden. Die hiezu verwendeten Daten sind mit Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen, insofern diese nicht bereits als Daten des ZPR weiterverwendet wurden.
- (4) Daten aus dem Standarddokumentenregister gemäß § 17 Abs. 1 E-GovG können in das ZPR übernommen werden.
- (5) Auf Grundlage des § 5 Abs. 5, § 60 und § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, erlassene Verordnungen, die bei Inkrafttreten dieses Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, erlassene Verordnungen, die bei Bundesgesetzes in Geltung stehen, gelten als entsprechende Verordnungen im Sinne Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen, gelten als entsprechende des §§ 5, 6 und 59 dieses Bundesgesetzes.
- (6) § 20 Abs. 2, § 25, § 48 Abs. 1, 2, 8 und 13, § 52, § 61 Abs. 2 und 6, § 72 Abs. 1, § 73 samt Überschrift sowie § 79 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes Abs. 1, § 73 samt Überschrift sowie § 79 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. November 2013, § 3 Abs. 2 und 4, § 4, § 7 BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. November 2013, § 3 Abs. 2 und 4, § 4, § 7 Abs. 1 und 3 samt Überschrift, § 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 5, § 30 Z 6, § 33, § 47 Abs. 1 und 3 samt Überschrift, § 8 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 5, § 30 Z 6, § 33, Abs. 2, § 49 samt Überschrift, § 57 Abs. 1 Z 10, § 67 Abs. 4 und 5, § 68 Abs. 3, § 71 § 47 Abs. 2, § 49 samt Überschrift, § 57 Abs. 1 Z 10, § 67 Abs. 4 und 5, § 68 Abs. 1 und die Überschrift des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks sowie die Einträge Abs. 3, § 71 Abs. 1 und die Überschrift des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 7, 49, 73 und der Überschrift des 3. Abschnitts des sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 7, 49, 73 und der Überschrift 1. Hauptstücks in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit des 3. Abschnitts des 1. Hauptstücks in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 1. Jänner 2014 in Kraft; wobei die Anordnungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; wobei die Anordnungen des Nr. 161/2013 so zu verstehen sind, dass sie sich auf jene Fassung der Bestimmungen Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 so zu verstehen sind, dass sie sich auf jene dieses Bundesgesetzes beziehen, die sie durch das Personenstandsgesetz 2013 - Fassung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beziehen, die sie durch das PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, erhalten würden.
 - (7) § 61 Abs. 7 tritt mit 1. November 2014 in Kraft.
- (8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Oktober 2014 angelegten Partnerschaftsbücher und die dazu angelegten 2010 bis 31. Oktober 2014 angelegten Partnerschaftsbücher und die dazu Akten an die Personenstandsbehörde am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde zu angelegten Akten an die Personenstandsbehörde am Sitz der übergeben.

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 72. (1) und (2) ...

- (3) Daten aus dem Standarddokumentenregister gemäß § 17 Abs. 1 E-GovG können in das ZPR übernommen werden.
- (4) Auf Grundlage des § 5 Abs. 5, § 60 und § 63 Verordnungen im Sinne des §§ 5, 6 und 59 dieses Bundesgesetzes.
- (5) § 20 Abs. 2, § 25, § 48 Abs. 1, 2, 8 und 13, § 52, § 61 Abs. 2 und 6, § 72 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, erhalten würden.
 - (6) § 61 Abs. 7 tritt mit 1. November 2014 in Kraft.
- (7) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die im Zeitraum von 1. Jänner Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.

(9) § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 5 Z 4, § 20 Abs. 1 Z 3 und 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 4, Abs. 5 Z 4, § 20 Abs. 1 Z 3 und 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 2 § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 30, § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 35 Abs. 2 Z 4, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 30, § 32 Abs. 1 Z 2 Abs. 3 und 5, § 36 Abs. 3, 4 und 7, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 47 und Abs. 2, § 35 Abs. 3 und 5, § 36 Abs. 3, 4 und 7, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 6, § 48 Abs. 9 Z 1 und § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 57a samt Überschrift und Eintrag im Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 57a samt Inhaltsverzeichnis, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 2 und 7, § 57 Abs. 3 Und 7, § 57 Abs. 3 Und 7, § 57 Abs. 4 Und 7, § 57 Abs. 5 Und 7, § 57 Abs. 5 Und 7, § 57 Abs. 5 Und 7, § 57 Abs. 6 Und 7, § 57 Abs. 7 Und 7, § 4, § 67 Abs. 2, 3 und 5, § 68 Abs. 1 und 4, § 70, § 72 Abs. 8 sowie § 79 Z 2 in der Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 2, 3 und 5, § 68 Abs. 1 und 4, Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, § 70, § 72 Abs. 8 sowie § 79 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I gleichzeitig treten § 3 Abs. 4 und 5, § 55 Abs. 1 Z 3, § 67 Abs. 1 Z 4 und § 68 Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 3 Abs. 4 und Abs. 2 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(8) § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 5, § 18 5, § 55 Abs. 1 Z 3, § 67 Abs. 1 Z 4 und § 68 Abs. 2 außer Kraft.

(9) § 7 Abs. 3, § 8, § 9 Abs. 1, 5 und 6, § 11 Abs. 4, § 12, § 20 Abs. 5, § 27 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 1 und 5, § 31, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 1, § 44 samt Überschrift, § 45 Abs. 3 und 4, die Überschrift zum 4. Hauptstück samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zum 1. Abschnitt des 4. Hauptstücks samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 46, § 47 Abs. 1 und 4, die Überschrift zu § 48 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 48 Abs. 1 bis 5 sowie 7 bis 12, § 49, § 50 samt Überschrift, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 2, 4 bis 5, § 53 Abs. 7, § 58, § 61 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 72 Abs. 3 bis 8 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt § 61 Abs. 7 außer Kraft.

Artikel 6

Änderung des Pyrotechnikgesetzes 2010

Übermittlung personenbezogener Daten

www.parlament.gv.at

§ 10. (1) Die Behörden sind ermächtigt, über Anfrage im Einzelfall von ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten an ordentliche Gerichte, ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verarbeitete personenbezogene Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Daten an ordentliche Gerichte, Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsverwaltung oder an die Europäische Kommission sowie benannte Stellen Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung oder an die in Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen zu übermitteln, soweit sie diese Europäische Kommission sowie benannte Stellen in Erfüllung unionsrechtlicher Daten zur Erfüllung ihrer gesetzmäßigen oder unionsrechtlichen Aufgaben Verpflichtungen zu übermitteln, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer benötigen. Sonstige Übermittlungen sind nur zulässig, wenn hiefür eine gesetzmäßigen oder unionsrechtlichen Aufgaben benötigen. Sonstige ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Übermittlung personenbezogener Daten

§ 10. (1) Die Behörden sind ermächtigt, über Anfrage im Einzelfall von Übermittlungen sind nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche

- (2) ...
- (3) Übermittlungen gemäß Abs. 2 sind erst zulässig, wenn sich der Österreichische Fußballbund und die Österreichische Fußball-Bundesliga Österreichische Fußballbund und die Österreichische Fußball-Bundesliga vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres verpflichtet haben,
 - 1. die Daten nur zum festgelegten Zweck, in ihrem Wirkungsbereich und im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000), zu verwenden,
 - 2. die Daten gemäß den Bestimmungen des § 14 DSG 2000 vor unberechtigter Verwendung zu sichern, insbesondere durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten Daten befindet, nur von in ihrem Auftrag Tätigen möglich ist,
 - 3. ...

www.parlament.gv.at

- 4. jede Abfrage und Übermittlung der Daten in ihrem Wirkungsbereich zu protokollieren und
- 5. ...

Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist der Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist der Datenschutzrat zu hören.

(4) Von der Behörde gemäß Abs. 2 übermittelte Daten sowie vom Vertragspartner gemäß Abs. 3 Z 4 angefertigte Protokolle sind vom Vertragspartner gemäß Abs. 3 Z 4 angefertigte Protokolle sind vom Österreichischen Fußballbund und der Österreichischen Fußball-Bundesliga mit Österreichischen Fußballbund und der Österreichischen Fußball-Bundesliga mit Ablauf eines gemäß Abs. 2 verhängten Sportstättenbetretungsverbotes, spätestens Ablauf eines gemäß Abs. 2 verhängten Sportstättenbetretungsverbotes, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung zu löschen. aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung zu löschen. Hat der jeweilige Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt Hat der jeweilige Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Übermittlung kein Sportstättenbetretungsverbot gegen den Betroffenen der Übermittlung kein Sportstättenbetretungsverbot gegen den Betroffenen verhängt, sind die Daten und Protokolle mit Ablauf dieser Frist zu löschen.

(5) und (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Ermächtigung besteht.

- (2) ...
- (3) Übermittlungen gemäß Abs. 2 sind erst zulässig, wenn sich der vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres verpflichtet haben,
 - 1. die personenbezogenen Daten nur zum festgelegten Zweck, in ihrem Wirkungsbereich und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, zu verarbeiten,
 - 2. die personenbezogenen Daten vor unberechtigter Verarbeitung zu sichern, insbesondere durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten personenbezogenen Daten befindet, nur von in ihrem Auftrag Tätigen möglich ist,
 - 3. ...
 - 4. jede Abfrage und Übermittlung der personenbezogenen Daten in ihrem Wirkungsbereich zu protokollieren und
 - 5. ...

Datenschutzrat zu hören.

(4) Von der Behörde gemäß Abs. 2 übermittelte Daten sowie vom verhängt, sind die personenbezogenen Daten und Protokolle mit Ablauf dieser Frist zu löschen

(5) und (6) ...

Geltende Fassung Pyrotechnik-Ausweis

§ 19. (1) bis (3) ...

(4) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten in den Pyrotechnik-Ausweis bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Abs. 2 in den Pyrotechnik-Ausweis bedienen sich die Behörden eines Dienstleisters. Dieser hat die ihm überlassenen Daten zu löschen, sobald er diese gemeinsamen Auftragsverarbeiters. Der Bundesminister für Inneres ist nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO Versendung des Pyrotechnik-Ausweises. Der Dienstleister hat die Versendung des betreffend die Erzeugung der Pyrotechnik-Ausweise eine Vereinbarung mit dem Pyrotechnik-Ausweises entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese Auftragsverarbeiter abzuschließen. Der Auftragsverarbeiter hat die beim zu veranlassen.

(5) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (6) ...

Pvrotechnik-Ausweis

Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (1) bis (3) ...

(4) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten gemäß Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln; diese Daten sowie alle ihm für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung des Pyrotechnik-Ausweises. Der Auftragsverarbeiter hat die Versendung des Pyrotechnik-Ausweises entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

(5) ...

Inkrafttreten

§ 45. (1) bis (6) ...

(7) § 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 19 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 7

Änderung des Vereinsgesetzes 2002

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverwendung

Verwendung sensibler Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverarbeitung

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die

Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besonders schutzwürdige Daten im Sinne von den aus seinem Namen erschließbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um § 4 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, handelt.

Lokales Vereinsregister

- § 16. (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine folgende Vereinsdaten in einem Register Wirkungsbereich ansässigen Vereine zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen evident zu halten:
 - 1. und 2. ...
 - 3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 3;
 - 4. bis 17. ...
 - (2) und (3) ...

www.parlament.gv.at

- (4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.
- (5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Evidenzen beziehungsweise Datenanwendungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses ermächtigt, bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz - soweit technisch möglich Vereinsbehörden erster Instanz - soweit technisch möglich und sinnvoll - zu und sinnvoll - zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verwenden.

Erteilung von Auskünften

§ 17. (1) Das Lokale Vereinsregister ist insofern ein öffentliches Register im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 DSG 2000, als die Vereinsbehörden auf Verlangen Vereinsregister jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten angeführten Daten eines nach

Vorgeschlagene Fassung

verwenden, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschließbaren Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verarbeiten, wenn es sich im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) handelt.

Lokales Vereinsregister

- § 16. (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Aufgaben folgende Vereinsdaten in einem Register zu verarbeiten:
 - 1. und 2. ...
 - 3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 2;
 - 4. bis 17. ...
 - (2) und (3) ...
- (4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen einer Eintragung sind von Amts wegen zu berichtigen.
- (5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Datenverarbeitungen dürfen übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verarbeiten.
- (6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Erteilung von Auskünften aus dem Lokalen Vereinsregister

§ 17. (1) Die Vereinsbehörden haben auf Verlangen aus dem Lokalen

eines nach

- 1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder
- 2. und 3. ...

eindeutig bestimmbaren Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen haben, soweit eindeutig bestimmbaren Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6

- (2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen des § 26 DSG 2000 und die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt. über die Akteneinsicht bleiben unberührt.
 - (3) ...

www.parlament.gv.at

- (4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen besonderer bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden Kategorien personenbezogener Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.
 - (5) bis (7) ...
- (8) Wer eine Auskunft einholt darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Vertrauensschaden.
 - (9) ...

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ein automationsunterstütztes Zentrales Vereinsregister (ZVR) als Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für Z 13 DSG 2000 zu führen, wobei der Bundesminister für Inneres sowohl die die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben

Vorgeschlagene Fassung

- 1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder
- 2. und 3. ...

vorzugehen ist.

- (2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie
 - (3) ...
- (4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.
 - (5) bis (7) ...
- (8) Wer eine Auskunft einholt, darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es ausschließlich der Verein für den entstandenen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.
 - (9) ...

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Die Vereinsbehörden erster Instanz sind als gemeinsam

Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Vereinsregister). Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für Datenschutzrechtliche Auftraggeber des ZVR sind die Vereinsbehörden erster die Zwecke der Führung des Zentralen Vereinsregisters ihre Vereinsdaten gemäß Instanz.

- (2) Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZVR ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Weg der Datenfernübertragung zu überlassen; Näheres über die Vorgangsweise bei der Überlassung der Daten nach dem ersten Halbsatz und den Zeitpunkt, ab dem die jeweils zuständigen Behörden diese Überlassungen vorzunehmen haben, hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen.
- (3) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen beizugeben, die keine Informationen über den Betroffenen enthält. Die ZVR-Zahl Vereinsbehörde rückzumelden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im ist der zuständigen Vereinsbehörde zu melden. Die ZVR-Zahl ist von den Rechtsverkehr nach außen zu führen.
 - (4) § 17 Abs. 1 gilt für das ZVR sinngemäß.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

§ 16 Abs. 1 Z 1 bis 17 im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

- (1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (1b) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

- (2) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.
- (3) Die Protokollierungsregelungen des § 16 Abs. 6 finden auch auf das Zentrale Vereinsregister Anwendung.
- (4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Verwendung der Daten des Zentralen Vereinsregisters

- § 19. (1) Die Vereinsbehörden dürfen die im Zentralen Vereinsregister verarbeiteten Daten gemeinsam benützen und Auskünfte daraus erteilen. Für die Vereinsregister gilt § 17 sinngemäß, wobei diese - abweichend von § 9 Erteilung von Auskünften gilt § 17 sinngemäß, wobei diese - abweichend von § 9 Abs. 3 - unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen Abs. 3 - unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen sind.
- (2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach Z 9 und 15 - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 3) oder seinem § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.
- (3) Insoweit das ZVR ein öffentliches Register ist (§ 17 Abs. 1), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten von verarbeiteten Daten von Vereinen, für die keine Auskunftssperre gemäß § 17 Vereinen, für die keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

www.parlament.gv.at

- (4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verwenden von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverwendung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verwenden von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass
 - 1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
 - 2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
 - 3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden.
 - 4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen

Vorgeschlagene Fassung

Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister

- § 19. (1) Für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen
- (2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von bestimmbaren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Einzelabfrage).

gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,

- 5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
- 6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
- 7. eine Dokumentation über die gemäß Z1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.
- (5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn
 - 1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde. nicht mehr vorliegen,
 - la. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verwendet werden,
 - 2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden.
 - 3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z1 bis 7 verstoßen wurde oder
 - 4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

www.parlament.gv.at

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise Nr. 10/2004) für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zur durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zu Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im übermitteln.
- (5) Der Österreichischen Nationalbank sind gegen Ersatz der dafür anfallenden Kosten die Daten aus dem Zentralen Vereinsregister zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder unionsrechtlich übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 31. Wer

- 1. bis 3. ...
- 4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a) bis d) ...
 - e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz verwendet oder

5. ...

www.parlament.gv.at

begeht - wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist - eine begeht - wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist - eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen **§ 33.** (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 31. Wer

- 1. bis 3. ...
- 4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a) bis d) ...
 - e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz führt oder

5. . . .

im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen **§ 33.** (1) bis (13) ...

(14) Die Überschrift zum 3. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 15 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 16 Abs. 1 sowie 4 bis 6, die Überschrift zu § 17 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 8, § 18 samt Überschrift, § 19 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie § 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 8

Änderung des Waffengesetzes 1996

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) bis (4) ...

§ 21. (1) bis (4) ...

(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum

Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

(5) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass haben Namen, Geburtsdatum

Registernummer des *Auftraggebers* (§ 25 Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten in die gemeinsamen Dienstleisters. Dieser hat die ihm überlassenen Daten zu löschen, Dienstleister hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses Vereinbarung entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

Ermächtigung zur Registrierung

§ 32. (1) ...

www.parlament.gv.at

(2) Gemäß Abs. 1 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer notwendigen Inhalte eines Antrags gemäß Abs. 1.

(3) und (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die und Lichtbild des Antragstellers, die Anzahl der genehmigten Schusswaffen, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, das Datum der Ausstellung, die Unterschrift des Inhabers, ein Feld für behördliche Eintragungen, sowie die Unterschrift des Inhabers, ein Feld für behördliche Eintragungen, sowie die des Registernummer des Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z7 der Verordnung (EU) Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) zu enthalten und Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. I, (im Folgenden: DSGVO) zu enthalten und entsprechende Sicherheitsmerkmale aufzuweisen. Die nähere Gestaltung der Waffenbesitzkarte und des Waffenpasses wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres bestimmt.

(6) Für die drucktechnische und elektronische Einbringung der Daten gemäß Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines Abs. 5 in die Waffenbesitzkarte und den Waffenpass bedienen sich die Behörden eines gemeinsamen Auftragsverarbeiters. Der Bundesminister für Inneres ist sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei ermächtigt, für die Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der betreffend die Erzeugung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen eine mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließen. Auftragsverarbeiter hat die beim Verarbeitungsvorgang neu entstehenden Daten den Behörden zu übermitteln; diese Daten sowie alle ihm für seine Aufgabe übermittelten Daten hat der Auftragsverarbeiter zu löschen, sobald er diese nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses. Der Auftragsverarbeiter hat die Versendung der Waffenbesitzkarte oder des Waffenpasses entsprechend der Zustellverfügung der Behörde für diese zu veranlassen.

Ermächtigung zur Registrierung

§ 32. (1) ...

(2) Gemäß Abs. 1 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz an die Weisungen des Bundesministers für Aufgaben nach diesem Bundesgesetz an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden; überdies setzt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung Inneres gebunden; überdies setzt der Bundesminister für Inneres mit Verordnung fest, welche technischen Anforderungen und Datensicherheitsmaßnahmen, vom fest, welche technischen Anforderungen vom gemäß Abs. 1 ermächtigten gemäß Abs. 1 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfüllen sind, sowie die Gewerbetreibenden zu erfüllen sind, sowie die notwendigen Inhalte eines Antrags gemäß Abs. 1.

(3) und (4) ...

11. Abschnitt

Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

- § 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben und nicht unverhältnismäßig ist.
- (2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Entscheidung.
- (3) Die Bundesrechenzentrums GmbH hat bei der Führung von Datenanwendungen gemäß § 55 gegen Entgelt mitzuwirken.

Zentrale Informationssammlung

§ 55. (1) Die Waffenbehörden dürfen zum Betroffenen

1. bis 3. ...

www.parlament.gv.at

- 4. Geburtsdatum und -ort,
- 5. bis 10. ...

verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn verarbeitet. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der werden, wenn bei Fahndungsabfragen deren Auswählbarkeit aus der

Vorgeschlagene Fassung

11. Abschnitt

Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei

Allgemeines

- § 54. (1) Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten nur erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (2) Die Behörden sind ermächtigt, bei Verfahren, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung Bundesgesetz zu führen haben, automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des einzusetzen. Hierbei dürfen sie die ermittelten personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet Betroffenen verarbeiten. Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
 - (2a) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.
 - (3) Die Bundesrechenzentrums GmbH hat als Auftragsverarbeiterin bei der Führung von Datenverarbeitungen gemäß § 55 gegen Entgelt mitzuwirken. Sie ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.

Zentrale Informationssammlung

- § 55. (1) Die Waffenbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zum Betroffenen
 - 1. bis 3. ...
 - 4. Geburtsdatum und -ort,
 - 5. bis 10. ...

ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung gemeinsam ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung gemeinsam zu

gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

www.parlament.gv.at

- (2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber der Zentralen Waffenbehörden. Die*Informationssammlung* sind die geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des wahrzunehmen. Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch eines Dienstleisters dieser Datenanwendung ausübt.
- (3) Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote übermittelt werden.
- (4) Die Waffenbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benützen. Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden und Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an militärische Organe und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Behörden zum Zweck der Vollziehung des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001). Sicherheitsverwaltung sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der BGBl. I Nr. 146/2001, und des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen BGBl. I Nr. 86/2000, zulässig. Darüber hinaus sind die Waffenbehörden Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), BGBl. I Nr. 86/2000 zulässig. ermächtigt, Verlassenschaftsgerichten und Gerichtskommissären im Sinne des Darüber hinaus sind die Waffenbehörden ermächtigt, Verlassenschaftsgerichten Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines

Vorgeschlagene Fassung

Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

- (1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungsund sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters Zentrale gemäß Art. 4 Z8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion Informationssammlung wird als Informationsverbundsvstem (§ 4 Z 13 DSG 2000) verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO
- (3) Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt und gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils berechtigt und gemäß § 32 ermächtigt sind, Registrierungen für die jeweils zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden zuständige Waffenbehörde im Wege des Datenfernverkehrs vorzunehmen, werden insoweit als Dienstleister im Sinne § 4 Z 5 DSG 2000 tätig. Für die Durchführung insoweit als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der DSGVO tätig. Sie sind in der Registrierung dürfen ihnen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 überlassen sowie dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Für die Durchführung der Registrierung dürfen ihnen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 sowie allenfalls vorhandene Informationen über Waffenverbote übermittelt werden.
- (4) Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Vollziehung des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, und des Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG), und Gerichtskommissären im Sinne des Gerichtskommissärsgesetzes (GKG), Verlassenschaftsverfahrens gemäß Abs. 1 verarbeitete Daten zu übermitteln. Im

BGBl. Nr. 343/1970, im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens gemäß Abs. 1 Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche verarbeitete Daten zu übermitteln. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, gesetzliche Ermächtigung besteht. wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

- (5) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 evident gehalten werden, sind aufgehoben werden.
- (6) In Auskünften gemäß § 26 DSG 2000, die aus der Datenverarbeitung bekannt ist.
- (7) Die Behörden sind als Auftraggeber verpflichtet, unbefristete maßgebliche Grund weiterhin besteht.

www.parlament.gv.at

- (8) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt die in der Zentralen Informationssammlung verarbeiteten Daten zum Wohnsitz des Betroffenen durch Informationssammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten zum Wohnsitz des regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister Betroffenen durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Darüber hinaus dürfen den gemäß § 32 Zentralen Melderegister verarbeiteten personenbezogenen Daten zu aktualisieren. ermächtigten Gewerbetreibenden, soweit dies für eine eindeutige Identifizierung Darüber hinaus dürfen den gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden, soweit des Betroffenen notwendig ist, auch Daten aus dem Zentralen Melderegister zur dies für eine eindeutige Identifizierung des Betroffenen notwendig ist, auch Verfügung gestellt werden.
- (9) Bei jedem Zugriff von Gewerbetreibenden auf die Zentrale Informationssammlung habe diese die Daten des Lichtbildausweises des Informationssammlung haben diese die personenbezogenen Daten des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben; diese Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das Informationen sind jedenfalls Bestandteil der Protokolldaten im Sinne des § 14 System einzugeben; diese Informationen sind jedenfalls Bestandteil der Abs. 4 DSG 2000. Durch technische Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass die Protokolldaten im Sinne des Abs. 10. Durch technische Vorkehrungen ist sicher zu

Vorgeschlagene Fassung

- (5) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind für für Zugriffe der Waffenbehörden als Auftraggeber zu sperren, sobald die Zugriffe der Waffenbehörden als Verantwortliche zu sperren, sobald die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst nicht Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch personenbezogenen Daten sonst nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der zwei weiteren Jahren sind die personenbezogenen Daten auch physisch zu löschen. Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.
- (6) In Auskünften gemäß Art. 15 DSGVO, die aus der Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere gemäß Abs. 1 verlangt werden, haben die Waffenbehörden auch jede andere Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 Daten des Antragstellers, auf die der Zugriff Behörde zu nennen, die gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten des Antragstellers, (Abs. 5) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet. auf die der Zugriff (Abs. 5) nicht gesperrt ist, in der Zentralen Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller Informationssammlung verarbeitet. Davon kann Abstand genommen werden, wenn dieser Umstand dem Antragsteller bekannt ist.
- (7) Die Behörden sind als Verantwortliche verpflichtet, unbefristete Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die drei Jahre Personendatensätze, auf die der Zugriff nicht gesperrt ist und die drei Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 5 unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 5 für Zugriffe zu sperren, es sei sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 5 für Zugriffe zu sperren, es denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung sei denn, der Verantwortliche hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.
 - (8) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt die in der Zentralen personenbezogene Daten aus dem Zentralen Melderegister übermittelt werden.
 - (9) Bei jedem Zugriff von Gewerbetreibenden auf die Zentrale

bezughabenden Eingabeaufforderung nicht entsprochen wurde.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) bis (18) ...

Vorgeschlagene Fassung

Übermittlung oder Überlassung von Informationen ausgeschlossen ist, wenn der stellen, dass die Übermittlung von Informationen ausgeschlossen ist, wenn der bezughabenden Eingabeaufforderung nicht entsprochen wurde.

> (10) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 62. (1) bis (18) ...

(19) § 21 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 2, die Überschrift zum 11. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 54, § 55 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 9

Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Abschnitt II

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Stellungsverfahren an die Stellungskommission, sonst an das nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Militärkommando schriftlich zu einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Wird eine Zivildiensterklärung übermitteln oder mündlich zu Protokoll zu geben. Wird eine Zivildiensterklärung innerhalb der Frist des § 1 Abs. 2 bei der Zivildienstserviceagentur eingebracht, so innerhalb der Frist des § 1 Abs. 2 an die Zivildienstserviceagentur übermittelt, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird gilt dies als rechtzeitige Übermittlung. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht eine bestehende Einberufung unwirksam. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der wird eine bestehende Einberufung unwirksam. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Zivildiensterklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten gemäß Zivildiensterklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten gemäß § 4 anerkannten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der § 4 anerkannten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.
- (3) Die Einbringungsbehörde hat die Zivildiensterklärung unverzüglich an die Zivildienstserviceagentur weiterzuleiten und mitzuteilen, ob der Wehrpflichtige die Zivildienstserviceagentur zu übermitteln und mitzuteilen, ob der einberufen ist. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung erst nach Ablauf Wehrpflichtige einberufen ist. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung eines Jahres wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine mängelfreie erst nach Ablauf eines Jahres wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine

Abschnitt II

Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung

§ 5. (1) ...

- (2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluss an das der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.
- (3) Die Einbringungsbehörde hat die Zivildiensterklärung unverzüglich an

Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder zu mängelfreie Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder außerordentlichen Übungen einberufen werden. Die Einbringungsbehörde hat zu außerordentlichen Übungen einberufen werden. Die Einbringungsbehörde hat solche Zivildiensterklärungen erst mit Eintritt der Wirksamkeit an die solche Zivildiensterklärungen erst mit Eintritt der Wirksamkeit an die Zivildienstserviceagentur weiterzuleiten. In beiden Fällen hat die Zivildienstserviceagentur zu übermitteln. In beiden Fällen hat die Einbringungsbehörde den Stammdatensatz (§ 57a Abs. 2) des Zivildienstwerbers Einbringungsbehörde den Stammdatensatz (§ 57a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, sowie die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 17 Abs. 2 WG 2001) zu Untersuchungsergebnisse (§ 17 Abs. 2 WG 2001) zu übermitteln. In diesen Fällen übermitteln. ist § 17 Abs. 7 Z 1 und 2 WG 2001 über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der Erklärung festzustellen, ob Zivildienstpflicht eingetreten ist. Für Formgebrechen der oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Erklärung oder fehlende Angaben zum Lebenslauf gilt § 13 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ~ AVG, BGBl. Nr. 51. Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zur Kenntnis zu bringen.

(5) ...

www.parlament.gv.at

§ 6. (1) bis (3) ...

- (4) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung (Abs. 2) und mit Aufhebung der Zivildienstpflicht (Abs. 3) unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des der Zivildienstpflicht (Abs. 3) unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Wehrgesetzes. Die Zivildienstserviceagentur hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig die in § 5 Abs. 3 angeführten Unterlagen zurückzusenden.
- (5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den Grundwehrdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch Grundwehrdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein Grundwehrdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.
 - (6) (Verfassungsbestimmung) ...

§ 8. (1) bis (6) ...

- (7) Die Zuweisung zu Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3) kann außer zu gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen auch
 - 1. mit deren Zustimmung zu von der Zivildienstserviceagentur ausdrücklich hiefür bestimmten Rechtsträgern oder
 - 2. zum Bundesministerium für Inneres

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid Der Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ~ AVG, BGBl. Nr. 51. Der Angabe des Rechtskraftdatums dem Militärkommando (Abs. 2) zu übermitteln.

(5) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

- (4) Mit Einbringung einer Widerrufserklärung (Abs. 2) und mit Aufhebung Sinne des Wehrgesetzes. Die Zivildienstserviceagentur hat das Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm gleichzeitig die in § 5 Abs. 3 angeführten Unterlagen zurück zu übermitteln.
- (5) Zeiten des abgeleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den mindestens ein Grundwehrdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.
 - (6) (Verfassungsbestimmung) ...

§ 8. (1) bis (6) ...

verfügt werden. Abschnitt VI ist anzuwenden, § 14 hingegen nicht.

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. (1) bis (4) ...

(5) Wird ein gemäß § 7 Abs. 3 Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst herangezogen, so sind ihm diese Zeiten als Übungszeiten anzurechnen.

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen nach Anhörung des Unabhängigen Beirates für gebührenden Vergütungen durch Verordnung Pauschalsätze und den Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten durch Verordnung Pauschalsätze und den Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen. Bedacht zu nehmen.

(4) bis (8) ...

§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

- 1. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 oder
- 2. eine Übung oder einen Dienst gemäß § 7 Abs. 3

leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) Bei einer Übung oder einem Dienst gemäß Abs. 1 Z 2 sind auszuzahlen:
- 1. die Pauschalentschädigung gemäß § 36 Abs. 1 HGG 2001 von der Zivildienstserviceagentur bei der Entlassung aus diesem Zivildienst und
- 2. die Entschädigungen gemäß den §§ 36 Abs. 2 und 42 Abs. 2 und 3 HGG 2001 sowie der Kostenersatz gemäß § 41 Abs. 2 HGG 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde, die über diese Ansprüche zu entscheiden hat.

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. (1) bis (4) ...

§ 31. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 6 und 7

(4) bis (8) ...

§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.

(2) ...

Abschnitt IXa

Verwendung personenbezogener Daten

§ 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur darf personenbezogene Daten nur verwenden, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. verarbeiten, wenn es zur Vollziehung des Zivildienstgesetzes erforderlich ist. Insbesondere darf sie Daten von Zivildienstwerbern und Zivildienstpflichtigen Insbesondere darf sie folgende Daten von Zivildienstwerbern und sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur verarbeiten, soweit dies zur Zivildienstpflichtigen sowie von Rechtsträgern und Einrichtungen nur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Voraussetzung bildet.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Abschnitt IXa

Datenverarbeitung

- § 57a. (1) Die Zivildienstserviceagentur darf personenbezogene Daten nur Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet:
 - 1. Identitäts- sowie Erreichbarkeitsdaten,
 - 2. Daten über die gesundheitliche Eignung,
 - 3. Daten über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - 4. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004),
 - 5. Daten, die für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes erforderlich sind.
 - 6. Daten für die Abwicklung von Personalangelegenheiten vor oder während der Ableistung des ordentlichen Zivildienstes, wie Versetzung, Nichteinrechnung, Unterbrechung, Entlassung sowie Abwesenheiten (zB aufgrund von Unfall oder Krankheit).
 - 7. Daten zum Erlöschen der Zivildienstpflicht,
 - 8. Bezeichnung, Adresse und sonstige Daten zu Rechtsträgern und Einrichtungen,
 - 9. Daten des Verfahrens zur Feststellung und zum Widerruf der Zivildienstpflicht,
 - 10. Daten des Verfahrens zur Zuweisung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes sowie
 - 11. Daten für die Abwicklung eines Aufschubs- und Befreiungsverfahrens.
- (1a) Eine manuelle Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist lediglich für Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung zur Dienstleistung und insoweit zulässig, als dies für die Zivildienstverwaltung unerlässlich ist. Eine automationsunterstützte Verarbeitung von diesen Daten ist jedenfalls unzulässig.
 - (2) Die Zivildienstserviceagentur ist ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten

Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist: Name, Geburtsdatum, diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist: Name, Sozialversicherungsnummer, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsort und Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Telefonnummer, E-Mailadresse, Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen (Stammdatensatz), Geburtsort und Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 sowie des Zuweisungsbescheides, Dauer (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 sowie des des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen.

- (3) Die Empfänger der Daten sind:
- 1. und 2. ...
- 3. die Verwaltungsgerichte in den Ländern, soweit sie im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;

4. bis 9. ...

Sofern diesen Empfängern eine Abfragemöglichkeit im Wege des Datenfernverkehrs eingeräumt ist, hat eine gesonderte Übermittlung der Daten zu unterbleiben.

(4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Die Zivildienstserviceagentur hat personenbezogene Daten von Zivildienstpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres evident zu halten. Zivildienstpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu speichern. Danach sind sie umgehend zu löschen.

§ 76b. (1) bis (11) ...

§ 76c. (2) bis (34) ...

Vorgeschlagene Fassung

Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Zuweisungsbescheides, Dauer des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen. Eine Übermittlung von Daten gemäß Abs. 1 Z 2 ist jedenfalls unzulässig.

- (3) Die Empfänger dieser Daten sind:
- 1. und 2. ...
- 3. die ordentlichen Gerichte, soweit diese im Rahmen von Strafverfahren gemäß §§ 58 und 59 ZDG oder Auskünften in Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 6 Abs. 3 ZDG tätig werden, die Verwaltungsgerichte in den Ländern sowie das Bundesverwaltungsgericht, soweit diese im Rahmen einer Beschwerde nach diesem Bundesgesetz tätig werden;
- 4. bis 9. ...

(4) ...

- (5) Die Zivildienstserviceagentur hat personenbezogene Daten von Danach sind sie umgehend zu löschen.
- (6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

§ 76b. (1) bis (11) ...

(12) Soweit das Religionsbekenntnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 automationsunterstützt verarbeitet wurde, ist dieses umgehend zu löschen.

§ 76c. (2) bis (34) ...

Vorgeschlagene Fassung

(35) § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 4 und 5, § 31 Abs. 3, § 34b Abs. 1, die Überschrift zu Abschnitt IXa, § 57a Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 und § 76b Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 8 Abs. 7, § 21 Abs. 5 und § 34b Abs. 3 außer Kraft.

Artikel 10

Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) ...

www.parlament.gv.at

§ 2. (1) ...

(2) Im Übrigen gelten die § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 8, 10, 11, 13 bis 17, 18, 20 bis 20b, 18 sowie Abs. 5 Z 3 FPG.

(2) Im Übrigen gelten die § 2 Abs. 1 Z 1, 2, 8, 10, 11, 13 bis 17, 18, 20 bis 11, 15, 18 und 24 sowie Abs. 5 Z 3 FPG.

Mitwirkung eines Fremden

§ 13. (1) Der Fremde hat am Verfahren vor dem Bundesamt, insbesondere an einer erkennungsdienstlichen Behandlung mitzuwirken.

(2) bis (6) ...

Mitwirkung eines Fremden

§ 13. (1) Der Fremde hat am Verfahren vor dem Bundesamt mitzuwirken.

(2) bis (6) ...

6. Hauptstück **Erkennungs- und Ermittlungsdienst**

Verwenden personenbezogener Daten

§ 23. (1) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen personenbezogene Daten nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht dürfen personenbezogene Daten Dritter nur verarbeiten, wenn deren Auswählbarkeit aus personenbezogene Daten dritter Personen nur verarbeiten, wenn deren der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies steht einer Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen Beauskunftung der Gesamtzahl der diesen Dritten betreffenden Datensätze samt ist. Dies steht einer Beauskunftung der Gesamtzahl der diese dritte Person einem Hinweis auf den jeweiligen Auftraggeber dieser Verarbeitungen nicht betreffenden Datensätze samt einem Hinweis auf den jeweiligen

6. Hauptstück **Erkennungs- und Ermittlungsdienst**

Verarbeiten personenbezogener Daten

- § 23. (1) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht dürfen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht dürfen

entgegen, soweit dies nur im Rahmen der Verarbeitung der Daten eines Fremden Verantwortlichen dieser Verarbeitungen nicht entgegen, soweit dies nur im erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.

(3) Nach diesem Bundesgesetz ermittelte Daten sind physisch spätestens zu löschen,

www.parlament.gv.at

- 1. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, sobald die Daten nicht mehr für ein Verfahren zur Entziehung eines ihm als Fremden ausgestellten Dokuments benötigt werden.
- 2. wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind, oder
- 3. zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht oder nach Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrages. Dies gilt nicht, wenn gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreiseverbot oder ein

Vorgeschlagene Fassung

Rahmen der Verarbeitung der Daten eines Fremden erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.

- (3) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO. Darüber ist der Betroffene in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Eine Auskunftserteilung gemäß Art. 15 DSGVO hat zu unterbleiben, soweit dies
 - 1. zum Schutz der nationalen Sicherheit und Landesverteidigung,
 - 2. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
 - 3. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich.
 - 4. zum Schutz der Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen, oder
 - 5. aus sonstigen überwiegenden öffentlichen Interessen

notwendig und verhältnismäßig ist.

- (5) Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 4 hat der Verantwortliche den Betroffenen schriftlich über diese und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren, es sei denn, die Erteilung dieser Information würde den in Abs. 4 genannten Zwecken zuwiderlaufen. Diesfalls sind die für die Nichterteilung der Auskunft maßgeblichen Gründe mit Aktenvermerk festzuhalten.
- (6) Nach diesem Bundesgesetz ermittelte Daten sind physisch spätestens zu löschen,
 - 1. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, sobald die Daten nicht mehr für ein Verfahren zur Entziehung eines ihm als Fremdem ausgestellten Dokuments benötigt werden,
 - 2. wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind, oder
 - 3. zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht oder nach Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrages. Dies gilt nicht, wenn gegen den Betroffenen ein unbefristetes

unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. Endet die Gültigkeit einer zeitlich befristeten aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt, sind die Daten erst mit Ablauf dieser Gültigkeit zu löschen.

Erkennungsdienstliche Behandlung

- § 24. (1) Das Bundesamt ist ermächtigt, einen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn
 - 1. er einen Antrag auf internationalen Schutz stellt,
 - 2. ihm der Status des Asylberechtigten gemäß § 3Abs. 4 AsylG 2005 zuerkannt werden soll.
 - 3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß den Bestimmungen des 7. Hauptstückes des AsylG 2005 erteilt werden soll,
 - 4. er sich in Schubhaft befindet,
 - 5. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen wurde,
 - 6. gegen ihn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde,
 - 7. der Verdacht besteht, es sei gegen ihn unter anderem Namen ein noch geltendes Einreise- oder Aufenthaltsverbot erlassen worden,
 - 8. ihm ein Fremdenpass oder ein Konventionsreisepass ausgestellt werden soll, oder
 - 9. die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist.
 - (2) und (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Die §§ 64 und 65 Abs. 4, 5 erster Satz und Abs. 6 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, sowie § 73 Abs. 7 SPG gelten. Eine Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten mit der Maßgabe, Personenfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 vorgenommen werden.

Vorgeschlagene Fassung

Einreiseverbot oder ein unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. Endet die Gültigkeit einer zeitlich befristeten aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt, sind die Daten erst mit Ablauf dieser Gültigkeit zu löschen.

Erkennungsdienstliche Behandlung

- § 24. (1) Das Bundesamt ist ermächtigt, einen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zum Zweck der Feststellung seiner Identität erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn
 - 1. er einen Antrag auf internationalen Schutz stellt,
 - 2. ihm der Status des Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 3a AsvlG 2005 zuerkannt werden soll.
 - 3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß den Bestimmungen des 7. Hauptstückes des AsylG 2005 erteilt werden soll,
 - 4. er sich in Schubhaft befindet.
 - 5. er nach diesem Bundesgesetz festgenommen wurde,
 - 6. gegen ihn eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen wurde,
 - 7. der Verdacht besteht, es sei gegen ihn unter anderem Namen ein noch geltendes Einreise- oder Aufenthaltsverbot erlassen worden,
 - 8. ihm ein Fremdenpass oder ein Konventionsreisepass ausgestellt werden soll, oder
 - 9. die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist.
 - (2) und (3) ...
- (3a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete. welche Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.
- (4) Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und Abs. 6 sowie 73 Abs. 7 dass an die Stelle der Sicherheitsbehörden die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden treten. Eine Personenfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 und 8 vorgenommen werden.

Zentrales Fremdenregister; Informationsverbundsystem

§ 26. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, ein Zentrales Fremdenregister als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) zu betreiben. Vertretungsbehörden, Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 Landespolizeidirektionen sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, personenbezogene Daten von Fremden Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 aus. (§ 27 Abs. 1) gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Fremdenregister). Datenschutzrechtlicher Auftraggeber sind der Bundesminister für Inneres. das Bundesamt, die Vertretungsbehörden, das Bundesverwaltungsgericht und die Behörden nach dem NAG sowie die Landespolizeidirektionen.

(2) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, sind für Zugriffe des Bundesverwaltungsgerichtes, der Behörden nach im Zentralen Fremdenregister weggefallen oder werden diese Daten sonst nicht dem NAG sowie der Landespolizeidirektionen als Auftraggeber zu sperren, sobald mehr benötigt, so hat der Auftragsverarbeiter deren weitere Verarbeitung durch die Voraussetzungen für die Speicherung weggefallen sind oder die Daten sonst die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen auf Fälle einzuschränken, in denen die nicht mehr benötigt werden. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 zu auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der kontrollieren ist. Nach Ablauf von zwei Jahren ab Einschränkung der Kontrolle der Richtigkeit einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 Verarbeitung sind die Daten auch physisch zu löschen. aufgehoben werden.

www.parlament.gv.at

(3) Das Bundesamt, das Bundesverwaltungsgericht und die Behörden nach dem NAG sowie die Landespolizeidirektionen sind als Auftraggeber verpflichtet, Zentralen Fremdenregister verarbeitete personenbezogene Daten, die seit sechs unbefristete, gemäß Abs. I verarbeitete personenbezogene Daten, auf die der Zugriff Jahren unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob die nicht gesperrt ist und die sechs Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu Voraussetzungen für eine Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten gemäß überprüfen, ob nicht die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine Sperre Abs. 4 Satz 1 vorliegen. Nach Ablauf weiterer drei Monate ist die Verarbeitung

Vorgeschlagene Fassung

Zentrales Fremdenregister

- § 26. (1) Der Bundesminister für Inneres, das Bundesamt, die die Behörden nach dem NAG
- (2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungsund sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (3) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Speicherung personenbezogener Daten
- (5) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind verpflichtet, unbefristete, im bereits vorliegen. Solche Datensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß dieser Daten gemäß Abs. 4 Satz 1 einzuschränken, es sei denn, der

Abs. 2 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, Verantwortliche hätte vorher bestätigt, dass der für die Speicherung maßgebliche dass der für die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht oder nicht Grund weiterhin besteht. Löschungspflichten gemäß § 23 Abs. 6 bleiben andere Löschungsverpflichtungen nach § 23 Abs. 3 bestehen.

- (4) Sobald erkennungsdienstliche Daten im Zentralen Fremdenregister verarbeitet werden, sind sie in der lokalen Anwendung zu löschen.
 - (5) Für in dem zentralen Fremdenregister verarbeitete Daten gilt § 23 Abs. 3.

Datenverwendung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters

- § 27. (1) Der Bundesminister für Inneres, das Bundesamt, die Vertretungsbehörden, das Bundesverwaltungsgericht und die Behörden nach dem Daten von Fremden gemeinsam verarbeitet werden: NAG sowie die Landespolizeidirektionen dürfen
 - 1. Namen,

www.parlament.gv.at

- 2. Geschlecht.
- 3. frühere Namen,
- 4. Geburtsdatum und -ort,
- 5. Wohnanschriften.
- 6. Staatsangehörigkeit,
- 7. Namen der Eltern,
- 8. Aliasdaten.
- 9. Ausstellungsbehörden, Ausstellungsdaten und Nummern mitgeführter Dokumente.
- 10. allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich sensibler Daten, soweit deren Verwendung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen anderer notwendig ist,
- 11. Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung und für die Zulässigkeit der Anhaltung in Schubhaft maßgeblich sind,
- 12. Fahndungsdaten zur Festnahme nach diesem Bundesgesetz oder dem FPG,
- 13. Lichtbilder,
- 14. Papillarlinienabdrücke der Finger,
- 15. Unterschrift,

Vorgeschlagene Fassung

unberührt.

- (6) Sobald erkennungsdienstliche Daten im Zentralen Fremdenregister verarbeitet werden, sind sie in der lokalen Anwendung zu löschen.
- (7) Für in dem Zentralen Fremdenregister verarbeitete Daten gilt § 23 Abs. 6.

Datenverarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters

- § 27. (1) Im Zentralen Fremdenregister dürfen folgende personenbezogene
 - 1. Namen,
 - 2. Geschlecht.
 - 3. frühere Namen,
 - 4. Geburtsdatum und -ort,
 - 5. Wohnanschriften im Bundesgebiet und im Ausland,
 - 6. Staatsangehörigkeit,
 - 7. Namen der Eltern,
 - 8. Aliasdaten.
 - 9. Ausstellungsbehörden, Ausstellungsdaten und Nummern mitgeführter Dokumente,
 - 10. allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO), soweit deren Verarbeitung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen anderer notwendig
 - 11. Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung und für die Zulässigkeit der Anhaltung in Schubhaft maßgeblich sind,
 - 12. Fahndungsdaten zur Festnahme nach diesem Bundesgesetz oder dem FPG.
 - 13. Lichtbilder,
 - 14. Papillarlinienabdrücke der Finger,
 - 15. Unterschrift,

- 16. verbale Beschreibung äußerlicher körperlicher Merkmale,
- 17. Ergebnisse einer multifaktoriellen Untersuchung zur Altersdiagnose,
- 18. Ergebnisse einer DNA-Analyse Nachweis zum eines Verwandtschaftsverhältnisses und
- 19. die Sozialversicherungsnummer;
- 20. Auflagen, Gebietsbeschränkungen, Anordnungen der Unterkunftnahme oder Wohnsitzbeschränkungen nach §§ 46a Abs. 2, 52a, 56, 57, 71 oder 71 FPG, §§ 12 Abs. 2, 15b oder 15c AsylG 2005 und,
- 21. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) eines Fremden im Fremdenregister (§ 26) gemeinsam verarbeiten.

www.parlament.gv.at

- (3) Personenbezogene Daten Dritter dürfen nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies steht einer Beauskunftung der Gesamtzahl der diesen Dritten vorgesehen ist. Dies steht einer Beauskunftung der Gesamtzahl der diese dritte betreffenden Datensätze samt einem Hinweis auf den jeweiligen Auftraggeber Person betreffenden Datensätze samt einem Hinweis auf den jeweiligen dieser Verarbeitungnicht entgegen, soweit dies nur im Rahmen der Verarbeitung der Verantwortlichen dieser Verarbeitung nicht entgegen, soweit dies nur im Rahmen Daten eines Fremden erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.
- (4) Alphanumerische Daten, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke und Unterschriften sind physisch getrennt zu verarbeiten. Jede Abfrage und Unterschriften sind physisch getrennt zu verarbeiten. Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist so zu protokollieren, dass die Zulässigkeit der durchgeführten Verwendungsvorgänge überprüfbar ist. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

Zentrale Verfahrensdatei; Informationsverbundsystem

§ 28. (1) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten Verfahrensdaten, das sind Informationen zum Informationen zum Verfahrensstand (Verfahrensdaten), insbesondere über Verfahrensstand, insbesondere über Anträge, Entscheidungen, Rechtsmittel, Anträge, Entscheidungen, Rechtsmittel, Abschiebungen und freiwillige Abschiebungen und freiwillige Rückkehren, gemeinsam zu verarbeiten. Der Rückkehren, zu verarbeiten (Zentrale Verfahrensdatei). Bundesminister für Inneres übt dabei für das Bundesamt und das

Vorgeschlagene Fassung

- 16. verbale Beschreibung äußerlicher körperlicher Merkmale,
- 17. Ergebnisse einer multifaktoriellen Untersuchung zur Altersdiagnose,
- 18. Ergebnisse einer DNA-Analyse Nachweis zum eines Verwandtschaftsverhältnisses und
- 19. die Sozialversicherungsnummer;
- 20. Auflagen, Gebietsbeschränkungen, Anordnungen der Unterkunftnahme oder Wohnsitzbeschränkungen nach §§ 46a Abs. 2, 52a, 56, 57, 71 oder 71 FPG, §§ 12 Abs. 2, 15b oder 15c AsylG 2005 und
- 21. das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK).

(2) ...

- (3) Personenbezogene Daten dritter Personen dürfen nur verarbeitet werden, der Verarbeitung der Daten eines Fremden erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.
- (4) Alphanumerische Daten, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke und
- (5) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Zentrale Verfahrensdatei

§ 28. (1) Das Bundesamt ist ermächtigt, die von ihm ermittelten

Bundesverwaltungsgericht sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch des Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 aus.

- (2) Das Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht sind ermächtigt, von den Behörden nach dem NAG sowie von den Landespolizeidirektionen verarbeitete von den Landespolizeidirektionen verarbeitete Verfahrensdaten zu ermitteln, Verfahrensdaten zu ermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich ist. erforderlich ist.
- (3) Abfragen aus der zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig. soweit dies zur Besorgung einer nach diesem Bundesgesetz, dem AsylG 2005, dem 7., 8. und Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder einem 11. Hauptstück des FPG übertragenen Aufgabe oder zur Erfüllung der durch Art. Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als 148a ff B-VG übertragenen Aufgaben erforderlich ist und der Fremde zumindest Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder einem Papillarlinienabdruck Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung bestimmt wird.
 - (4) Für in der zentralen Verfahrensdatei verarbeitete Daten gilt § 23 Abs. 3.

Übermittlung personenbezogener Daten

- § 29. (1) Die gemäß §§ 27 Abs. 1 sowie 28 verarbeiteten Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur übertragenen Aufgaben benötigen:
 - 1. den Sicherheitsbehörden (§ 4 SPG),

www.parlament.gv.at

- 2. den staatsanwaltschaftlichen Behörden.
- 3. den Zivil- und Strafgerichten und Justizanstalten,
- 4. den Verwaltungsgerichten der Länder,
- 5. dem Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich,

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (3) Das Bundesamt ist ermächtigt, von den Behörden nach dem NAG sowie
- (4) Abfragen aus der Zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, wenn der für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.
- (5) Für in der Zentralen Verfahrensdatei verarbeitete personenbezogene Daten gilt § 23 Abs. 6. Löschungspflichten nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Übermittlung personenbezogener Daten

- § 29. (1) Die gemäß §§ 27 Abs. 1 sowie 28 verarbeiteten personenbezogenen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:
 - 1. den Sicherheitsbehörden (§ 4 SPG).
 - 2. den staatsanwaltschaftlichen Behörden.
 - 3. den Zivil- und Strafgerichten und Justizanstalten,
 - 4. den Verwaltungsgerichten der Länder und dem Bundesverwaltungsgericht,
 - 5. dem Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich,

- 6. den Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin-Verordnung anzuwenden haben,
- 7. den für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen.
- 8. den österreichischen Vertretungsbehörden,
- 9. den Behörden nach dem NAG,
- 10. den Staatsbürgerschaftsbehörden,
- 11. den Personenstandsbehörden,
- 12. den mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrauten Behörden,
- 13. den Finanzstrafbehörden,

www.parlament.gv.at

- 14. den Jugendwohlfahrtsträgern,
- 15. den Rechtsberatern (§§ 49 bis 52),
- 16. den Rückkehrberatern,
- 17. den Abgabenbehörden,
- 18. den Dolmetschern für Zwecke der Erbringung einer Dolmetschleistung nach § 12a.

Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

- (2) Die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 19 und gemäß § 28 verarbeiteten Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen folgenden Empfängern Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:
 - 1. Organen des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen,

Vorgeschlagene Fassung

- 5a. der Volksanwaltschaft (Art. 148a ff B-VG),
- 6. den Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin-Verordnung anzuwenden haben,
- 7. den für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen,
- 8. den österreichischen Vertretungsbehörden,
- 9. den Behörden nach dem NAG.
- 10. den Staatsbürgerschaftsbehörden,
- 11. den Personenstandsbehörden,
- 12. den mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrauten Behörden,
- 13. den Finanzstrafbehörden,
- 14. den Jugendwohlfahrtsträgern,
- 15. den Rechtsberatern (§§ 49 bis 52),
- 16. den Rückkehrberatern,
- 17. den Abgabenbehörden,
- 18. den Dolmetschern für Zwecke der Erbringung einer Dolmetschleistung nach § 12a.
- 19. dem Bundesminister für Inneres.
- gesetzliche Ermächtigung besteht.
- (2) Die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11 und Z 19 und gemäß § 28 übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:
 - 1. Organen des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen,

- 2. dem Arbeitsmarktservice und den mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften,
- 3. den Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- 4. dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, und
- 5. dem Österreichischen Integrationsfonds.
- (3) Die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 9 und 11 verarbeiteten Daten dürfen den Meldebehörden übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen personenbezogenen Daten dürfen den Meldebehörden übermittelt werden, soweit übertragenen Aufgaben benötigen.

Mitteilungspflichten der Behörden

§ 30. (1) bis (5) ...

(6) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesamt die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden mitzuteilen.

(7) bis (9) ...

www.parlament.gv.at

Verständigungspflichten

§ 31. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Inneres verpflichtet, die ist Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Rückkehrentscheidungen Staatsbürgerschaftsbehörden über außer Kraft getretene Rückkehrentscheidungen und Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Dafür hat er ihnen aus Anlass der und Aufenthaltsverbote in Kenntnis zu setzen. Dafür hat er ihnen aus Anlass Sperre gemäß § 26 Abs. 2 den Grunddatensatz des Fremden und die Daten der außer einer Einschränkung gemäß § 26 Abs. 4 den Grunddatensatz des Fremden und die Kraft getretenen Entscheidung zu übermitteln.

(4) ...

Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegisters **§ 32.** (1) bis (3) ...

Internationaler Datenverkehr

§ 33. (1) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird und ein mit Österreich vergleichbares dass Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das

Vorgeschlagene Fassung

- 2. dem Arbeitsmarktservice und den mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften,
- 3. den Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- 4. dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,
- 5. dem Österreichischen Integrationsfonds, und
- 6. den für die Gewährung von Sozial- oder sonstigen Transferleistungen zuständigen Stellen.
- (3) Die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 9 und 11 verarbeiteten diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.

Mitteilungspflichten der Behörden

§ 30. (1) bis (5) ...

(6) Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesamt die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden sowie den Verlust der Staatsbürgerschaft gemäß § 26 StbG mitzuteilen.

(7) bis (9) ...

Verständigungspflichten

§ 31. (1) bis (2) ...

(3) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet. Daten der außer Kraft getretenen Entscheidung zu übermitteln.

(4) ...

Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 32. (1) bis (3) ...

Internationaler Datenverkehr

§ 33. (1) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum

Datenschutzniveau vorhanden ist, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß §§ 27 oder 28 an bestimmte Empfänger Übermitteln von Daten gemäß §§ 27 oder 28, die für die in § 29 genannten Zwecke abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Inneres vorzubehalten und vorzusehen, dass die Löschung übermittelter Daten Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, dass die Löschung unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und dass übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich erfolgt und dass Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind. Vereinbarungen ausgenommen sind.

- (2) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, Zentralen Informationssammlung verwendet werden.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Herkunftsstaat ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um Daten handelt, die zur Herkunftsstaat ist gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. d DSGVO zulässig, soweit es sich um Beschaffung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG oder zur Überprüfung der Erfüllung einer Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2b FPG erforderlich sind.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Herkunftsstaat ist, unbeschadet Abs. 5, nicht zulässig. Daten, die zur Beschaffung Herkunftsstaat ist, unbeschadet Abs. 5, nicht zulässig. Daten, die zur Beschaffung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG oder zur Überprüfung der Erfüllung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG oder zur Überprüfung der Erfüllung einer Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2b FPG erforderlich sind, dürfen einer Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2b FPG erforderlich sind, dürfen jedoch übermittelt werden, wenn der Antrag – wenn auch nicht rechtskräftig – ab- jedoch gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. d DSGVO übermittelt werden, wenn der Antrag – oder zurückgewiesen worden ist oder dem Asylwerber ein faktischer wenn auch nicht rechtskräftig - ab- oder zurückgewiesen worden ist oder dem Abschiebeschutz nicht zukommt. Der Umstand, dass ein Antrag auf internationalen Asylwerber ein faktischer Abschiebeschutz nicht zukommt. Der Umstand, dass Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung keinesfalls ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen hervorkommen.
- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an den Herkunftsstaat für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege ist jedoch zulässig, wenn
 - 1. dieser ein sicherer Herkunftsstaat ist,

www.parlament.gv.at

- 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Z 2 bis 4 AsylG 2005 ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde oder
- 3. in erster Instanz wenn auch nicht rechtskräftig der Antrag auf internationalen Schutz zurück- oder sowohl in Hinblick auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde. Der Umstand, dass ein

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß dürfen in der Zentralen Verfahrensdatei (§ 28) und im Zentralen Fremdenregister (§ 26) nach Maßgabe der DSGVO verarbeitet werden.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Daten handelt, die zur Beschaffung einer Bewilligung gemäß § 46 Abs. 2a FPG oder zur Überprüfung der Erfüllung einer Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 2 oder 2b FPG erforderlich sind.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylwerbers an den Übermittlung keinesfalls hervorkommen.
- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an den Herkunftsstaat für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege ist jedoch zulässig, wenn
 - 1. dieser ein sicherer Herkunftsstaat ist.
 - 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Z 2 bis 4 AsylG 2005 ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet wurde oder
 - 3. der Antrag auf internationalen Schutz wenn auch nicht rechtskräftig zurück- oder sowohl in Hinblick auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wurde.

Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung keinesfalls hervorkommen.

Inkrafttreten

§ 56. (1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

Der Umstand, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung keinesfalls hervorkommen.

Inkrafttreten

§ 56. (1) bis (10) ...

(11) Die §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1, die Überschrift zu § 23, §§ 23 Abs. 1 bis 6, 24 Abs. 1, 3a und 4, 26 samt Überschrift, die Überschrift zu § 27, §§ 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, 28 samt Überschrift, 29 Abs. 1 bis 3, 30 Abs. 6, 31 Abs. 3, die Überschrift zu § 32, § 33 Abs. I bis 5 sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu §§ 23, 26, 27, 28 und 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 11

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Im Sinn dieses Bundesgestzes ist

1. bis 23. ...

(5) ...

www.parlament.gv.at

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Im Sinn dieses Bundesgestzes ist

1. bis 23. ...

24. DSGVO: die Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 in der geltenden Fassung.

(5) ...

12. Hauptstück **Erkennungs- und Ermittlungsdienst**

Verwenden personenbezogener Daten

§ 98. (1) Die Landespolizeidirektionen dürfen personenbezogene Daten nur

12. Hauptstück **Erkennungs- und Ermittlungsdienst**

Verarbeiten personenbezogener Daten

§ 98. (1) Die Landespolizeidirektionen dürfen personenbezogene Daten nur

verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ist.

(2) Die Landespolizeidirektionen dürfen personenbezogene Daten Dritter nur verarbeiten, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Personen nur verarbeiten, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der Daten nicht vorgesehen ist. Dies gilt insofern nicht, als es für die Feststellung der Gesamtzahl der diesen Dritten betreffenden Datensätze erforderlich ist. Die Feststellung der Gesamtzahl der diese dritte Person betreffenden Datensätze Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens erforderlich ist. Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 99. (1) Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, einen Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

- 2. er gemäß § 39 festgenommen wurde;
- 3. er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, bei diesem Aufenthalt betreten wird und bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat;

(Anm.: Z 4 bis 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

- 7. ihm eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes erteilt werden soll oder
- 8. die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist.

(2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) bis (4) ...
- (5) Die §§ 64 und 65 Abs. 4, 5, 1. Satz und 6 sowie § 73 Abs. 7 SPG gelten. Eine Personenfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 vorgenommen Maβgabe, dass an die Stelle der Sicherheitsbehörden die nach diesem werden.

Vorgeschlagene Fassung

erforderlich ist. § 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG gilt.

(2) Die Landespolizeidirektionen dürfen personenbezogene Daten dritter gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies gilt insofern nicht, als es für die benötigt werden, spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Verarbeiten erkennungsdienstlicher Daten

§ 99. (1) Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, einen Fremden zum Zweck der Feststellung seiner Identität erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn

(Anm.: Z 1 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

- 2. er gemäß § 39 festgenommen wurde;
- 3. er sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, bei diesem Aufenthalt betreten wird und bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat;

(Anm.: Z 4 bis 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

- 7. ihm eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreise- oder Aufenthaltsverbotes erteilt werden soll oder
- 8. die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich ist.

(2) ...

(2a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geschulte Bedienstete, geeignete und besonders welche der *Verschwiegenheitspflicht* unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

- (3) bis (4) ...
- (5) Die §§ 64, 65 Abs. 4 und Abs. 6 sowie 73 Abs. 7 SPG gelten mit der Bundesgesetz zuständigen Behörden treten. Eine Personenfeststellung kann in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 vorgenommen werden.

Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten

§ 100. (1) Die Landespolizeidirektionen haben einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen haben, hiezu aufzufordern und erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen haben, hiezu aufzufordern. ihn über den Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung zu informieren. Ihm ist ein schriftliches Informationsblatt darüber auszufolgen; dabei ist grundsätzlich danach zu trachten, dass dieses in einer ihm verständlichen Sprache abgefasst ist. Der Betroffene hat an der erkennungsdienstlichen Behandlung mitzuwirken.

(2) bis (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Erkennungsdienstliche Daten Fremder, die eine Sicherheitsbehörde nach dem Sicherheitspolizeigesetz rechtmäßig verarbeitet, dürfen in den Fällen des § 99 dem Sicherheitspolizeigesetz rechtmäßig verarbeitet, dürfen in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 8 von den Landespolizeidirektionen ermittelt werden und nach § 99 Abs. 1 Z 2, 3 und 8 von den Landespolizeidirektionen ermittelt werden und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterverarbeitet werden. Der Fremde nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterverarbeitet werden. ist über diese Ermittlung in einer den Umständen entsprechenden Art in Kenntnis zu setzen.

Übermittlung personenbezogener Daten

§ 102. (Anm.: Abs. 1 bis 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

(4) Übermittlungen der gemäß § 27 Abs. 1 BFA-VG verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an österreichische Vertretungsbehörden, die Finanzstrafbehörden und die mit der Vollziehung Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrauten Behörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung und an Sicherheitsbehörden, Personenstandsbehörden und an Staatsbürgerschaftsbehörden zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)

Zentrale Verfahrensdatei; Informationsverbundsystem

§ 104. (1) Die Landespolizeidirektionen und der Bundesminister für Inneres sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten Verfahrensdaten, das sind sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO Verfahrensinformationen über Anträge, Entscheidungen und Rechtsmittel, ermächtigt, die von ihnen ermittelten Informationen zum Verfahrensstand gemeinsam zu verarbeiten. Der Bundesminister für Inneres übt dabei für die (Verfahrensdaten), insbesondere über Anträge, Entscheidungen, Rechtsmittel, Fremdenbehörden sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als Zurückschiebungen, Zurückweisungen und strafbare Handlungen, gemeinsam zu auch des Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 aus.

Vorgeschlagene Fassung

Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten

§ 100. (1) Die Landespolizeidirektionen haben einen Fremden, den sie einer

(2) bis (3) ...

(4) Erkennungsdienstliche Daten Fremder, die eine Sicherheitsbehörde nach

Zentrale Verfahrensdatei

§ 104. (1) Die Landespolizeidirektionen und der Bundesminister für Inneres verarbeiten (Zentrale Verfahrensdatei).

- (2) Die Landespolizeidirektionen und der Bundesminister für Inneres sind ermächtigt, von den Behörden nach dem NAG, vom Bundesamt und vom ermächtigt, von den Behörden nach dem NAG, vom Bundesamt und vom Bundesverwaltungsgericht verarbeitete Verfahrensdaten zu ermitteln, wenn dies zur Bundesverwaltungsgericht verarbeitete Verfahrensdaten zu ermitteln, wenn dies Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist.
- (3) Abfragen aus der zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, soweit dies zur Besorgung einer nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgabe erforderlich Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder einem ist und der Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als einem Papillarlinienabdruck bestimmt wird.

www.parlament.gv.at

(4) Für in der zentralen Verfahrensdatei verarbeitete Daten gilt § 98 Abs. 2.

Verständigungspflichten

§ 105. (1) Die Sicherheitsbehörden haben den Landespolizeidirektionen den Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung durch Fremde unter Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung durch Fremde Mitteilung der relevanten Umstände mitzuteilen. Die Weiterleitung der Information an eine allenfalls zuständige weitere Instanz obliegt der Landespolizeidirektion.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungsund sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (3) Der Bundesminister für Inneres übt zudem die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (4) Die Landespolizeidirektionen und der Bundesminister für Inneres sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist.
- (5) Abfragen aus der Zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, wenn der Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.
- (6) Für in der Zentralen Verfahrensdatei verarbeitete personenbezogene Daten gilt § 98 Abs. 2. Löschungspflichten nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Verständigungspflichten

§ 105. (1) Die Sicherheitsbehörden haben den Landespolizeidirektionen den einschließlich der dafür relevanten Umstände, mitzuteilen. Die Weiterleitung der Information an eine allenfalls zuständige weitere Instanz obliegt der Landespolizeidirektion.

(2) bis (10) ...

Zulässigkeit der Verwendung der Daten des Zentralen Melderegisters **§ 107.** (1) bis (3) ...

Internationaler Datenverkehr

(1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln der in Abs. 2 genannten Vereinbarungen über das Übermitteln der in Abs. 2 genannten Daten jener Personen, die gemäß den §§ 114 oder 117 rechtskräftig bestraft worden personenbezogenen Daten jener Personen, die gemäß den §§ 114 oder 117 sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei ist vorzusehen, dass rechtskräftig bestraft worden sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hierbei Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem vertragsschließenden ist vorzusehen, dass Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.
- (4) Die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Herkunftsstaat ist nicht zulässig, Daten, die erforderlich sind, um ein Ersatzreisedokument zu beschaffen, dürfen übermittelt werden

In-Kraft-Treten

§ 126. (1) bis (20) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (10) ...

Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters **§ 107.** (1) bis (3) ...

Internationaler Datenverkehr

§ 108. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Staatsverträgen dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.

(2) ...

(3) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß dürfen in der Zentralen Verfahrensdatei (§ 104) und dem Zentralen Fremdenregister (§ 27 BFA-VG) nach Maßgabe der DSGVO verarbeitet werden.

In-Kraft-Treten

§ 126. (1) bis (20) ...

(21) Die §§ 2 Abs. 4 Z 23 und 24, die Überschrift zu § 98, § 98 Abs. 1 und 2, die Überschrift zu § 99, §§ 99 Abs. 1, 2a und 5, 100 Abs. 1 und 4, die Überschrift zu § 104, §§ 104 Abs. 1 bis 7, 105 Abs. 1, die Überschrift zu § 107, § 108 Abs. 1 und 3 sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu §§ 98, 99, 104 und 107 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. §§ 102 samt Überschrift und 108 Abs. 4 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 102 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 12

Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist 1. bis 20. ...

(2) bis (7) ...

www.parlament.gv.at

7. Hauptstück Verwenden personenbezogener Daten

Allgemeines

- **§ 34.** (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen personenbezogene Daten nur verwenden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Verwaltungsgerichte der Länder dürfen personenbezogene Daten nur erforderlich ist.
- (2) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen personenbezogene Daten Dritter und die Sozialversicherungsnummer nur verarbeiten, wenn deren der Länder dürfen personenbezogene Daten dritter Personen und die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen Sozialversicherungsnummer nur verarbeiten, wenn deren Auswählbarkeit aus der ist. Dies gilt insofern nicht, als es für die Feststellung der Gesamtzahl der diesen Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies gilt insofern Dritten betreffenden Datensätze erforderlich ist. Die Verfahrensdaten sind zu nicht, als es für die Feststellung der Gesamtzahl der diese dritte Person löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünfzehn Jahre nach betreffenden Datensätze erforderlich ist. Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Begriffsbestimmungen

- § 2 (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
 - 1. bis 20. ...
 - 21. DSGVO: die Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 in der geltenden Fassung.
- (2) bis (7) ...

7. Hauptstück

Verarbeiten personenbezogener Daten

Allgemeines

- **§ 34.** (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sowie die verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. § 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG gilt.
- (2) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sowie die Verwaltungsgerichte
- (3) Die Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens fünfzehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

Verwenden erkennungsdienstlicher Daten

§ 35. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Die §§ 64 und 65 Abs. 4 bis 6 sowie § 73 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten.
- (3) Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes Behandlung zu unterziehen hat, unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist formlos hiezu aufzufordern. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung aufzufordern.

Zentrale Verfahrensdatei; Informationsverbundsystem

§ 36. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz und die Verwaltungsgerichte der Länder sind ermächtigt, die von ihnen ermittelten Verwaltungsgerichte der Länder sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. Verfahrensdaten, das sind Verfahrensinformationen über Anträge, Entscheidungen 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die von ihnen ermittelten und Rechtsmittel, gemeinsam zu verarbeiten und zu benützen. Die Verarbeitung und Informationen zum Verfahrensstand (Verfahrensdaten), insbesondere über Benützung der Verfahrensdaten durch die Verwaltungsgerichte der Länder erfolgt Anträge, Entscheidungen und Rechtsmittel, gemeinsam in der Art zu verarbeiten, im Rahmen der Justizverwaltung. Der Bundesminister für Inneres übt dabei für die dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff Behörden und die Verwaltungsgerichte der Länder sowohl die Funktion des hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden Betreibers gemäß § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I (Zentrale Verfahrensdatei). Die Verarbeitung der Verfahrensdaten durch die Nr. 165/1999, als auch des Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 aus.

Vorgeschlagene Fassung Verarbeiten erkennungsdienstlicher Daten

§ 35. (1) ...

- (1a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete. welche Verschwiegenheitspflicht unterliegen. ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.
- (2) Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und Abs. 6 sowie 73 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Sicherheitsbehörden die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden treten.
- (3) Die Behörde hat einen Fremden, den sie einer erkennungsdienstlichen ist er schriftlich, unter Hinweis auf die Folgen einer mangelnden Mitwirkung, ein weiteres Mal zur Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung aufzufordern.

Zentrale Verfahrensdatei

- § 36. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz und die Verwaltungsgerichte der Länder erfolgt im Rahmen der Justizverwaltung.
- (2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungsund sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

- (2) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz und die Verwaltungsgerichte der Länder sind ermächtigt, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vom der Länder sind ermächtigt, vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vom Bundesverwaltungsgericht und von den Landespolizeidirektionen verarbeitete Bundesverwaltungsgericht und von den Landespolizeidirektionen verarbeitete Verfahrensdaten zu ermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt Verfahrensdaten zu ermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Die Ermittlung der Verfahrensdaten durch die Verwaltungsgerichte erforderlich ist. Die Ermittlung der Verfahrensdaten durch die der Länder erfolgt im Rahmen der Justizverwaltung.
- (3) Abfragen aus der zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, soweit dies zur Besorgung einer nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgabe erforderlich Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder einem ist und der Fremde zumindest nach dem Namen, einer ihm zugeordneten Zahl oder Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als einem Papillarlinienabdruck bestimmt wird.
 - (4) Für in der zentralen Verfahrensdatei verarbeitete Daten gilt § 34 Abs. 2.

www.parlament.gv.at

(5) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind ermächtigt, die in der Zentralen Verfahrensdatei verarbeiteten Daten zum Wohnsitz des Fremden durch Zentralen Verfahrensdatei verarbeiteten Daten zum Wohnsitz des Fremden durch regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister regelmäßigen und automatischen Abgleich mit den im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten das Verfahren gemäß § 16c Meldegesetz 1991 anzuwenden.

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

§ 37. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind verpflichtet, der nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Landespolizeidirektion die in § 27 Abs. 1 nach dem Wohnsitz des Fremden zuständigen Landespolizeidirektion die in § 27 BFA-VG genannten Daten zum Zweck der Weiterverarbeitung im Rahmen des Abs. 1 BFA-VG genannten Daten zum Zweck der Weiterverarbeitung im Zentralen Fremdenregisters zu überlassen, soweit sie nicht selbst technisch in der Rahmen des Zentralen Fremdenregisters zu übermitteln, soweit sie nicht selbst Lage sind, Daten im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters zu verarbeiten.

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (4) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz und die Verwaltungsgerichte Verwaltungsgerichte der Länder erfolgt im Rahmen der Justizverwaltung.
- (5) Abfragen aus der Zentralen Verfahrensdatei sind nur zulässig, wenn der Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.
- (6) Für in der Zentralen Verfahrensdatei verarbeitete Daten gilt § 34 Abs. 3. Löschungspflichten nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind ermächtigt, die in der Möglichkeiten das Verfahren gemäß § 16c Meldegesetz 1991 anzuwenden.
- (8) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

§ 37. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz sind verpflichtet, der technisch in der Lage sind, Daten im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters zu verarbeiten.

(2) bis (6) ...

Internationaler und unionsrechtlicher Datenverkehr

- § 38. Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie zwischenstaatliche zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln der gemäß § 35 Vereinbarungen über das Übermitteln der gemäß § 35 verarbeiteten verarbeiteten Daten von Fremden, die nicht Angehörige der Vertragsstaaten sind, an personenbezogenen Daten von Fremden, die nicht Angehörige der bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist vorzusehen, dass Gegenseitigkeit Vertragsstaaten sind, an bestimmte Empfänger abschließen. Hiebei ist gewährt wird und eine Löschung bei einem vertragsschließenden Staat binnen vorzusehen, dass Gegenseitigkeit gewährt wird und eine Löschung bei einem einem halben Jahr auch zu einer Löschung der dem anderen vertragsschließenden vertragsschließenden Staat binnen einem halben Jahr auch zu einer Löschung der Staat übermittelten Daten führt.
- (2) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, dürfen in der Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarung aus dem Ausland übermittelt wurden, Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden.
- (3) Die nationale Kontaktstelle (§ 6) ist ermächtigt, gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11 BFA-VG verarbeitete Daten von Fremden auf Grund unionsrechtlicher bis 11 BFA-VG verarbeitete Daten von Fremden auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften an andere nationale Kontaktstellen zu übermitteln sowie entsprechende Vorschriften an andere nationale Kontaktstellen zu übermitteln sowie Daten von anderen nationalen Kontaktstellen zu empfangen und zu verarbeiten.

(4) ...

www.parlament.gv.at

Zulässigkeit der Verwendung der Daten des zentralen Melderegisters

§ 39. Bei einer der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, eröffneten Abfrage im zentralen dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, eröffneten Abfrage im Zentralen Melderegister kann die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge aller im zentralen Melderegister kann die Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten neben dem Namen auch nach der Wohnanschrift Melderegister verarbeiteten Daten neben dem Namen auch nach der vorgesehen werden.

Niederlassungsregister

§ 40. (1) bis (2) ...

(3) Wurde die für dieses Jahr für ein Land oder das Bundesgebiet in der Niederlassungsverordnung (§ 12) festgelegte Anzahl von Aufenthaltstiteln erreicht, so hat der Bundesminister für Inneres hievon den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu verständigen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (6) ...

Internationaler und unionsrechtlicher Datenverkehr

- § 38. (1) Sofern die Bundesregierung zum Abschluss von Staatsverträgen dem anderen vertragsschließenden Staat übermittelten Daten führt.
- (2) Personenbezogene Daten von Fremden, die auf Grund einer gemäß dürfen in der Zentralen Verfahrensdatei (§ 36) und dem Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-VG) nach Maßgabe der DSGVO verarbeitet werden.
- (3) Die nationale Kontaktstelle (§ 6) ist ermächtigt, gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 entsprechende Daten von anderen nationalen Kontaktstellen zu verarbeiten.

(4) ...

Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten des Zentralen Melderegisters

§ 39. Bei einer der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörde nach Wohnanschrift vorgesehen werden.

Niederlassungsregister

§ 40. (1) bis (2) ...

Geltende Fassung In-Kraft-Treten

§ 82. (1) bis (25) ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung In-Kraft-Treten

§ 82. (1) bis (25) ...

(26) § 2 Abs. 1 Z 20 und 21, die Überschrift des 7. Hauptstückes des 1. Teiles, § 34 Abs. 1 bis 3, die Überschrift zu § 35, die §§ 35 Abs. 1a und 2, 36 samt Überschrift. 37 Abs. 1. 38 Abs. 1 bis 3 und 39 samt Überschrift sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zur Überschrift des 7. Hauptstückes des 1. Teiles und zu §§ 35, 36 und 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. § 40 Abs. 3 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

Artikel 13

Änderung des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist 1. bis 7. ...

Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen

§ 8. (1) Die Behörden und der Bundesminister für Inneres sind ermächtigt sich für Zwecke der Gewährleistung der Versorgung nach diesem Bundesgesetz der Abs. I der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen der Länder automationsunterstützen Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen und der Bundesminister für Inneres sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß sie auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, personenbezogene Daten von verwenden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie zu insbesondere Namen, Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, (Betreuungsinformationssystem). Die Daten haben sich dabei auf die für die Dokumentendaten, Berufausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Versorgung relevanten Umstände zu beziehen, wie insbesondere Namen, Gesundheitszustand. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist der Geburtsdaten, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Bundesminister für Inneres, Auftraggeber sind die Behörde erster Instanz, der Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand. § Bundesminister für Inneres und die zuständigen Organe der Länder.

Begriffsbestimmungen

- § 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
- 1. bis 7. ...
- 8. DSGVO: die Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 in der geltenden Fassung.

Betreuungsinformationssystem und Datenschutzbestimmungen

§ 8. (1) Das Bundesamt, die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 versorgenden Menschen gemeinsam verarbeiten 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG gilt.

- (1a) Die Behörden sind ermächtigt, aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-VG) die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11 BFA-VG verarbeiteten Daten sowie BFA-VG) die gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11 BFA-VG verarbeiteten Daten sowie vom Bundesamt und vom Bundesverwaltungsgericht gemäß § 28 Abs. 1 BFA-VG die gemäß § 28 Abs. 1 BFA-VG verarbeiteten Verfahrensdaten zu ermitteln, verarbeiteten Verfahrensdaten zu ermitteln, soweit dies eine wesentliche soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz nach diesem Bundesgesetz darstellt. darstellt.
- (2) Darüber hinaus ist die Behörde und der Bundesminister für Inneres für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 f Grundversorgungsvereinbarung Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 f Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verwenden.

www.parlament.gv.at

- (3) Die Auftraggeber haben in ihrem Bereich die in § 14 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus kann Verantwortlichen durch Stichproben überprüfen, ob die Verarbeitung der Daten der Betreiber im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Auftraggeber durch nach Abs. 1 und 3 im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten nach Abs. 1 und 2 im entsprechend zum Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes, der Art. 6, 7, 8, 10 dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend zum Zwecke der und 11 der Grundversorgungsvereinbarung oder der Vollziehung der diese Vollziehung dieses Gesetzes, der Art. 6, 7, 8, 10 und 11 der Vereinbarung umsetzenden Landesgesetze erfolgt und die erforderlichen Grundversorgungsvereinbarung oder der Vollziehung der diese Vereinbarung Datensicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) ergriffen worden sind. umsetzenden Landesgesetze erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.
- (4) Die Behörden dürfen Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten beauftragte Rechtsträger des Bundes nach § 4 oder der Länder nach Art. 4 Abs. 2 Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger nach § 4, an der Grundversorgungsvereinbarung, an die für die Gewährung von Leistungen die für die Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen, an das

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Behörde ist ermächtigt, aus dem Zentralen Fremdenregister (§ 26
- (3) Darüber hinaus sind die Behörde und der Bundesminister für Inneres für ermächtigt, personenbezogene Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (4) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungsund sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (5) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen.
- (6) Der Auftragsverarbeiter kann im Zusammenwirken mit dem jeweiligen
- (7) Die gemeinsam Verantwortlichen (Abs. 1) dürfen Daten nach Abs. 1 an

zuständigen Stellen, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Finanzämter, an die an die Finanzämter, an die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden. Bezirksverwaltungsbehörden an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Österreichischen Österreichischen Integrationsfonds, an den Vertreter des Hochkommissärs der Integrationsfonds, an das Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden Flüchtlinge in Österreich, an das Bundesverwaltungsgericht und an ausländische übermitteln, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Asylbehörden übermitteln, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen benötigen.

(5) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben den Behörden Auskünfte Versicherungsverhältnisse von bundesbetreuten Asylwerbern zu erteilen.

(6) Daten nach Abs. 1 und 2 sind 2 Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren oder zum Zwecke der Verrechnung gemäß Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung benötigt werden.

www.parlament.gv.at

- (7) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die rechtmäßig über Daten verfügen, sind Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die rechtmäßig über Daten verfügen, ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, den in Abs. I genannten Behörden und Stellen diese Daten zu übermitteln, sofern diese für die Gewährung der Versorgung benötigt werden. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen der Länder für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.
- (8) Die Organe der Betreuungseinrichtungen haben der Behörde grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 5 Abs. 3) zu melden.
- (9) Daten zur und die Änderung der Wohnanschrift Betreuungsinformationssystem werden automationsunterstützt der Zentralen Betreuungsinformationssystem werden automationsunterstützt der Zentralen Verfahrensdatei gemäß § 28 BFA-VG zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

Vorgeschlagene Fassung

als Gesundheitsbehörden. an die Aufgaben benötigen.

- (8) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische über Sozialversicherungsträger haben der Behörde und dem Bundesminister für Versicherungsverhältnisse Daten über von nach Inneres Grundversorgungsvereinbarung betreuten Fremden zu übermitteln, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen.
 - (9) Abfragen aus dem Betreuungsinformationssystem sind nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist und der Fremde zumindest nach dem Namen oder einer ihm zugeordneten Zahl hestimmt wird
 - (10) Daten nach Abs. 1 und 3 sind zwei Jahre nach Ende der Versorgung zu löschen, soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus in anhängigen Verfahren Verrechnung oder Zwecke der gemäß Art. 11 Grundversorgungsvereinbarung benötigt werden.
 - (11) Die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden und die sind ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet, diese Daten der Behörde, dem Bundesminister für Inneres und den mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. zu übermitteln, sofern diese für die Gewährung der Versorgung benötigt werden. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.
 - (12) Die Organe der Betreuungseinrichtungen haben der Behörde grobe Verstöße gegen die Hausordnung (§ 5 Abs. 3) zu melden.
 - (13) Daten zur und die Änderung der Wohnanschrift im Verfahrensdatei gemäß § 28 BFA-VG zur Verfügung gestellt und aktualisiert.
 - (14) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge,

§ **16**. (3) bis (21) ...

Vorgeschlagene Fassung

wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ **16**. (3) bis (21) ...

(22) § 1 Z7 und 8 sowie § 8 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 14

Änderung des Grenzkontrollgesetzes

Durchführung der Grenzkontrolle

§ 12. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Die Behörde ist ermächtigt, im Bereich von Grenzübergangsstellen zur Durchführung der Grenzkontrolle
 - 1. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte sowie
 - 2. elektronische Abfertigungsgeräte

einzusetzen. Die Behörde hat vom beabsichtigten Einsatz dieser Mittel unverzüglich einzusetzen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, auch wenn es sich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem dabei um erkennungsdienstliche Daten (§ 2 Abs. 5 Z 4 Fremdenpolizeigesetz Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) Gelegenheit zur Äußerung binnen drei 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005) handelt. Die Behörde hat vom beabsichtigten Tagen zu geben. Mit dem Einsatz der Mittel darf erst nach Ablauf dieser Frist oder Einsatz dieser Mittel unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu nach Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten verständigen. Dieser hat dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) Gelegenheit begonnen werden, es sei denn, eswären zur Abwehr schwerer Gefahr sofortige zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Mit dem Einsatz der Mittel darf erst Ermittlungen erforderlich. Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nach Ablauf dieser Frist oder nach Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des gut sichtbar anzukündigen.

(3) bis (5) ...

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 12a. (1) bis (1a) ...

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, zum Zwecke der Grenzkontrolle die Identität der Betroffenen festzustellen, sowie deren Zwecke der Grenzkontrolle die Identität der Betroffenen festzustellen, sowie Fahrzeuge und sonst mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu besichtigen; deren Fahrzeuge und sonst mitgeführte Behältnisse von außen und innen zu sofern ein Zollorgan anwesend ist, haben die Organe des öffentlichen besichtigen; sofern ein Zollorgan anwesend ist, haben die Organe des öffentlichen

Durchführung der Grenzkontrolle

§ 12. (1) ...

- (2) Die Behörde ist ermächtigt, im Bereich von Grenzübergangsstellen zur Durchführung der Grenzkontrolle
 - 1. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte sowie
 - 2. elektronische Abfertigungsgeräte

Rechtsschutzbeauftragten begonnen werden, es sei denn, dies wäre zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmittelbar erforderlich. Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist gut sichtbar anzukündigen.

(3) bis (5) ...

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 12a. (1) bis (1a) ...

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, zum

Sicherheitsdienstes diesem die Möglichkeit einzuräumen, eine Zollkontrolle Sicherheitsdienstes diesem die Möglichkeit einzuräumen, eine Zollkontrolle gemeinsam vorzunehmen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der gemeinsam vorzunehmen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Identitätsfeststellung (§ 35 SPG) mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung Identitätsfeststellung (§ 35 SPG) mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Maßnahme zu dulden; er hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge dieser Maßnahme zu dulden; er hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge und Behältnisse für die Besichtigung zugänglich sind. Ist bei einem Fremden (§ 2 und Behältnisse für die Besichtigung zugänglich sind. Ist bei einem Fremden (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich, sind die Abs. 4 Z 1 FPG) die Feststellung seiner Identität anders nicht möglich, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, ihn erkennungsdienstlich zu Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, ihn erkennungsdienstlich behandeln (§ 2 Abs. 5 Z 4 FPG) sowie die Identität durch Vergleich mit den in zu behandeln (§ 2 Abs. 5 Z 4 FPG) sowie die Identität durch Vergleich mit den in zentralen Datenanwendungen gespeicherten, einschließlich biometrischen, Daten, zentralen Datenanwendungen gespeicherten, einschließlich biometrischen, Daten, mit Ausnahme der DNA, zu überprüfen. Die Organe des öffentlichen mit Ausnahme der DNA, zu überprüfen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die von ihnen getroffenen Anordnungen nach Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die von ihnen getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG mit unmittelbarer Befehls- und durchzusetzen.

- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, zum Zwecke der Grenzkontrolle
 - 1. die Authentizität der Reisedokumente mit Hilfe der der Behörde nach Maßgabe des § 22d Abs. 1 des Passgesetzes 1992 (PassG, BGBl. Nr. 839) zur Verfügung gestellten Zertifikate und
 - 2. die Identität des Inhabers eines Reisedokuments oder eines Visums, sofern begründete Zweifel an dieser vorliegen, durch Vergleich der auf dem Datenträger, im Visa-Informationssystem (VIS) oder einer anderen zentralen Datenanwendung gespeicherten biometrischen Daten, mit Ausnahme der DNA, mit den direkt verfügbaren, abgleichbaren Merkmalen der zu kontrollierenden Person

zu überprüfen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an dieser Identitätsüberprüfung zu überprüfen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an dieser Identitätsüberprüfung mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Maßnahme zu dulden. Die mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung dieser Maßnahme zu dulden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die von ihnen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die von ihnen getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG mit getroffenen Anordnungen nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 und 3 SPG mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

(4) bis (6) ...

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Zwangsgewalt durchzusetzen. Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und 73 Abs. 7 SPG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Sicherheitsbehörden die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden treten.

- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, zum Zwecke der Grenzkontrolle
 - 1. die Authentizität der Reisedokumente mit Hilfe der der Behörde nach Maßgabe des § 22d Abs. 1 des Passgesetzes 1992 (PassG, BGBl. Nr. 839/1992) zur Verfügung gestellten Zertifikate und
 - 2. die Identität des Inhabers eines Reisedokuments oder eines Visums, sofern begründete Zweifel an dieser vorliegen, durch Vergleich der auf dem Datenträger, im Visa-Informationssystem (VIS) oder einer anderen zentralen Datenverarbeitung gespeicherten biometrischen Daten, mit Ausnahme der DNA, mit den direkt verfügbaren, abgleichbaren Merkmalen der zu kontrollierenden Person

unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

- (4) bis (6) ...
- (7) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geschulte geeignete und besonders Bedienstete. welche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ermächtigt werden. Die

Verwenden personenbezogener Daten

§ 15. (1) Die Grenzkontrollbehörden sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle ermittelten personenbezogenen Daten

- 1. für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu verwenden;
- 2. im Falle des Einsatzes elektronischer Abfertigungsgeräte (§ 12 Abs. 2) automat*isat*ionsunterstützt zu ermitteln und für die Dauer des elektronischen Abfertigungsprozesses zu verarbeiten;
- 3. dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Zwecke der Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zu übermitteln, soweit sie für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen maßgeblich sind;
- 4. einer anderen Sicherheitsbehörde bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, soweit sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörde notwendig sind.

(2) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 18. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

Verarbeiten personenbezogener Daten

§ 15. (1) Die Grenzkontrollbehörden sind ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle ermittelten personenbezogenen Daten

- 1. für Fahndungsabfragen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung und der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege zu *verarbeiten*:
- 2. im Falle des Einsatzes elektronischer Abfertigungsgeräte (§ 12 Abs. 2) automationsunterstützt zu ermitteln und für die Dauer des elektronischen Abfertigungsprozesses zu verarbeiten;
- 3. dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zum Zwecke der Verarbeitung im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zu übermitteln, soweit sie für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung des Betroffenen maßgeblich sind;
- 4. einer anderen Sicherheitsbehörde bei Verdacht einer strafbaren Handlung zum Zwecke der Strafverfolgung zu übermitteln, soweit sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages dieser Behörde notwendig sind.

§ 23 Abs. 3 bis 5 BFA-VG gilt.

(2) ...

Inkrafttreten

§ 18. (1) bis (9) ...

(10) Die §§ 12 Abs. 2, 12a Abs. 2, 3 und 7, die Überschrift zu § 15, § 15 Abs. 1 und der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 15

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

ABSCHNITT IV BEHÖRDEN UND VERFAHREN

- § 39a. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen personenbezogene Daten nur verwenden und speichern, soweit dies zur Erfüllung der ihnen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die die österreichische Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 5 Abs. 3 erkennungsdienstlich zu behandeln.
- (3) Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und 5 erster Satz sowie § 73 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten

(4) bis (7) ...

www.parlament.gv.at

ABSCHNITT Va

Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)

§ 56a. (1) Die Evidenzstellen sind ermächtigt, zu Staatsbürgern

ABSCHNITT IV BEHÖRDEN UND VERFAHREN

- § 39a. (1) Die Behörden nach diesem Bundesgesetz dürfen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. § 23 Abs. 3 bis 5 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, gilt.
- (2) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 5 Abs. 3 erkennungsdienstlich zu behandeln. Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete. welche Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.
- (3) Die §§ 64 Abs. 1 bis 5, 65 Abs. 4 und 73 Abs. 7 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Sicherheitsbehörden die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden treten.

(4) bis (7) ...

ABSCHNITT Va

Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)

§ 56a. (1) Die Evidenzstellen sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 in der geltenden Fassung (DSGVO), ermächtigt, zu

- 1. Namen;
- 2. Geburtsdaten;
- 3. Geschlecht:
- 4. den Umstand, dass iemand Staatsbürger ist, weitere und Staatsangehörigkeiten;
- 5. Datum des Erwerbs und entsprechender Erwerbsgrund;
- 6. Datum des Verlusts und entsprechender Verlustgrund;
- 7. Todesdaten;

www.parlament.gv.at

- 8. bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, §§ 9 ff E-GovG);
- 9. akademische Grade und Standesbezeichnungen sowie
- 10. sonstige Umstände, die für den Erwerb, Verlust oder die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft erforderlich sind,

in einem Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 des Datenschutzgesetzes 2000 – gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Staatsbürgerschaftsregister). DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) gemeinsam zu verarbeiten (Zentrales Staatsbürgerschaftsregister).

(2) Der Bundesminister für Inneres übt sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in 2000 für diese Datenanwendung aus. In dieser Funktion hat er dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a datenqualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine bis h DSGVO wahrzunehmen. Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder die Schreibweise von Adressen Bundesminister für Inneres für die Zwecke des ZSR ihre Staatsbürgerschaftsdaten zu geben. Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für zu übermitteln. die Zwecke des ZSR ihre Staatsbürgerschaftsdaten zu überlassen.

§ 56b. (1) bis (3) ...

(4) Staatsbürgerschaftsdaten, die im ZSR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind sie nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen zu löschen. Danach sind

Vorgeschlagene Fassung

Staatsbürgern

- 1. Namen;
- 2. Geburtsdaten:
- 3. Geschlecht:
- 4. den Umstand, dass jemand Staatsbürger ist, weitere und Staatsangehörigkeiten;
- 5. Datum des Erwerbs und entsprechender Erwerbsgrund;
- 6. Datum des Verlusts und entsprechender Verlustgrund;
- 7. Todesdaten;
- 8. bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, §§ 9 ff E-GovG);
- 9. akademische Grade und Standesbezeichnungen sowie
- 10. sonstige Umstände, die für den Erwerb, Verlust oder die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft erforderlich sind,

- (1a) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO obliegt jedem Verantwortlichen nur gegenüber jenen Betroffenen, für die er gemäß § 49 Abs. 2 Evidenzstelle ist. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen in Bezug auf Daten gemäß Abs. 1 wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.
- (2) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des

§ 56b. (1) bis (3) ...

(4) Staatsbürgerschaftsdaten, die im ZSR verarbeitet werden, sind 120 Jahre

dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben.

- (5) ...
- (6) Daten zur und die Änderung der Staatsangehörigkeit im ZSR werden automatisch dem ZPR zur Verfügung gestellt und aktualisiert.

(7) ...

www.parlament.gv.at

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64. (1) bis (26) ...

Vorgeschlagene Fassung

sie dem Österreichischen Staatsarchiv zu übermitteln.

- (5) ...
- (6) Daten zur und die Änderung der Staatsangehörigkeit im ZSR werden automatisch dem Zentralen Personenstandsregister (§ 44 PStG 2013) zur Verfügung gestellt und aktualisiert.
 - (7) ...
- (8) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 64. (1) bis (26) ...

(27) Die §§ 39a Abs. 1 bis 3, 56a Abs. 1 bis 2 sowie 56b Abs. 4, 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 16

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes

Landespolizeidirektionen

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, hat dieser an der Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung von Aufnahmewerbern in den der geistigen und körperlichen Eignung von Aufnahmewerbern in den Exekutivdienst und von Bewerbern für bestimmte Verwendungen, unbeschadet der Exekutivdienst und von Bewerbern für bestimmte Verwendungen, unbeschadet Mitwirkungsbefugnisse Bundeskanzleramtes nach Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85, mitzuwirken. Zu diesem Zweck Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG), BGBl. Nr. 85/1989, mitzuwirken. Zu diesem dürfen unter Einbindung von Polizeiärzten als medizinische Sachverständige zur Zweck dürfen unter Einbindung von Polizeiärzten als medizinische Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung auch Gesundheitsdaten im Sachverständige zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung auch Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verarbeitet Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 werden, soweit diese zur Beurteilung der Eignung für den Exekutivdienst zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, erforderlich sind. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Verordnung des Bundesministers für Inneres festzusetzen.

Landespolizeidirektionen

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, hat dieser an der Feststellung dem der Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzleramtes Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 2 lit. h iVm Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 verarbeitet werden, soweit diese zur Beurteilung der Eignung für den

(5) ...

Dokumentation

§ 13a. (1) ...

- (2) Die Akten im Dienste der Strafrechtspflege sind getrennt vom restlichen Aktenbestand zu führen, die Verwendung der kriminalpolizeilichen Daten ist nur Aktenbestand zu führen, die Verarbeitung der kriminalpolizeilichen Daten ist nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, und für nach Maßgabe der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, und für sicherheitspolizeiliche Zwecke gemäß § 53 Abs. 2 zulässig. Die Daten sind um sicherheitspolizeiliche Zwecke gemäß § 53 Abs. 2 zulässig. Die Daten sind um Verständigungen zu Einstellungen, Freisprüchen und diversionellen Entscheidungen Verständigungen zu Einstellungen, Freisprüchen und diversionellen zu aktualisieren.
- (3) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Befehls- und Zwangsgewalt ausüben, ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich ist der offene Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes nicht anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnung ist der Einsatz auf solche Weise zulässig. Vor Beginn der Aufzeichnung ist der Einsatz auf solche Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise anzukündigen, dass er dem Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren ermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zur Verfolgung von strafbaren Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Handlungen, die sich während der Amtshandlung ereignet haben, sowie zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu ihrer Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ausgewertet werden. Bis zu Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des ihrer Auswertung und Löschung sind die Aufzeichnungen gemäß den § 14 DSG 2000 vor unberechtigter Verwendung, insbesondere durch Bestimmungen des § 54 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, vor Protokollierung jedes Zugriffs und Verschlüsselung der Daten, zu sichern. Sie sind unberechtigter Verarbeitung, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs nach sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der und Verschlüsselung der Daten, zu sichern, sofern nicht Art. 32 der Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst Verordnung (EU) Nr. 679/2016 unmittelbar zur Anwendung kommt. Sie sind nach nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bild- und sechs Monaten zu löschen; kommt es innerhalb dieser Frist wegen der Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Amtshandlung zu einem Rechtsschutzverfahren, so sind die Aufzeichnungen erst Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.

Vorgeschlagene Fassung

Exekutivdienst erforderlich sind. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzusetzen.

(5) ...

Dokumentation

§ 13a. (1) ...

- (2) Die Akten im Dienste der Strafrechtspflege sind getrennt vom restlichen Entscheidungen zu aktualisieren.
- (3) Zum Zweck der Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen die nach Abschluss dieses Verfahrens zu löschen. Bei jeglichem Einsatz von Bildund Tonaufzeichnungsgeräten ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren.
- (4) Die Protokollaufzeichnungen gemäß § 50 DSG für Datenverarbeitungen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

3/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - TGÜ

Geltende Fassung Identitätsausweis

§ 35a. (1) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Die Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind. Bezirksverwaltungsbehörden sowie von diesen herangezogene Dienstleister sind Bezirksverwaltungsbehörden personenbezogene Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Verfahrensdaten Identitätsausweises personenbezogene Daten automationsunterstützt zu sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre verarbeiten. Verfahrensdaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder Erledigung eines Antrages.

4. Teil

Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei

1. Hauptstück

Allgemeines

- § 51. (1) Die Sicherheitsbehörden haben beim Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zu beachten. DSG) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zu beachten. Die Beim Verwenden sensibler und strafrechtlich relevanter Daten haben sie Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 39 DSG angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Betroffenen zu treffen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich Anderes angeordnet wird, finden auf das personenbezogener Daten Verwenden die Bestimmungen Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, Anwendung.

Vorgeschlagene Fassung Identitätsausweis

§ 35a. (1) bis (4) ...

(5) Die Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer und Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind. sowie von diesen herangezogene bei Verfahren zur Ausstellung des Identitätsausweises Auftragsverarbeiter sind ermächtigt, bei Verfahren zur Ausstellung des werden, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung oder Erledigung eines Antrages.

4. Teil

Verarbeiten personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei

1. Hauptstück

Allgemeines

- § 51. (1) Die Sicherheitsbehörden haben beim Verarbeiten (§ 36 Abs. 2 Z 2 Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich ist; dabei sind angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, finden auf das des Verarbeiten personenbezogener Daten die Bestimmungen Datenschutzgesetzes Anwendung.
 - (3) Sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, übt der Bundesminister für Inneres die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß § 36 Abs. 2 Z 9 iVm § 48 DSG aus. Abweichend von § 48 Abs. 2 DSG kann der Auftragsverarbeiter nach Erteilung einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung des Verantwortlichen weitere Auftragsverarbeiter hinzuziehen. In diesem Fall obliegt es dem Auftragsverarbeiter, den Verantwortlichen über jede beabsichtigte

Vorgeschlagene Fassung

wesentliche Änderung zu unterrichten.

(4) Bei Datenverarbeitungen von gemeinsam Verantwortlichen (§ 47 DSG) obliegt jedem Verantwortlichen die Erfüllung von Pflichten nach den §§ 42 bis 45 DSG nur hinsichtlich der von ihm ursprünglich verarbeiteten Daten. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach den §§ 43 bis 45 DSG gegenüber einem unzuständigen gemeinsam Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen gemeinsam Verantwortlichen zu verweisen, sofern nicht ein Fall des § 43 Abs. 4 DSG vorliegt.

2. Hauptstück

Ermittlungsdienst

Aufgabenbezogenheit

§ 52. Personenbezogene Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden gemäß diesem Hauptstück nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen diesem Hauptstück nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

Zulässigkeit der Verarbeitung

- § 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten
 - 1. bis 6. ...
- (2) Die Sicherheitsbehörden dürfen Daten, die sie in Vollziehung von Bundesoder Landesgesetzen verarbeitet haben, für die Zwecke und unter den Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet haben, für die Zwecke und unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 *ermitteln und weiterverarbeiten*; automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des § 141 StPO ist ihnen jedoch Datenabgleich im Sinne des § 141 StPO ist ihnen jedoch untersagt. Bestehende untersagt. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.
 - (3) ...

www.parlament.gv.at

- (3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70) und sonstigen Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) und Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl, I Nr. 152/2001) sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz - ECG, BGBl, I Auskünfte zu verlangen:
 - 1. bis 4. ...

(3b) bis (3d) ...

2. Hauptstück

Ermittlungsdienst

Aufgabenbezogenheit

§ 52. Personenbezogene Daten dürfen von den Sicherheitsbehörden gemäß Bundesgesetzen bleiben unberührt.

Zulässigkeit der Verarbeitung

- § 53. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten
 - 1. bis 6. ...
- (2) Die Sicherheitsbehörden dürfen Daten, die sie in Vollziehung von ein Voraussetzungen nach Abs. 1 verarbeiten; ein automationsunterstützter Übermittlungsverbote bleiben unberührt.
 - (3) ...
- (3a) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Betreibern öffentlicher Z 1 Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1Nr. 152/2001) Auskünfte zu verlangen:
 - 1. bis 4. ...
 - (3b) bis (3d) ...

- (4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b und 3d sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten aus Sicherheitsbehörden für Zwecke des Abs. 1 berechtigt, personenbezogene Daten allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere aus allen anderen verfügbaren Quellen durch Einsatz geeigneter Mittel, durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu ermitteln und insbesondere durch Zugriff etwa auf im Internet öffentlich zugängliche Daten, zu weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall und unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ermächtigt, für die Abwehr gefährlicher Angriffe und krimineller Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 ermächtigt, für die Abwehr gefährlicher Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die Angriffe und krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung (§ 24) personenbezogene schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs (§ 24) personenbezogene Bilddaten zu verarbeiten, die Rechtsträger des mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) übermittelt haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zum Anlass wahren. nichtöffentliches Verhalten.

Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden

§ 53a. (1) und (1a) ...

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen für die Abwehr krimineller Verbindungen oder gefährlicher Angriffe sowie zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe, wenn nach Verbindungen oder gefährlicher Angriffe sowie zur Vorbeugung gefährlicher der Art des Angriffs eine wiederholte Begehung wahrscheinlich ist, mittels Angriffe, wenn nach der Art des Angriffs eine wiederholte Begehung operativer oder strategischer Analyse

1. bis 5. ...

www.parlament.gv.at

sowie tat- und fallbezogene Informationen und Verwaltungsdaten verarbeiten, auch sowie tat- und fallbezogene Informationen und Verwaltungsdaten verarbeiten. wenn es sich um besonders schutzwürdige Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handelt.

(3) und (4) ...

(5) Soweit wegen eines sprengelübergreifenden Einsatzes eine gemeinsame Verarbeitung durch mehrere Sicherheitsbehörden erforderlich ist, dürfen Sicherheitsbehörden als gemeinsam Verantwortliche geführt werden, soweit dies Datenanwendungen gemäß Abs. 1 im Informationsverbundsvstem geführt werden, wegen eines sprengelübergreifenden Einsatzes erforderlich ist. Die Daten sind Die Daten sind nach Beendigung und Evaluierung des Einsatzes, längstens jedoch nach Beendigung und Evaluierung des Einsatzes, längstens jedoch nach einem nach einem Jahr zu löschen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten Jahr zu löschen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind nur sind nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. besteht.

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 bis 3b und 3d sind die verarbeiten.
- (5) Die Sicherheitsbehörden sind im Einzelfall und unter den Nicht zulässig ist die Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

Datenverarbeitungen der Sicherheitsbehörden

§ 53a. (1) und (1a) ...

(2) Die Sicherheitsbehörden dürfen für die Abwehr krimineller wahrscheinlich ist, mittels operativer oder strategischer Analyse

1. bis 5. ...

(3) und (4) ...

(5) Datenverarbeitungen gemäß Abs. I dürfen durch mehrere

- (5a) Datenanwendungen nach Abs. 1a zum Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 Z 2), der Vertreter verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit (§ 22 Abs. 1 ausländischer Staaten. Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) sowie von kritischen Infrastrukturen (§ 22 anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) sowie von kritischen Abs. 1 Z 6) dürfen der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen Infrastrukturen (§ 22 Abs. 1 Z 6) dürfen durch den Bundesminister für Inneres als datenschutzrechtliche Auftraggeber in einem vom Bundesamt für und den Landespolizeidirektionen als gemeinsam Verantwortliche geführt Verfassungsschutz und*Terrorismusbekämpfung* Informationsverbundsystem gemeinsam führen. Übermittlungen der gemäß Abs. 1a Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und Strafrechtspflege, an verarbeiteten Daten sind an Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege, und Strafrechtspflege, an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke darüber hinaus an Dienststellen inländischer Behörden, soweit dies eine der Strafrechtspflege, darüber hinaus an Dienststellen inländischer Behörden, wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihr gesetzlich übertragenen soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihr gesetzlich Aufgabe ist, an ausländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen übertragenen Aufgabe ist, an ausländische Sicherheitsbehörden und (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entsprechend den Bestimmungen über die Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entsprechend den internationale polizeiliche Amtshilfe und im Übrigen nur zulässig, wenn hierfür Bestimmungen über die internationale polizeiliche Amtshilfe und im Übrigen nur eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.
- (6) Soweit eine gemeinsame Verarbeitung durch mehrere Sicherheitsbehörden erforderlich ist, dürfen Datenanwendungen Datenverarbeitungen gemäß Abs. 2 im Sicherheitsbehörden als gemeinsam Verantwortliche geführt werden, soweit eine Informationsverbundsystemgemeinsam geführt werden. Daten gemäß Abs. 2 Z 1 solche für den Zweck des Abs. 2 erforderlich ist. Daten gemäß Abs. 2 Z 1 sind sind längstens nach drei Jahren, Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3 längstens nach einem längstens nach drei Jahren, Daten nach Abs. 2 Z 2 und 3 längstens nach einem Jahr, Daten gemäß Abs. 2 Z 4 bei Wegfall der ausreichenden Gründe für die Jahr, Daten gemäß Abs. 2 Z 4 bei Wegfall der ausreichenden Gründe für die Annahme nach dieser Ziffer, längstens aber nach drei Jahren und Daten gemäß Annahme nach dieser Ziffer, längstens aber nach drei Jahren und Daten gemäß Abs. 2 Z 5 längstens nach drei Jahren zu löschen. Bei mehreren Speicherungen nach Abs. 2 Z 5 längstens nach drei Jahren zu löschen. Bei mehreren Speicherungen derselben Ziffer bestimmt sich die Löschung nach dem Zeitpunkt der letzten nach derselben Ziffer bestimmt sich die Löschung nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung. Übermittlungen sind an Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege und im Übrigen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Zulässigkeit der Verarbeitung durch Fundbehörden

§ 53b. Die Fundbehörde ist ermächtigt, alle für die Ausfolgung des Fundes an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer oder allenfalls an den Finder an den Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer oder allenfalls an den Finder maßgeblichen personenbezogenen Daten zu ermitteln und weiterzuverarbeiten.

Besondere Bestimmungen für die Ermittlung

§ 54. (1) bis (4b) ...

www.parlament.gv.at

(5) Ist zu befürchten, daß es bei oder im Zusammenhang mit einer

Vorgeschlagene Fassung

- Datenverarbeitungen gemäß Abs. 1a (5a) zum Schutz internationaler Organisationen und anderer Z2), der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und betriebenen werden. Übermittlungen der gemäß Abs. 1a verarbeiteten Daten sind an
 - (6) Datenverarbeitungen gemäß Abs. 2 dürfen durch mehrere Speicherung. Übermittlungen sind an Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege und im Übrigen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Zulässigkeit der Verarbeitung durch Fundbehörden

§ 53b. Die Fundbehörde ist ermächtigt, alle für die Ausfolgung des Fundes maßgeblichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Besondere Bestimmungen für die Ermittlung

§ 54. (1) bis (4b) ...

(5) Ist zu befürchten, daß es bei oder im Zusammenhang mit einer

Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Zusammenkunft zahlreicher Menschen zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde, so dürfen die Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen werde, so dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln: sie haben dies Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln: sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, daß es einem möglichst weiten Kreis jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, daß es einem möglichst weiten potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten auch zur Abwehr und Verfolgung gefährlicher Angriffe sowie zur Verfolgung Daten dürfen auch zur Abwehr und Verfolgung gefährlicher Angriffe sowie zur strafbarer Handlungen in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, nach Art. III Verfolgung strafbarer Handlungen in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung, Abs. 1 Z 4 EGVG, § 3 AbzeichenG sowie § 3 Symbole-Gesetz, BGBl. I nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, § 3 AbzeichenG sowie § 3 Symbole-Gesetz, Nr. 103/2014, die sich im Zusammenhang mit oder während der Zusammenkunft BGBl. I Nr. 103/2014, die sich im Zusammenhang mit oder während der ereignen, verwendet werden.

(6) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) zu vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an öffentlichen gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen Orten (§ 27 Abs. 2) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur Vorbeugung solcher Angriffe Eigentum von Menschen kommen wird, dürfen die Sicherheitsbehörden zur personenbezogene Daten Anwesender mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten Vorbeugung solcher Angriffe personenbezogene Daten Anwesender mit Bildermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass es und Tonaufzeichnungsgeräten ermitteln. Sie haben dies jedoch zuvor auf solche einem möglichst weiten Kreis potentieller Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise anzukündigen, dass es einem möglichst weiten Kreis potentieller Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Betroffener bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Orten ereignen, sowie für Zwecke der Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe, die sich an diesen öffentlichen Fahndung (§ 24) verwendet werden. Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur Orten ereignen, sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) verarbeitet werden. weiteren Verfolgung auf Grund eines Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Soweit diese Aufzeichnungen nicht zur weiteren Verfolgung auf Grund eines Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

www.parlament.gv.at

(7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) personenbezogene Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu Abs. 2) personenbezogene Daten mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu ermitteln, wenn an diesen Orten oder in deren unmittelbarer Nähe nationale oder ermitteln, wenn an diesen Orten oder in deren unmittelbarer Nähe nationale oder internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) stattfinden. Diese Maßnahme darf nur in Völkerrechtssubjekte (§ 22 Abs. 1 Z 3) stattfinden. Diese Maßnahme darf nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung und bei Vorliegen unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung und bei einer Gefährdungssituation gesetzt werden und ist auf eine Weise anzukündigen, Vorliegen einer Gefährdungssituation gesetzt werden und ist auf eine Weise dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener bekannt wird. Die anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe bekannt wird. Die ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung und zur Abwehr krimineller Verbindungen sowie für Zwecke der Fahndung (§ 24) gefährlicher Angriffe und zur Abwehr krimineller Verbindungen sowie für

Vorgeschlagene Fassung

Zusammenkunft ereignen, verarbeitet werden.

- (6) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen Verdachts strafbarer Handlungen (§ 22 Abs. 3) erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.
- (7) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, an öffentlichen Orten (§ 27 verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Zwecke der Fahndung (§ 24) verarbeitet werden. Soweit sie nicht zur weiteren

Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Verfolgung aufgrund eines Verdachts strafbarer Handlungen erforderlich sind, Stunden zu löschen.

(8) ...

Vertrauenspersonenevidenz

§ 54b. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, personenbezogene Daten von Menschen, die für eine Sicherheitsbehörde Informationen zur Abwehr Daten von Menschen, die für eine Sicherheitsbehörde Informationen zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gegen Zusage einer gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gegen Zusage einer Belohnung weitergeben, in einer zentralen Evidenz zu verarbeiten. Soweit dies zur Belohnung weitergeben, in einer zentralen Evidenz zu verarbeiten. Soweit dies Verhinderung von Gefährdungen der Betroffenen und zur Bewertung der zur Verhinderung von Gefährdungen der Betroffenen und zur Bewertung der Vertrauenswürdigkeit der Informationen unbedingt erforderlich ist, dürfen auch Vertrauenswürdigkeit der Informationen unbedingt erforderlich ist, dürfen auch sensible und strafrechtsbezogene Daten über die Betroffenen verarbeitet werden.

(2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Jede Verwendung der gemäß Abs. 1 verarbeiteten personenbezogenen Daten ist zu protokollieren. Die Daten sind spätestens zehn Jahre nach der letzten löschen. Information zu löschen.

Sicherheitsüberprüfung

§ 55. (1) bis (3) ...

(4) Die Sicherheitsüberprüfung bezieht jene personenbezogenen Daten ein, die die Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt die die Sicherheitsbehörden in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen haben; darüber hinaus dürfen Daten durch Anfragen an andere Behörden oder sonst verarbeitet haben; darüber hinaus dürfen Daten durch Anfragen an andere ermittelt werden, wenn der Betroffene eine Funktion innehat oder anstrebt, mit der Behörden oder sonst verarbeitet werden, wenn der Betroffene eine Funktion ein Zugang zu geheimer Information oder zu Information verbunden ist, die durch innehat oder anstrebt, mit der ein Zugang zu geheimer Information oder zu Überwachungsmaßnahmen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden ist Information verbunden ist, die durch Überwachungsmaßnahmen nach § 136 (erweiterte Ermittlungsermächtigung).

Fälle der Sicherheitsüberprüfung

§ 55a. (1) bis (3) ...

(4) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt sind, darf eine Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abs. 2 Z 4 sind nach zwei Jahren zu wiederholen. Sicherheitsüberprüfungen gemäß Abs. 2 Z 4 sind nach zwei Jahren zu Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach ein Mensch nicht mehr wiederholen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach ein Mensch nicht mehr vertrauenswürdig sein könnte, ist die Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser vertrauenswürdig sein könnte, ist die Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Fristen zu wiederholen. Mit Zustimmung des Betroffenen kann ebenfalls eine Fristen zu wiederholen. Mit Einwilligung des Betroffenen kann ebenfalls eine

Vorgeschlagene Fassung

sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

(8) ...

Vertrauenspersonenevidenz

§ 54b. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, personenbezogene besondere Kategorien personenbezogener Daten (§ 39 DSG) über die Betroffenen verarbeitet werden.

(2) ...

(3) Die Daten sind spätestens zehn Jahre nach der letzten Information zu

Sicherheitsüberprüfung

§ 55. (1) bis (3) ...

(4) Die Sicherheitsüberprüfung bezieht jene personenbezogenen Daten ein, Abs. 1 Z 3 StPO gewonnen worden ist (erweiterte Ermittlungsermächtigung).

Fälle der Sicherheitsüberprüfung

§ 55a. (1) bis (3) ...

(4) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt sind, darf eine werden. Sicherheitsüberprüfung nach drei Jahren wiederholt werden.

Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Fristen durchgeführt werden.

Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

§ 55b. (1) Außer in den Fällen des § 55a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ist eine Sicherheitsüberprüfung nur auf Grund der Zustimmung und einer Erklärung des Sicherheitsüberprüfung nur auf Grund der Einwilligung und einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Sicherheitserklärung) durchzuführen. Die Zustimmung muß auch Lebensumstände (Sicherheitserklärung) durchzuführen. Die Einwilligung muß für die Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung an den Dienstgeber oder die auch für die Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung an den Dienstgeber anfragende Behörde vorliegen. Der Bundesminister für Inneres hat Muster der oder die anfragende Behörde vorliegen. Der Bundesminister für Inneres hat Sicherheitserklärung einschließlich der Zustimmungserklärung entsprechend den Muster der Sicherheitserklärung einschließlich der Einwilligungserklärung Geheimschutzstufen (§ 55 Abs. 3) mit Verordnung zu erlassen. Die entsprechend den Geheimschutzstufen (§ 55 Abs. 3) mit Verordnung zu erlassen. Sicherheitserklärung eines Menschen, der Zugang zu streng geheimer Information Die Sicherheitserklärung eines Menschen, der Zugang zu streng geheimer erhalten soll, hat die Überprüfung auch jener Menschen vorzusehen, die mit dem Information erhalten soll, hat die Überprüfung auch jener Menschen vorzusehen, Geheimnisträger im gemeinsamen Haushalt leben und volljährig sind.

(2) bis (5) ...

www.parlament.gv.at

Zulässigkeit der Übermittlung

- § 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln
 - 1. wenn der Betroffene der Übermittlung bei sensiblen Daten ausdrücklich - zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt;
 - 2. bis 4. ...
 - 5. wenn lebenswichtige Interessen eines Menschen die Übermittlung erfordern, sensible Daten nur, soweit die Zustimmung des Betroffenen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann;
 - 6. ...
 - 7. für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik nach Maßgabe des § 46 DSG 2000;

8. ...

Die §§ 8 und 9 DSG 2000 sind nicht anzuwenden. Für die Übermittlung Für die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der internationalen personenbezogener Daten für Zwecke der internationalen polizeilichen Amtshilfe polizeilichen Amtshilfe sind die Bestimmungen des Polizeikooperationsgesetzes sind die Bestimmungen des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997, - PolKG, BGBl, I Nr. 104/1997, anzuwenden. anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheitsüberprüfung vor Ablauf dieser Fristen durchgeführt werden.

Durchführung der Sicherheitsüberprüfung

§ 55b. (1) Außer in den Fällen des § 55a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ist eine die mit dem Geheimnisträger im gemeinsamen Haushalt leben und volljährig sind.

(2) bis (5) ...

Zulässigkeit der Übermittlung

- § 56. (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln
 - 1. wenn der Betroffene in die Übermittlung bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten (§ 39 DSG) ausdrücklich - eingewilligt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verarbeitung der Daten bewirkt;
 - 2. bis 4. ...
 - 5. wenn lebenswichtige Interessen eines Menschen die Übermittlung erfordern:

7. für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik:

8. ...

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist aktenkundig zu machen. Übermittlungen aus einer automationsunterstützt geführten Evidenz können statt dessen protokolliert werden; die Protokollaufzeichnungen können nach drei Jahren gelöscht werden. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall.
- (3) Erweisen sich übermittelte personenbezogene Daten im nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfängerzu berichtigen, unvollständig oder unrichtig, so ist unverzüglich gemäß § 37 Abs. 8 und 9 DSG wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich vorzugehen. scheint.
 - (4) ...

www.parlament.gv.at

- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1 Z 3a ist erst zulässig, wenn sich der Österreichische Fußballbund und die Österreichische zulässig, wenn sich der Österreichische Fußballbund und die Österreichische Fußball-Bundesliga vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres Fußball-Bundesliga vertraglich gegenüber dem Bundesminister für Inneres verpflichtet haben,
 - 1. die Daten nur zum festgelegten Zweck, in ihrem Wirkungsbereich und im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu verwenden.
 - 2. die Daten gemäß den Bestimmungen des § 14 Datenschutzgesetz 2000 vor unberechtigter Verwendung zu sichern, insbesondere organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten Daten befindet, nur von in ihrem Auftrag Tätigen möglich ist,
 - 3. ihren Löschungsverpflichtungen nachzukommen,
 - 4. jede Abfrage und Übermittlung der Daten in ihrem Wirkungsbereich zu protokollieren und
 - 5. den Sicherheitsbehörden Zutritt zu Räumen und Zugriff auf Datenverarbeitungsgeräte zu gewähren und ihnen auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der in Z 1 bis 4 normierten Pflichten erforderlich ist.

Datenschutzrat zu hören. Von der Behörde gemäß Abs. 1 Z 3a übermittelte Daten Datenschutzrat zu hören. Von der Behörde gemäß Abs. 1 Z 3a übermittelte Daten sowie vom Vertragspartner gemäß Z 4 angefertigte Protokolle sind vom sowie vom Vertragspartner gemäß Z 4 angefertigte Protokolle sind vom Österreichischen Fußballbund und der Österreichischen Fußball-Bundesliga mit Österreichischen Fußballbund und der Österreichischen Fußball-Bundesliga mit Ablauf eines gemäß Abs. 1 Z 3a verhängten Sportstättenbetretungsverbotes, Ablauf eines gemäß Abs. 1 Z 3a verhängten Sportstättenbetretungsverbotes,

Vorgeschlagene Fassung

(3) Erweisen sich übermittelte personenbezogene Daten im nachhinein als

(4) ...

- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Abs. 1 Z 3a ist erst verpflichtet haben,
 - 1. die Daten nur zum festgelegten Zweck, in ihrem Wirkungsbereich und im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten.
 - 2. die Daten vor unberechtigter Verarbeitung zu sichern, insbesondere durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Zutritt zu Räumen, in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten Daten befindet, nur von in ihrem Auftrag Tätigen möglich ist,
 - 3. ihren Löschungsverpflichtungen nachzukommen,
 - 4. jede Verarbeitung der Daten in ihrem Wirkungsbereich zu protokollieren und
 - 5. den Sicherheitsbehörden Zutritt zu Räumen und Zugriff auf Datenverarbeitungsgeräte zu gewähren und ihnen auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der in Z 1 bis 4 normierten Pflichten erforderlich ist.

Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist der Vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres ist der

spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung zu spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung löschen. Hat der jeweilige Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten ab dem zu löschen. Hat der jeweilige Vertragspartner innerhalb von sechs Monaten ab Zeitpunkt der Übermittlung kein Sportstättenbetretungsverbot gegen den dem Zeitpunkt der Übermittlung kein Sportstättenbetretungsverbot gegen den Betroffenen verhängt, sind die Daten und Protokolle mit Ablauf dieser Frist zu Betroffenen verhängt, sind die Daten und Protokolle mit Ablauf dieser Frist zu löschen. Der Betroffene ist von der Sicherheitsbehörde von Datenübermittlungen löschen. Der Betroffene ist von der Sicherheitsbehörde von Datenübermittlungen nach Abs. 1 Z 3a schriftlich zu verständigen. Sicherheitsbehörden sind ermächtigt nach Abs. 1 Z 3a schriftlich zu verständigen. Sicherheitsbehörden sind ermächtigt zu überprüfen, ob die Vertragspartner ihren Pflichten nach Z 1 bis 4 nachkommen. zu überprüfen, ob die Vertragspartner ihren Pflichten nach Z 1 bis 4 Kommt ein Vertragspartner einer Pflicht nach Z 1 bis 5 nicht nach, ist eine erneute nachkommen. Kommt ein Vertragspartner einer Pflicht nach Z 1 bis 5 nicht nach, Datenübermittlung an diesen erst nach Ablauf von drei Jahren ab Feststellung der ist eine erneute Datenübermittlung an diesen erst nach Ablauf von drei Jahren ab Vertragsverletzung zulässig.

Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

§ 57. (1) Soweit dies jeweils für die Erreichung des Zweckes der Datenanwendung erforderlich ist, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Datenverarbeitung erforderlich ist, dürfen die Sicherheitsbehörden als Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten sowie ein Lichtbild eines Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Menschen ermitteln und im Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt Eltern und Aliasdaten sowie ein Lichtbild eines Menschen ermitteln und im dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Rahmen einer Zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung Beschreibung des Aussehens eines Menschen und seiner Kleidung sowie einem maßgeblichen Grund, einer allenfalls vorhandenen Beschreibung des Aussehens Hinweis auf bereits vorhandene, gemäß § 75 Abs. 1 verarbeitete eines Menschen und seiner Kleidung sowie einem Hinweis auf bereits erkennungsdienstliche Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das vorhandene, gemäß § 75 Abs. 1 verarbeitete erkennungsdienstliche Daten und gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. bis 10. ...

www.parlament.gv.at

- 10a. der Betroffene Opfer eines Missbrauchs seiner Identität durch einen nach Z 1 bis 4 ausgeschriebenen oder nach Z 5, 6, 11 und 11a von den dort aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Menschen wurde und der Betroffene der Verarbeitung nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 zugestimmt hat;
- 11. bis 12. ...
- (2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Personendatensätzen gemäß Abs. 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden als Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen gemeinsam Verantwortliche Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder der Zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der Zentralen Informationssammlung für

Vorgeschlagene Fassung

Feststellung der Vertragsverletzung zulässig.

Zentrale Informationssammlung; Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung

- § 57. (1) Soweit dies jeweils für die Erreichung des Zweckes der Verantwortliche Namen, Geschlecht, gemeinsam frühere Namen. einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden gemeinsam verarbeiten, wenn
 - 1. bis 10. ...
 - 10a. der Betroffene Opfer eines Missbrauchs seiner Identität durch einen nach Z 1 bis 4 ausgeschriebenen oder nach Z 5, 6, 11 und 11a von den dort aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen betroffenen Menschen wurde und der Betroffene der Verarbeitung nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 eingewilligt hat;
 - 11. bis 12. ...
- (2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von

speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung Auskünfte auch an andere Behörden gemeinsam verarbeiten, sofern dies für die erforderlich ist. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, nach diesem Absatz Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist. Der verarbeitete Daten mit den Daten zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger (§§ 37 Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, nach diesem Absatz verarbeitete Daten ff Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967), die in der zentralen mit den Daten zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger (§§ 37 ff Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 verarbeitet werden, zu Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967), die in der zentralen vergleichen.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten Daten zu benützen und zu vergleichen. Informationssammlung gespeicherten Daten zu verarbeiten. Abfragen und Abfragen und Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und Abs. 2 verarbeiteten Daten sind an sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, des Asyl- und Behörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung, des Asyl- und Fremdenwesens Fremdenwesens sowie der Strafrechtspflege zulässig. Abfragen und Übermittlungen sowie der Strafrechtspflege zulässig. Abfragen und Übermittlungen der gemäß der gemäß Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Behörden in Angelegenheiten der Abs. 1 verarbeiteten Daten sind an Behörden in Angelegenheiten der Verleihung Verleihung (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft zulässig. Im Übrigen sind (Zusicherung) der Staatsbürgerschaft zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen Übermittlungen nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche nur zulässig, wenn hiefür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Ermächtigung besteht.

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschen

§ 58. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 evident gehalten werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

1. bis 11. ...

www.parlament.gv.at

Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit einer Während dieser Zeit kann die Sperre für Zwecke der Kontrolle der Richtigkeit beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind als Auftraggeber verpflichtet, Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 10 und 11, die drei Jahre, und § 57 Abs. 1 Z 10 und 11, die drei Jahre, und Personendatensätze gemäß § 57 Personendatensätze gemäß § 57 Abs. 1 Z 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und 12, die sechs Jahre Abs. 1 Z 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und 12, die sechs Jahre unverändert geblieben sind, unverändert geblieben sind, und auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der und auf die der Zugriff nicht gesperrt ist, in der Zugriff nicht gesperrt ist Zentralen Informationssammlung daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 daraufhin zu überprüfen, ob nicht die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen für genannten Voraussetzungen für eine Sperre bereits vorliegen. Solche eine Sperre bereits vorliegen. Solche Personendatensätze sind nach Ablauf Personendatensätze sind nach Ablauf weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für weiterer drei Monate gemäß Abs. 1 für Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Zugriffe zu sperren, es sei denn, der Auftraggeber hätte vorher bestätigt, daß der für Verantwortliche hätte vorher bestätigt, daß der für die Speicherung maßgebliche die Speicherung maßgebliche Grund weiterhin besteht.

Sicherheitsmonitor

§ 58a. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für die Organisation des

Vorgeschlagene Fassung

Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 verarbeitet werden, abzugleichen.

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen

Zentrale Informationssammlung; Sperren des Zugriffes und Löschen

§ 58. (1) Personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 verarbeitet werden, sind für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Auftraggeber zu sperren

1. bis 11. ...

einer beabsichtigten anderen Speicherung gemäß Abs. 1 aufgehoben werden.

(2) Die Sicherheitsbehörden sind verpflichtet, Personendatensätze gemäß Grund weiterhin besteht.

Sicherheitsmonitor

§ 58a. Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche

Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 Abs. 3), für Zwecke der Gefahrenabwehr ermächtigt, für die Organisation des Streifen- und Überwachungsdienstes (§ 5 (§ 21 Abs. 1 und 2) und der Vorbeugung vor gefährlichen Angriffen (§ 22 Abs. 2 Abs. 3), für Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 21 Abs. 1 und 2) und der und 3) auch mittels Kriminalitätsanalyse in einem vom Bundesminister für Inneres Vorbeugung vor gefährlichen Angriffen (§ 22 Abs. 2 und 3) auch mittels betriebenen Informationsverbundsystem hinsichtlich sämtlicher angezeigter, von Kriminalitätsanalyse hinsichtlich sämtlicher angezeigter, von Amts wegen zu Amts wegen zu verfolgender und vorsätzlich begangener gerichtlich strafbarer verfolgender und vorsätzlich begangener gerichtlich strafbarer Handlungen Handlungen folgende Informationen zu verarbeiten und gemeinsam zu benützen: folgende Informationen gemeinsam zu verarbeiten strafbare Handlung samt strafbare Handlung samt näherer Umstände und Sachverhaltsbeschreibung, Tatort und Zeit, betroffenes und Zeit, betroffenes Gut (Markenname) oder Firmenbezeichnung und hinsichtlich Gut (Markenname) oder Firmenbezeichnung und hinsichtlich allfälliger allfälliger Verdächtiger Anzahl, Nationalität, Geschlecht und Alter sowie Verdächtiger Anzahl, Nationalität, Geschlecht und Alter sowie Geschäftszahl, Geschäftszahl, Dienststelle und Sachbearbeiter. Die Abfrageberechtigungen im Dienststelle und Sachbearbeiter. Die Abfrageberechtigungen im Zusammenhang Zusammenhang mit Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches mit Sexualstraftaten nach dem 10. Abschnitt des Strafgesetzbuches sind auf jenen sind auf jenen Personenkreis einzuschränken, der mit der Bearbeitung dieser Personenkreis einzuschränken, der mit der Bearbeitung dieser strafbaren strafbaren Handlungen befasst ist. Die Daten sind nach 18 Monaten zu löschen.

Vollzugsverwaltung

§ 58b. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, sich für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen der für die Administration des Vollzugs und die Evidenthaltung der in Hafträumen Landespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen der Landespolizeidirektionen oder Bezirksverwaltungsbehörden angehaltenen Menschen der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesen Menschen eine Datenverarbeitung gemeinsam zu führen. Zu diesen Zwecken Zwecken dürfen die zuständigen Stellen auch Daten über angehaltene Menschen dürfen sie personenbezogene Daten über angehaltene Menschen einschließlich einschließlich eines anlässlich der Aufnahme anzufertigenden Lichtbildes in einem eines anlässlich der Aufnahme anzufertigenden Lichtbildes verarbeiten, soweit vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsvstem sie sich auf strafbare Handlungen oder auch für den Vollzug relevante automationsunterstützt verwenden, soweit sie sich auf strafbare Handlungen oder Lebensumstände einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen auch für den Vollzug relevante Lebensumstände einschließlich ihres oder religiösen Zugehörigkeit beziehen. Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beziehen.

(2) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

Zentrale Gewaltschutzdatei

§ 58c. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für den Vollzug von § 38a in einem vom Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem ermächtigt, für den Vollzug von § 38a hinsichtlich Personen, gegen die sich eine gemeinsam hinsichtlich Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a Maßnahme nach § 38a richtet, Identifikationsdaten einschließlich der richtet, Identifikationsdaten einschließlich der Erreichbarkeitsdaten und Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang (räumlich Grund und Umfang (räumlich und zeitlich) der verhängten Maßnahme und zeitlich) der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen gemäß einschließlich früherer Maßnahmen gemäß § 38a und Verfahrensdaten, sowie § 38a und Verfahrensdaten, sowie hinsichtlich zu schützender Menschen hinsichtlich zu schützender Menschen ausschließlich Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit ausschließlich Geschlecht. Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder zu verarbeiten *und im Zusammenhang mit* zu verarbeiten.

Vorgeschlagene Fassung

Handlungen befasst ist. Die Daten sind nach 18 Monaten zu löschen.

Vollzugsverwaltung

(1) Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche ermächtigt,

(2) bis (4) ...

Zentrale Gewaltschutzdatei

§ 58c. (1) Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche sowie Staatsangehörigkeit sowie Angehörigkeitsverhältnis zum Gefährder gemeinsam

der Beurteilung der Frage, ob ein dem § 38a unterfallender Tatbestand vorliegt, gemeinsam zu benützen.

- (2) Im Übrigen sind Übermittlungen von Daten an Sicherheitsbehörden nur für Zwecke des Vollzugs der §§ 8 und 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, Zwecke des Vollzugs der §§ 8 und 12 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, sowie an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der sowie an Staatsanwaltschaften und ordentliche Gerichte für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig. Sofern besondere gesetzliche Regelungen dies vorsehen. Strafrechtspflege zulässig. Sofern besondere gesetzliche Regelungen dies ist darüber hinaus eine Übermittlung von Daten auch an Kinder- und vorsehen, ist darüber hinaus eine Übermittlung dieser Daten auch an Kinder- und Jugendhilfsträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zulässig.
- (3) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 6 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Abs. 6 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeteten ein Jahr nach Maßnahme nach § 38a richtet, und der jeweils Gefährdeten ein Jahr nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen ein Jahr nach der letzten.

Zentrale Analysedatei über mit beträchtlicher Strafe bedrohte Gewaltdelikte, insbesondere sexuell motivierte Straftaten

§ 58d. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, zur Vorbeugung und Verhinderung von mit Strafe bedrohter Handlungen gegen Leib und Leben sowie ermächtigt, zur Vorbeugung und Verhinderung von mit Strafe bedrohten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung unter Androhung oder Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität und Anwendung von Gewalt sowie zur frühzeitigen Erkennung von diesbezüglichen Selbstbestimmung unter Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie zur Serienzusammenhängen mittels Analyse personenbezogene Daten in einem vom frühzeitigen Erkennung von diesbezüglichen Serienzusammenhängen mittels Bundesminister für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem zu verarbeiten. Analyse personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten. Es dürfen Es dürfen Informationen zu Tötungsdelikten, Sexualstraftaten unter Anwendung Informationen zu Tötungsdelikten, Sexualstraftaten unter Anwendung von von Gewalt, Vermisstenfällen, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen Gewalt, Vermisstenfällen, wenn die Gesamtumstände auf ein Verbrechen hindeuten und zu verdächtigem Ansprechen von Personen, wenn konkrete hindeuten, und zu verdächtigem Ansprechen von Personen, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine mit sexuellem Motiv geplante mit Strafe bedrohte Handlung Anhaltspunkte für eine mit sexuellem Motiv geplante mit Strafe bedrohte vorliegen, verarbeitet werden. Nachstehende Datenarten dürfen zu den Handlung vorliegen, verarbeitet werden. Nachstehende Datenarten dürfen zu den ausgewiesenen Betroffenenkreisen verarbeitet werden, auch wenn es sich um ausgewiesenen Betroffenenkreisen verarbeitet werden: besonders schutzwürdige Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 handelt:

1. bis 3. ...

www.parlament.gv.at

Beziehungsdaten und Hinweise, Objektdaten und andere sachbezogene Daten, etwa Beziehungsdaten und Hinweise, Objektdaten und andere sachbezogene Daten, zu Waffen oder Kraftfahrzeugen sowie Verwaltungsdaten verarbeitet werden. Die etwa zu Waffen oder Kraftfahrzeugen sowie Verwaltungsdaten verarbeitet Abfrageberechtigungen sind auf jenen Personenkreis zu beschränken, der mit der werden. Die Abfrageberechtigungen sind auf jenen Personenkreis zu Bearbeitung der zu erfassenden Deliktsbereiche befasst ist.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Übermittlungen von Daten gemäß Abs. 1 sind an Sicherheitsbehörden für Jugendhilfeträger in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zulässig.
- (3) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungsverbot gemäß § 38a Speicherungen ein Jahr nach der letzten.

Zentrale Analysedatei über mit beträchtlicher Strafe bedrohte Gewaltdelikte, insbesondere sexuell motivierte Straftaten

§ 58d. (1) Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche

1. bis 3. ...

Darüber hinaus dürfen tat- und fallbezogene Daten inklusive Spuren, Darüber hinaus dürfen tat- und fallbezogene Daten inklusive Spuren, beschränken, der mit der Bearbeitung der zu erfassenden Deliktsbereiche befasst ist.

(2) und (3) ...

Zentrale Datenanwendung zur Einsatzunterstützung

§ 58e. (1) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, für die Administration von Notrufen (§§ 5 Abs. 7, 92a) sowie für sind als gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, für die Administration von die Unterstützung bei der Koordination von Einsätzen in einem vom Bundesminister Notrufen (§§ 5 Abs. 7, 92a) sowie für die Unterstützung bei der Koordination von für Inneres betriebenen Informationsverbundsystem Daten über Personen sowie Einsätzen Daten über Personen sowie Sachen und Gebäude gemeinsam zu Sachen und Gebäude zu verarbeiten. Es dürfen zu Personen, die von einem Notruf verarbeiten. Es dürfen zu Personen, die von einem Notruf oder Einsatz betroffen oder Einsatz betroffen sind, die erforderlichen Identifikations- und sind, die erforderlichen Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten einschließlich Erreichbarkeitsdaten einschließlich Daten gemäß § 98 TKG 2003 und soweit Daten gemäß § 98 TKG 2003 und soweit erforderlich besondere Kategorien erforderlich sensible Daten nach § 4 Z 2 DSG 2000 verarbeitet werden. Darüber personenbezogener Daten (§ 39 DSG) verarbeitet werden. Darüber hinaus dürfen hinaus dürfen die erforderlichen Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen, der die erforderlichen Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen. Mindestdatensatz eines eCalls, Daten zu Zeit, Ort, Grund und Art des Einsatzes, Mindestdatensatz eines eCalls, Daten zu Zeit, Ort, Grund und Art des Einsatzes, Erreichbarkeitsdaten von sonstigen zu verständigenden Stellen (Abs. 3) sowie Erreichbarkeitsdaten von sonstigen zu verständigenden Stellen (Abs. 3) sowie Verwaltungsdaten verarbeitet werden.

(2) bis (3) ...

www.parlament.gv.at

Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten der Zentralen Informationssammlung und der übrigen Informationsverbundsysteme

- § 59. (1) Die Sicherheitsbehörden haben die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsvstemen von ihnen in Datenverarbeitungen gemeinsam verarbeiteten Daten unter den verarbeiteten Daten unter den Voraussetzungen der §§ 61 und 63 Abs. 1 zu Voraussetzungen der §§ 61 und 63 Abs. 1 und 3 zu aktualisieren oder richtig zu aktualisieren oder richtig zu stellen. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von stellen und zu protokollieren. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von Namen, Geschlecht, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Namen, Geschlecht, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten darf auch jede Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten darf auch jede andere Sicherheitsbehörde vornehmen. Hievon ist jene Sicherheitsbehörde, die andere Sicherheitsbehörde vornehmen. Hievon ist jene Sicherheitsbehörde, die Daten verarbeitet hat, zu informieren. Bei Einstellung von Ermittlungen oder die Daten ursprünglich verarbeitet hat, zu informieren. Bei Einstellung von Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes hat Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer Staatsanwaltschaft oder die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, durch Anmerkung der eines Strafgerichtes hat die Sicherheitsbehörde die Daten, die sie verarbeitet hat, Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu durch Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt aktualisieren.
- (2) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsvstemen ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter ist bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich. Von der

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3) ...

Zentrale Datenverarbeitung zur Einsatzunterstützung

§ 58e. (1) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen Verwaltungsdaten verarbeitet werden.

(2) bis (3) ...

Richtigstellung, Aktualisierung und Protokollierung von Daten bei Datenverarbeitungen gemeinsam Verantwortlicher

§ 59. (1) Die Sicherheitsbehörden haben als gemeinsam Verantwortliche die gewordenen Grundes zu aktualisieren.

Protokollierung gänzlich ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Treffer. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.

(3) Erweisen sich aus der Zentralen Informationssammlung und den übrigen Informationsverbundsvstemenübermittelte personenbezogene Daten im Nachhinein personenbezogene Daten im Nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so ist als unvollständig oder unrichtig, so ist die Richtigstellung oder Aktualisierung in die Richtigstellung oder Aktualisierung in allen Auskünften, die nach der allen Auskünften, die nach der Richtigstellung oder Aktualisierung erfolgen, zu Richtigstellung oder Aktualisierung erfolgen, zu kennzeichnen. kennzeichnen

Verwaltungsstrafevidenz

§ 60. (1) ...

(2) Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen, die ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes einer Übertretung nach den §§ 81 bis Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachtes einer Übertretung nach den §§ 81 84 geführt haben, sind im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung ermächtigt, bis 84 geführt haben, sind im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung ermächtigt, folgende Daten zu ermitteln und diese für eine Verarbeitung gemäß Abs. 1 zu folgende Daten zu verarbeiten und diese für eine Datenverarbeitung gemäß übermitteln:

Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen, Übertretungsnorm, Strafart und Wohnanschrift des Bestraften; Aktenzeichen, Übertretungsnorm, Strafart und Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Strafausmaß, entscheidende Behörde, Datum der Strafverfügung oder des Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft.

(3) ...

www.parlament.gv.at

Zulässigkeit der Aktualisierung

§ 61. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verwendeten personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig personenbezogenen Daten zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt haben.

Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung

§ 63. (1) Wird festgestellt, $da\beta$ unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine dieses Bundesgesetzes verarbeitete personenbezogene Daten verarbeitet werden. Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Desgleichen sind personenbezogene so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet Desgleichen sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt besondere Regelung getroffen worden.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Erweisen sich aus Datenverarbeitungen gemäß Abs. I übermittelte

Verwaltungsstrafevidenz

§ 60. (1) ...

(2) Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen, die ein Abs 1 zu übermitteln:

Straferkenntnisses sowie Datum des Eintrittes der Rechtskraft.

(3) ...

Zulässigkeit der Aktualisierung

§ 61. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen verarbeiteten ermittelt haben.

Pflicht zur Richtigstellung, Löschung und Protokollierung

§ 63. (1) Wird festgestellt, dass unrichtige oder entgegen den Bestimmungen werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

(2) ...

3. Hauptstück **Erkennungsdienst**

Begriffsbestimmungen

§ **64.** (1) ...

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung von Merkmalen eines Menschen zum Zweck der Wiedererkennung, wie Feststellung von biometrischen oder genetischen Daten (§ 36 Abs. 2 Z 12 und 13 insbesondere die Abnahme von Papillarlinienabdrücken, die Vornahme von DSG), wie insbesondere die Abnahme von Papillarlinienabdrücken, die Mundhöhlenabstrichen, die Herstellung von Abbildungen, die Feststellung Vornahme von Mundhöhlenabstrichen, die Herstellung von Abbildungen, die äußerlicher körperlicher Merkmale, die Vornahme von Messungen oder die Vornahme von Messungen oder die Erhebung von Stimmproben, sowie die Erhebung von Stimm- oder Schriftproben.

(3) bis (6) ...

www.parlament.gv.at

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) ...

- (2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände eines bestimmten gefährlichen Angriffes Menschen Klärung der Umstände einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten vorsätzlichen erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im Verdacht stehen, den Handlung Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn diese nicht im gefährlichen Angriff begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.
 - (3) bis (4) ...
- (5) Die Sicherheitsbehörden haben jeden, den sie erkennungsdienstlich behandeln, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange erkennungsdienstliche Daten aufbewahrt werden und welche Möglichkeiten vorzeitiger Löschung bestehen. In den Fällen des § 75 Abs. 1 letzter Satz ist der Betroffene über die Verarbeitung seiner Daten in einer den Umständen

Vorgeschlagene Fassung

(3) § 50 DSG gilt mit der Maßgabe, dass die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall.

3. Hauptstück Erkennungsdienst

Begriffsbestimmungen

§ 64. (1) ...

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind technische Verfahren zur Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und die Erhebung von Schriftproben eines Menschen zum Zweck der Wiedererkennung.

(3) bis (6) ...

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) ...

- (2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, im Zusammenhang mit der Verdacht stehen, diese Handlung begangen zu haben, aber Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.
 - (3) bis (4) ...

entsprechenden Weise in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Namen der Eltern, Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum und Nummer mitgeführter Dokumente, Ausstellungsbehörde Ausstellungsdatum und Nummer mitgeführter Dokumente, allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich sensibler Daten, soweit deren Verwendung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen besonderer Kategorien personenbezogener Daten, soweit deren Verarbeitung zur anderer notwendig ist und Aliasdaten eines Menschen (erkennungsdienstliche Wahrung lebenswichtiger Interessen erforderlich ist, und Aliasdaten eines Identitätsdaten), den sie erkennungsdienstlich behandelt haben, zu ermitteln und Menschen (erkennungsdienstliche Identitätsdaten), den sie erkennungsdienstlich zusammen mit den erkennungsdienstlichen Daten und mit dem für die Ermittlung behandelt haben, zu ermitteln und zusammen mit den erkennungsdienstlichen maßgeblichen Grund zu verarbeiten. In den Fällen des Abs. 1 sind die Daten und mit dem für die Ermittlung maßgeblichen Grund zu verarbeiten. In den Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

DNA-Untersuchungen

§ 67. (1) Eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der die DNA eines Menschen ermittelt werden soll, ist zulässig, wenn der Betroffene im Verdacht Menschen ermittelt werden soll, ist zulässig, wenn der Betroffene im Verdacht steht, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung steht, eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und oder eine mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Selbstbestimmung oder eine mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben und wegen der Art oder vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben und wegen der Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zu befürchten ist, er Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zu werde gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren hinterlassen, die seine befürchten ist, er werde gefährliche Angriffe begehen und dabei Spuren Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen Information ermöglichen hinterlassen, die seine Wiedererkennung auf Grund der ermittelten genetischen würden. Soweit dies zur Auswertung vorhandener DNA-Spuren erforderlich ist. Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 12 DSG ermöglichen würden. Soweit dies zur darf eine solche erkennungsdienstliche Behandlung auch bei Menschen iSd § 65 Auswertung vorhandener DNA-Spuren erforderlich ist, darf eine solche Abs. 2 erfolgen. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 bis 6.

(1a) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Information, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt wurde, darf ausschließlich für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet werden. Die wurden, dürfen ausschließlich für Zwecke des Erkennungsdienstes ausgewertet molekulargenetische Untersuchung hat durch einen Dienstleister zu erfolgen, dem werden. Die molekulargenetische Untersuchung hat durch einen gesamte Untersuchungsmaterial auszufolgen, nicht erkennungsdienstliche Identitätsdaten des Betroffenen zu übermitteln sind.
- (3) Die Sicherheitsbehörden haben vertraglich dafür vorzusorgen, daß der Dienstleister nur jene Bereiche in der DNA untersucht, die der Wiedererkennung Auftragsverarbeiter nur jene Bereiche in der DNA untersucht, die der dienen, sowie dafür, daß er das Untersuchungsmaterial vernichtet, wenn die Wiedererkennung dienen, sowie dafür, daß er das Untersuchungsmaterial

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Namen, Geschlecht, frühere Fällen des Abs. 1 sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, eine Personsfeststellung vorzunehmen.

DNA-Untersuchungen

§ 67. (1) Eine erkennungsdienstliche Behandlung, bei der die DNA eines erkennungsdienstliche Behandlung auch bei Menschen im Sinne des § 65 Abs. 2 erfolgen. Im Übrigen gilt § 65 Abs. 4 bis 6.

(1a) ...

- (2) Genetische Daten, die durch erkennungsdienstliche Maßnahmen ermittelt aber Auftragsverarbeiter zu erfolgen, dem zwar das gesamte Untersuchungsmaterial auszufolgen, nicht aber erkennungsdienstliche Identitätsdaten des Betroffenen zu übermitteln sind.
 - (3) Die Sicherheitsbehörden haben vertraglich dafür vorzusorgen, daß der

Sicherheitsbehörde zur Löschung der erkennungsdienstlichen Daten verpflichtet ist. vernichtet.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Zustimmung des Betroffenen

§ 68. (1) Sofern jemand dies beantragt und einen Bedarf glaubhaft macht, sind Sicherheitsbehörden ermächtigt, von ihm Abbildungen Papillarlinienabdrücke herzustellen, diese mit dessen Zustimmung gemäß § 75 Papillarlinienabdrücke herzustellen, diese mit dessen Einwilligung gemäß § 75 Abs. 1 zu verarbeiten und ihm diese mit der Bestätigung auszufolgen, daß sie von Abs. 1 zu verarbeiten und ihm diese mit der Bestätigung auszufolgen, daß sie ihm stammen.

(2) ...

- (3) Zum Zwecke der Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, erkennungsdienstliche Daten gefährlicher Angriffe gegen Leben oder Gesundheit erkennungsdienstliche Daten eines Menschen, der befürchtet, Opfer eines Verbrechens zu werden, mit seiner eines Menschen, der befürchtet, Opfer eines Verbrechens zu werden, mit seiner Zustimmung zu ermitteln.
- (4) Unter denselben Voraussetzungen und auf dieselbe Weise sind die Sicherheitsbehörden für Zwecke des § 66 Abs. 1 ermächtigt, erkennungsdienstliche erkennungsdienstliche Daten eines Menschen, der befürchtet, Opfer eines Daten eines Menschen zu ermitteln, der befürchtet, Opfer eines Unfalles zu werden.

(5) ...

www.parlament.gv.at

Vermeidung von Verwechslungen

§ 69. (1) ...

(2) Die Behörde hat durch geeignete Maßnahmen, allenfalls auch, indem sie die Hilfe anderer Sicherheitsbehörden in Anspruch nimmt, sicherzustellen, daß die Hilfe anderer Sicherheitsbehörden in Anspruch nimmt, sicherzustellen, daß Verwechslungen vermieden werden. Ausschließlich zu diesem Zwecke, jedoch nur Verwechslungen vermieden werden. Ausschließlich zu diesem Zwecke, jedoch mit ihrer Zustimmung, dürfen auch Daten jener Personen ermittelt und benützt nur mit ihrer Einwilligung, dürfen auch Daten jener Personen verarbeitet werden, werden, die verwechselt werden können.

Erkennungsdienstliche Evidenzen

- § 70. (1) Jede Sicherheitsbehörde hat erkennungsdienstliche Daten, die sie im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung oder anders als gemäß § 68 Abs. 1 durch eine erkennungsdienstliche Maßnahme ermittelt hat, so lange zu verarbeiten, bis sie zu löschen sind.
 - (2) Darüber hinaus kann der Bundesminister für Inneres für Zwecke der

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheitsbehörde die wenn zur Löschung der erkennungsdienstlichen Daten verpflichtet ist.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen

§ 68. (1) Sofern jemand dies beantragt und einen Bedarf glaubhaft macht, oder sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, von ihm Abbildungen oder von ihm stammen.

(2) ...

- (3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, zum Zwecke der Vorbeugung Einwilligung zu ermitteln und gemäß § 75 Abs. 1 zu verarbeiten.
- (4) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, für Zwecke des § 66 Abs. 1 Unfalles zu werden, mit seiner Einwilligung zu ermitteln und gemäß § 75 Abs. 1 zu verarbeiten.

(5) ...

Vermeidung von Verwechslungen

§ 69. (1) ...

(2) Die Behörde hat durch geeignete Maßnahmen, allenfalls auch, indem sie die verwechselt werden können

Spurenausscheidungsevidenz.

spezieller Daten regionalen überregionalen Zusammenfassung oder Sicherheitsbehörden mit Verordnung ermächtigen, der Art nach bestimmte erkennungsdienstliche Daten zu verarbeiten, die im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 65 Abs. 1 sowie einer Maßnahme gemäß § 66 Abs. 1 von ihnen selbst oder von anderen Behörden ermittelt wurden.

- (3) Jede Sicherheitsbehörde ist ermächtigt, erkennungsdienstliche Daten, die sie verarbeitet hat, zu aktualisieren, wenn sie aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt hat. Personenbezogene Daten, die eine Sicherheitsbehörde rechtmäßig ermittelt hat, dürfen im Erkennungsdienst verwendet werden, als wären sie nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes ermittelt worden, wenn deren Ermittlung als erkennungsdienstliche Daten zu dem Zeitpunkt zulässig wäre, in dem die Daten verwendet werden sollen.
- (4) Die Sicherheitsbehörden dürfen erkennungsdienstliche Daten, die sie von ihren Organen gemäß § 65 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 letzter Satz ermittelt haben, samt Daten, die von Organen der Sicherheitsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 und § 67 erkennungsdienstlichen Identitätsdaten (§ 65 Abs. 6) in einer gesondert geführten Abs. 1 zweiter Satz ermittelt wurden, samt erkennungsdienstlichen Identitätsdaten Evidenz verarbeiten, wenn diese durch ihre berufliche Tätigkeit regelmäßig (§ 65 Abs. 6) in einer Spurenausscheidungsevidenz zu verarbeiten, wenn diese Gelegenheit haben, im Zusammenhang mit der Klärung der Umstände eines durch ihre berufliche Tätigkeit regelmäßig Gelegenheit haben, im gefährlichen Angriffes solche Spuren zu hinterlassen. Eine Verwendung dieser Zusammenhang mit der Klärung der Umstände einer mit gerichtlicher Strafe Daten zu anderen Zwecken als jenen der Ermittlung ist unzulässig.

Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten

§ 71. (1) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten, nach den Abs. 3 und 4 darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles darf nur in dem Umfang geschehen, als dies zur Erreichung des angestrebten notwendig ist und zu dem dadurch bewirkten Eingriff in das Privat- und Zieles erforderlich ist und zu dem dadurch bewirkten Eingriff in das Privat- und Familienleben des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht.

Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen

- § 73. (1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 oder § 67 ermittelt wurden, sind von Amts wegen zu löschen,
 - 1. bis 4. ...
 - 5. im Fall des § 65 Abs. 2, sobald sie ihre Funktion für den Anlassfall erfüllt haben, im Falle einer Verarbeitung der Daten in einer erkennungsdienstlichen Evidenz nach § 70 Abs. 4, sobald das Organ der

Vorgeschlagene Fassung

§ 70. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, erkennungsdienstliche bedrohten vorsätzlichen Handlung solche Spuren zu hinterlassen. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken als jenen der Ermittlung ist unzulässig.

Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten

§ 71. (1) bis (4) ...

(5) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten nach den Abs. 3 und 4 Familienleben des Betroffenen nicht außer Verhältnis steht.

Löschen erkennungsdienstlicher Daten von Amts wegen

- § 73. (1) Erkennungsdienstliche Daten, die gemäß § 65 oder § 67 ermittelt wurden, sind von Amts wegen zu löschen,
 - 1. bis 4. ...
 - 5. im Fall des § 65 Abs. 2, sobald sie ihre Funktion für den Anlassfall erfüllt haben, im Falle einer Verarbeitung der Daten in der Spurenausscheidungsevidenz nach § 70, sobald das Organ der

3/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - TGÜ

Geltende Fassung

Sicherheitsbehörde die berufliche Tätigkeit nicht mehr regelmäßig ausübt;

6. ...

(2) bis (7) ...

Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz

§ 75. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen gemäß den §§ 65 Abs. 1, 65a, 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 erster Satz und Abs. 1a sowie § 68 Abs. 1 ermächtigt, die von ihnen gemäß den §§ 65 Abs. 1, 65a, 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 ermittelten erkennungsdienstlichen Daten, die allenfalls vorhandenen erster Satz und Abs. 1a sowie § 68 ermittelten erkennungsdienstlichen Daten, die erkennungsdienstlichen Identitätsdaten (§ 65 Abs. 6) und den für die Ermittlung allenfalls vorhandenen erkennungsdienstlichen Identitätsdaten (§ 65 Abs. 6) und maßgeblichen Grund im Rahmen einer Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz den für die Ermittlung maßgeblichen Grund im Rahmen einer Zentralen zu verarbeiten. Personenbezogene Daten, die Sicherheitsbehörden nach anderen erkennungsdienstlichen Evidenz gemeinsam zu verarbeiten. Personenbezogene Bestimmungen rechtmäßig ermittelt haben, dürfen sie in der zentralen Daten, die Sicherheitsbehörden nach anderen Bestimmungen rechtmäßig ermittelt erkennungsdienstlichen Evidenz weiterverarbeiten, wenn deren Ermittlung und haben, dürfen sie in der zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz Verarbeitung für sicherheitspolizeiliche Zwecke zu dem Zeitpunkt zulässig wäre, in weiterverarbeiten, wenn diese Verarbeitung für sicherheitspolizeiliche Zwecke in dem die Daten verwendet werden sollen.

(1a) ...

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Daten zu benützen und zu erkennungsdienstlichen Evidenz gespeicherten Daten zu verarbeiten. Abfragen vergleichen. Abfragen und Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und 1a verarbeiteten und Übermittlungen der gemäß Abs. 1 und 1a verarbeiteten Daten sind an Daten sind an Behörden für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege Behörden für Zwecke der Sicherheitspolizei, der Strafrechtspflege und in anderen und in anderen Aufgabenbereichen der Sicherheitsverwaltung, soweit dies für Aufgabenbereichen der Sicherheitsverwaltung, soweit dies für Zwecke der Zwecke der Wiedererkennung erforderlich ist, zulässig. Im Übrigen sind Wiedererkennung erforderlich ist, zulässig. Im Übrigen sind Übermittlungen Übermittlungen zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. besteht.

Besondere Behördenzuständigkeit

- § 76. (1). Erkennungsdienstliche Maßnahmen über Antrag (§ 68 Abs. 1) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) vorzunehmen, an die sich der Einschreiter wendet.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen mit Zustimmung des Betroffenen (§ 68 Abs. 3 und 4) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres örtlichen (§ 68 Abs. 3 und 4) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, innerhalb ihres Wirkungsbereiches von der Landespolizeidirektion als Sicherheitsbehörde erster örtlichen Instanz (§ 8) vorzunehmen, in deren Sprengel die Person ihren Hauptwohnsitz hat Sicherheitsbehörde erster Instanz (§ 8) vorzunehmen, in deren Sprengel der oder der für ihre Gefährdung maßgeblichen Tätigkeit nachgeht.

Vorgeschlagene Fassung

Sicherheitsbehörde die berufliche Tätigkeit nicht mehr regelmäßig ausübt:

6. ...

(2) bis (7) ...

Zentrale erkennungsdienstliche Evidenz

§ 75. (1) Die Sicherheitsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche diesem Zeitpunkt zulässig wäre.

(1a) ...

(2) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen

Besondere Behördenzuständigkeit

- § 76. (1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen über Antrag (§ 68 Abs. 1) sind vorzunehmen, an die sich der *Antragsteller* wendet.
- (2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen mit Einwilligung des Betroffenen Wirkungsbereiches von der Landespolizeidirektion Betroffene seinen Hauptwohnsitz hat oder der für seine Gefährdung

- (3) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten obliegt im Falle des § 72 dem Bundesminister für Inneres, in den Fällen des § 71 Abs. 4 und 5 jener dem Bundesminister für Inneres, in den Fällen des § 71 Abs. 3 und 4 jener Sicherheitsbehörde, von der die maßgebliche Amtshandlung geführt wird.
- (4) Die Verständigung gemäß § 73 Abs. 3 obliegt jener Sicherheitsbehörde, bei der die erkennungsdienstlichen Daten gemäß § 70 verarbeitet werden. Die erkennungsdienstlichen Daten aus der Spurenausscheidungsevidenz obliegt dem Verständigung von der Löschung der Daten aus der Zentralen Bundesminister für Inneres. Die Verständigung gemäß § 73 Abs. 3 von der Erkennungsdienstlichen Evidenz obliegt jener Behörde, die sie dieser übermittelt Löschung der Daten aus der Zentralen Erkennungsdienstlichen Evidenz obliegt
- (6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen ist von der Landespolizeidirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die ist von der Landespolizeidirektion zu veranlassen, in deren Wirkungsbereich die Daten verarbeitet werden. Diesen Behörden obliegt die Mitteilung nach § 27 Abs. 4 Daten verarbeitet werden. Dieser obliegt die Information nach § 42 iVm § 45 DSG 2000. Erfolgt die Verarbeitung im Auftrag des Bundesministers für Inneres, so DSG. Erfolgt die Verarbeitung durch den Bundesminister für Inneres als obliegt diesem die Behandlung des Antrags und die Mitteilung nach § 27 Verantwortlichen, so obliegt diesem die Behandlung des Antrags und die Abs. 4 DSG 2000.

Auskunftsrecht

www.parlament.gv.at

- § 80. (1) Für das Recht auf Auskunft über erkennungsdienstliche Daten gilt § 26 Datenschutzgesetz 2000 mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsbehörde für die Auskunft einen pauschalierten Kostenersatz verlangen darf. Der Bundesminister für Inneres hat die Höhe des Kostenersatzes mit Verordnung gemäß dem durchschnittlichen Aufwand der Sicherheitsbehörde für Erteilung der Auskunft festzusetzen.
- (1a) Sofern Auskunft über die gemäß § 75 Abs. 1a verarbeiteten Daten begehrt wird, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, gegen Kostenersatz (Abs. 1 letzter begehrt wird, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, vom Auskunftswerber Satz) vom Auskunftswerber Abbildungen oder Papillarlinienabdrücke herzustellen Abbildungen oder Papillarlinienabdrücke herzustellen oder seine genetischen oder seine DNA zu ermitteln, und diese Daten mit den gemäß § 75 Abs. 1a Daten zu ermitteln und auszuwerten, und diese Daten mit den gemäß § 75 verarbeiteten Daten zu vergleichen. Von der Erteilung der Auskunft ist abzusehen. Abs. 1a verarbeiteten Daten zu vergleichen. Von der Erteilung der Auskunft ist wenn der Auskunftswerber an der Ermittlung dieser Daten nicht mitgewirkt oder er abzusehen, wenn der Auskunftswerber an der Ermittlung dieser Daten nicht den Kostenersatz nicht geleistet hat. Die aus Anlass des Auskunftsverlangens mitgewirkt hat. Die aus Anlass des Auskunftsverlangens ermittelten Daten über ermittelten Daten über den Auskunftswerber sind gesondert zu verwahren und den Auskunftswerber sind gesondert zu verwahren und der Auskunftswerber sind gesondert zu verwahren und der Auskunftswerber sind gesondert zu verwahren und den Auskunftswerber zu verwahren und den A dürfen innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, im Falle der Erhebung einer Zeitraums von einem Jahr, im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 32 Beschwerde gemäß § 31 DSG 2000 an die Datenschutzbehörde bis zum Abs. 1 Z 4 DSG an die Datenschutzbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluss rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, nicht vernichtet werden.
 - (2) Die Auskunft ist von jener Landespolizeidirektion zu erteilen, in deren

Vorgeschlagene Fassung

maßgeblichen Tätigkeit nachgeht.

- (3) Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten obliegt im Falle des § 72 Sicherheitsbehörde, von der die maßgebliche Amtshandlung geführt wird.
- (4) Die Verständigung von der Löschung der gemäß § 70 verarbeiteten jener Behörde, die sie dieser übermittelt hat.
- (6) Die Löschung erkennungsdienstlicher Daten über Antrag des Betroffenen Information nach § 42 iVm § 45 DSG.

Auskunftsrecht

- (1) Sofern Auskunft über die gemäß § 75 Abs. 1a verarbeiteten Daten des Verfahrens, nicht vernichtet werden.
 - (2) Die Auskunft über erkennungsdienstliche Daten gemäß §§ 42 und 44

Daten vom Bundesminister für Inneres verarbeitet, von diesem.

Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz

Die Datenschutzbehörde entscheidet gemäß § 31 Datenschutzgesetzes 2000 über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Verarbeiten Verwenden personenbezogener Daten in Angelegenheiten Sicherheitsverwaltung entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Davon ausgenommen ist Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Befassung des Rechtsschutzbeauftragten

§ 91c. (1) ...

www.parlament.gv.at

(2) Sicherheitsbehörden, die die Überwachung öffentlicher Orte mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6 und 7 oder die Führung einer und Tonaufzeichnungsgeräten im Sinne des § 54 Abs. 6 und 7 oder die Führung Datenanwendung gemäß § 53a Abs. 2 und 6 beabsichtigen, haben unverzüglich den einer Datenverarbeitung gemäß § 53a Abs. 2 und 6 beabsichtigen, haben für Inneres zu verständigen. Bundesminister Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Rechtsschutzbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung binnen drei Tagen zu geben. Der tatsächliche Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder die Aufnahme Der tatsächliche Einsatz der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder die der Datenanwendung darf erst nach Ablauf dieser Frist oder Vorliegen einer Aufnahme der Datenverarbeitung darf erst nach Ablauf dieser Frist oder entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen.

Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

§ 91d. (1) und (2) ...

(3) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verwenden personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen verletzt worden sind, die von personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen verletzt worden sind, die von dieser Datenverwendung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, dieser Verarbeitung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen des § 26 Abs. 2 des DSG 2000 nicht erfolgen sofern eine solche aus den Gründen des § 43 Abs. 4 des DSG nicht erfolgen kann, kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 26 verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 43 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen. Abs. 4 DSG über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(4) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (43) ...

Vorgeschlagene Fassung

Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, wurden die DSG ist von jener Landespolizeidirektion zu erteilen, in deren Wirkungsbereich die erkennungsdienstlichen Daten verarbeitet werden, wurden die Daten vom Bundesminister für Inneres verarbeitet, von diesem.

Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über den Datenschutz

§ 90. Die Datenschutzbehörde entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 DSG über der personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Befassung des Rechtsschutzbeauftragten

§ 91c. (1) ...

(2) Sicherheitsbehörden, die die Überwachung öffentlicher Orte mit Bild-Dieser hat dem unverzüglich den Bundesminister für Inneres zu verständigen. Dieser hat dem Vorliegen einer entsprechenden Äußerung des Rechtsschutzbeauftragten erfolgen.

Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

§ 91d. (1) und (2) ...

(3) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verarbeiten

(4) ...

Inkrafttreten

§ 94. (1) bis (43) ...

Vorgeschlagene Fassung

(44) Die §§ 7 Abs. 4, 13 Abs. 2 bis 4, 35a Abs. 5, 51, 52, 53 Abs. 1, 2, 3a, 4 und 5, 53a Abs. 2, 5, 5a und 6 samt Überschrift, 53b, 54 Abs. 5, 6 und 7, 54b Abs. 1 und 3, 55 Abs. 4, 55a Abs. 4, 55b Abs. 1, 56 Abs. 1, 3 und 5, 57, 58, 58a, 58b Abs. 1, 58c, 58d Abs. 1, 58e samt Überschrift, 59 Abs. 1 und 3 samt Überschrift, 60 Abs. 2, 61, 63 samt Überschrift, 64 Abs. 2, 65 Abs. 2 und 6, 67, 68 samt Überschrift. 69 Abs. 2. 70 samt Überschrift. 71 Abs. 5. 73 Abs. 1 Z 5. 75 Abs. 1 und 2, 76, 80, 90, 91c Abs. 2 und 91d Abs. 3, die Überschrift des 4. Teils sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zum 4. Teil sowie zu den §§ 53a, 58e, 59, 63, 68 und 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 56 Abs. 2, 59 Abs. 2 und 65 Abs. 5 außer Kraft.

Artikel 17

Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes

3. Hauptstück

Verwenden personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen **Staatsschutzes**

www.parlament.gv.at

Allgemeines

- § 9. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben beim Verwenden (Verarbeiten und Übermitteln) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit Verarbeiten (§ 36 Abs. 2 Z 2 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl, I Nr. 165/1999) (§ 29 SPG) zu beachten. Beim Verwenden sensibler und strafrechtlich relevanter personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) zu beachten. Die Daten haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen. Bei Ermittlungen von ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist; personenbezogenen Daten nach diesem Bundesgesetz ist ein Eingriff in das von dabei § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, geschützte Recht nicht zulässig. § 157 Abs. 2 StPO gilt sinngemäß.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 gemäß diesem Hauptstück nur verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung § 1 Abs. 3 gemäß diesem Hauptstück nur verarbeitet werden, soweit dies zur der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen nach anderen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Ermächtigungen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

3. Hauptstück

Verarbeiten personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Allgemeines

- § 9. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben beim der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 39 DSG sind angemessene Vorkehrungen zur Wahrung Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen. Bei Ermittlungen von personenbezogenen Daten nach diesem Bundesgesetz ist ein Eingriff in das von § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 Strafprozessordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, geschützte Recht nicht zulässig. § 157 Abs. 2 StPO gilt sinngemäß.
 - (2) Personenbezogene Daten dürfen von den Organisationseinheiten gemäß nach anderen Bundesgesetzen bleiben unberührt.

Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes

- § 10. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen personenbezogene Daten ermitteln und weiterverarbeiten für
 - 1. bis 3. ...
- 4. die Information verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 8), wobei sensible Daten gemäß § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 − DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, nur insoweit ermittelt und weiterverarbeitet werden dürfen, als diese für die Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.
- (2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen rechtmäßig verarbeitet haben, für Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen rechtmäßig verarbeitet haben, für die Zwecke des Abs. 1 ermitteln und weiterverarbeiten. automationsunterstützter Datenabgleich im Sinne des § 141 StPO ist davon nicht im Sinne des § 141 StPO ist davon nicht umfasst. Bestehende umfasst. Bestehende Übermittlungsverbote bleiben unberührt.
 - (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind im Einzelfall ermächtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 personenbezogene ermächtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1 und 2 Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs personenbezogene Bilddaten zu verwenden, die Rechtsträger des öffentlichen mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten den Sicherheitsbehörden übermittelt haben, wenn ansonsten die Aufgabenerfüllung rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übermittelt haben, wenn gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass ansonsten die Aufgabenerfüllung gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Dabei Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die Verwendung von Daten über die Verhältnismäßigkeit (§ 29 SPG) zum Anlass wahren. Nicht zulässig ist die nichtöffentliches Verhalten.

(5) ...

Datenanwendungen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen dürfen als datenschutzrechtliche Auftraggeber in einem vom Bundesamt betriebenen dürfen als gemeinsam Verantwortliche in einer Datenverarbeitung zum Zweck Informationsverbundsystem zum Zweck der Bewertung von wahrscheinlichen der Bewertung von wahrscheinlichen Gefährdungen sowie zum Erkennen von

Vorgeschlagene Fassung

- (3) Die Protokollaufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen.
- (4) Die Unterrichtungspflicht des § 45 Abs. 4 DSG gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Information einem der in § 43 Abs. 4 DSG genannten Zwecke zuwiderliefe.

Ermittlungsdienst für Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes

- § 10. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen personenbezogene Daten verarbeiten für
 - 1. bis 3. ...
 - 4. die Information verfassungsmäßiger Einrichtungen (§ 8).
- (2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 dürfen Daten, die sie in Ein die Zwecke des Abs. 1 verarbeiten. Ein automationsunterstützter Datenabgleich Übermittlungsverbote bleiben unberührt.
 - (3) ...
 - (4) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind im Einzelfall Verarbeitung von personenbezogenen Bilddaten über nichtöffentliches Verhalten.

(5) ...

Datenverarbeitungen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Inneres und die Landespolizeidirektionen

Gefährdungen sowie zum Erkennen von Zusammenhängen und Strukturen mittels Zusammenhängen und Strukturen mittels operativer oder strategischer Analyse operativer oder strategischer Analyse

1. bis 5. ...

sowie tat- und fallbezogene Informationen und Verwaltungsdaten verarbeiten, die gemeinsam verarbeiten, die gemäß §§ 10 oder 11 oder auf Grundlage des SPG gemäß §§ 10 oder 11 oder auf Grundlage des SPG oder der StPO ermittelt wurden. oder der StPO ermittelt und verarbeitet wurden. Der Bundesminister für Inneres Soweit dies zur Erfüllung des Zwecks (Abs. 1) unbedingt erforderlich ist, dürfen übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß § 36 Abs. 2 Z 9 iVm § 48 DSG auch sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind vor der Verarbeitung in der Datenanwendung auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie während der Verwendung zu Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie während der Verwendung zu aktualisieren. Erweisen sich Daten als unrichtig, dann sind diese richtigzustellen aktualisieren. Erweisen sich Daten als unrichtig, dann sind diese richtigzustellen oder zu löschen, es sei denn, die Weiterverarbeitung von Falschinformationen mit oder zu löschen, es sei denn, die Weiterverarbeitung von Falschinformationen mit der Kennzeichnung "unrichtig" ist zur Erfüllung des Zwecks (Abs. 1) erforderlich, der Kennzeichnung "unrichtig" ist zur Erfüllung des Zwecks (Abs. 1) Bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens einer erforderlich. Bei Einstellung von Ermittlungen oder Beendigung eines Verfahrens Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes sind die Daten durch Anmerkung der einer Staatsanwaltschaft oder eines Strafgerichtes sind die Daten durch Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt gewordenen Grundes zu Anmerkung der Einstellung oder Verfahrensbeendigung und des bekannt aktualisieren. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung von Daten nach Abs. 1 Z 1 gewordenen Grundes zu aktualisieren. Eine Aktualisierung oder Richtigstellung lit. a bis d und Z 2 lit. a bis i darf jeder Auftraggeber vornehmen. Hievon ist jener von Daten nach Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit. a bis i darf jeder Auftraggeber, der die Daten verarbeitet hat, zu informieren.

(3) und (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten ist so zu protokollieren, dass eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem eine Zuordnung der Abfrage oder Übermittlung zu einem bestimmten bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre Organwalter möglich ist. aufzubewahren und danach zu löschen.

(6) und (7) ...

Besondere Löschungsverpflichtung

§ 13. (1) Soweit sich eine Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 gestellt hat, sind

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 5. ...

aus.

(2) Die Daten sind vor der Verarbeitung in der Datenverarbeitung auf ihre Verantwortliche vornehmen. Hievon ist jener Verantwortliche, der die Daten ursprünglich verarbeitet hat, zu informieren.

(3) und (4) ...

(5) § 50 DSG iVm § 9 Abs. 3 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, dass auch

(6) und (7) ...

(8) Bei der Datenverarbeitung nach Abs. 1 obliegt jedem gemeinsam Verantwortlichen (§ 47 DSG) die Erfüllung von Pflichten nach den §§ 42 bis 45 DSG nur hinsichtlich der von ihm ursprünglich verarbeiteten Daten. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach den §§ 43 bis 45 DSG gegenüber einem unzuständigen gemeinsam Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen gemeinsam Verantwortlichen zu verweisen, sofern nicht ein Fall des § 43 Abs. 4 DSG vorliegt.

Besondere Löschungsverpflichtung

§ 13. (1) Soweit sich eine Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 gestellt hat,

die nach diesem Bundesgesetz ermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sind die nach diesem Bundesgesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu wenn sich nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine löschen, wenn sich nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt Aufgabe für die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 stellt. Überdies kann die wurde, keine Aufgabe für die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 stellt. unverzügliche Löschung unterbleiben, wenn in Hinblick auf die Gruppierung oder Überdies kann die unverzügliche Löschung unterbleiben, wenn in Hinblick auf den Betroffenen aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere aufgrund von die Gruppierung oder den Betroffenen aufgrund bestimmter Tatsachen, verfassungsgefährdenden Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie insbesondere aufgrund von verfassungsgefährdenden Aktivitäten im Ausland, neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 geben wird. Die erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass zu einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben diese Daten einmal jährlich Z 1 oder 2 geben wird. Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben diese daraufhin zu prüfen, ob ihre Weiterverarbeitung erforderlich ist. Wenn sich zwei Daten einmal jährlich daraufhin zu prüfen, ob ihre Verarbeitung weiterhin Jahre nach Ablauf der Zeit, für die die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die die Aufgabe für die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 stellt, bedarf die Ermächtigung dazu erteilt wurde, keine Aufgabe für die Organisationseinheiten Weiterverarbeitung für jeweils ein weiteres Jahr der Ermächtigung des gemäß § 1 Abs. 3 stellt, bedarf die Verarbeitung für jeweils ein weiteres Jahr der Rechtsschutzbeauftragten (§ 15). Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (§ 15). Nach Ablauf von sechs iedenfalls zu löschen.

(2) Wird der Betroffene nach Ende der Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 2 von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 informiert, sind die nach diesem von den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 informiert, sind die nach Bundesgesetz ermittelten personenbezogenen Daten unbeschadet von Abs. 1 für diesem Bundesgesetz ermittelten personenbezogenen Daten unbeschadet von sechs Monate aufzubewahren; diese Frist verlängert sich um jenen Zeitraum, als die Abs. 1 für sechs Monate aufzubewahren; diese Frist verlängert sich um jenen Information des Betroffenen nach § 16 Abs. 3 aufgeschoben wird. Darüber hinaus Zeitraum, als die Information des Betroffenen nach § 16 Abs. 3 aufgeschoben sind die Daten nicht vor Abschluss eines Rechtsschutzverfahrens zu löschen, wird. Darüber hinaus sind die Daten nicht vor Abschluss eines Diesfalls sind die Daten für den Zugriff zu sperren und dürfen nur zum Zweck der Information Betroffener oder in einem Rechtsschutzverfahren verwendet werden.

4. Hauptstück

Rechtsschutz auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Rechtsschutzbeauftragter

§ 14. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) obliegt der besondere Rechtsschutz bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die Kontrolle der Rechtsschutz bei den Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie die Kontrolle Datenanwendung nach § 12 Abs. 6.

(2) und (3) ...

www.parlament.gv.at

Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

§ 15. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben dem

Vorgeschlagene Fassung

Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

(2) Wird der Betroffene nach Ende der Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 2 Rechtsschutzverfahrens zu löschen. Diesfalls sind die Daten für den Zugriff zu sperren und dürfen nur zum Zweck der Information Betroffener oder in einem Rechtsschutzverfahren verarbeitet werden.

4. Hauptstück

Rechtsschutz auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes

Rechtsschutzbeauftragter

§ 14. (1) Dem Rechtsschutzbeauftragten (§ 91a SPG) obliegt der besondere der Datenverarbeitung nach § 12 Abs. 6.

(2) und (3) ...

Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten

§ 15. (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben dem

Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie in die Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie in die Datenanwendung nach § 12 Abs. I zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften Datenverarbeitung nach § 12 Abs. I zu gewähren, ihm auf Verlangen (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

Information Betroffener

§ 16. (1) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verwenden personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 personenbezogener Daten Rechte von Betroffenen einer Aufgabe nach § 6 Abs. 1 Z 1 oder 2 verletzt worden sind, die von dieser Datenverwendung keine Kenntnis Z 1 oder 2 verletzt worden sind, die von dieser Verarbeitung keine Kenntnis haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen des haben, so ist er zu deren Information oder, sofern eine solche aus den Gründen § 26 Abs. 2 DSG 2000 nicht erfolgen kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die des § 43 Abs. 4 DSG nicht erfolgen kann, zur Erhebung einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde nach § 90 SPG verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor Datenschutzbehörde nach § 90 SPG verpflichtet. In einem solchen Verfahren vor der Datenschutzbehörde ist auf § 26 Abs. 2 DSG 2000 über die Beschränkung des der Datenschutzbehörde ist auf § 43 Abs. 4 DSG über die Beschränkung des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Die Information kann mit Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten aufgeschoben werden, solange durch sie die Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, und aufgeschoben werden, solange durch sie die Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, unterbleiben, wenn der Betroffene bereits nachweislich Kenntnis erlangt hat, die und unterbleiben, wenn der Betroffene bereits nachweislich Kenntnis erlangt hat, Information des Betroffenen unmöglich ist oder aus den Gründen des § 26 Abs. 2 die Information des Betroffenen unmöglich ist oder aus den Gründen des § 43 DSG 2000 nicht erfolgen kann.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 18. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

Information Betroffener

§ 16. (1) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch Verarbeiten Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(2) ...

(3) Die Information kann mit Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten Abs. 4 DSG nicht erfolgen kann.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Die §§ 9, 10, 12 samt Überschrift, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 3 sowie die Überschrift des 3. Hauptstücks in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 18

Änderung des Polizeikooperationsgesetzes

2. Hauptstück Amtshilfe

1. Abschnitt Leisten von Amtshilfe

Aufgabe

§ 3. (1) ...

www.parlament.gv.at

- (2) Auch ohne Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten,
- 1. durch Verwenden von Daten, für deren Übermittlung auch der Datenart nach eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder
- 2. und 3. ...

Aufgabenerfüllung

- § 5. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Amtshilfe zu leisten
- 1. durch jegliche Maßnahme, die nicht in Rechte eines Menschen eingreift, oder
- 2. durch das Verwenden von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der folgenden Absätze und des dritten Abschnitts.
- (2) ...
- (3) Ein Ermitteln von Daten zum Zwecke des Leistens von Amtshilfe ist nur zulässig
 - 1. durch Verwenden von Daten, die die Behörde in Vollziehung eines Bundesoder Landesgesetzes selbst oder durch automatisierte Abfragen der Fahndungsevidenzen, des Zentralen Melderegisters (§ 16 Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) und des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl. I

2. Hauptstück Amtshilfe

1. Abschnitt Leisten von Amtshilfe

Aufgabe

- **§ 3.** (1) ...
- (2) Auch ohne Ersuchen obliegt den Sicherheitsbehörden, Amtshilfe zu leisten,
 - 1. durch Verarbeiten (§ 36 Abs. 2 Z 2 Datenschutzgesetz DSG, BGBl. I Nr. 165/1999) von Daten, für deren Übermittlung auch der Datenart nach eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, oder
 - 2. und 3. ...

Aufgabenerfüllung

- § 5. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Amtshilfe zu leisten
- 1. durch jegliche Maßnahme, die nicht in Rechte eines Menschen eingreift. oder
- 2. durch das Verarbeiten von personenbezogenen Daten nach Maßgabe der folgenden Absätze und des dritten Abschnitts.
- (2) ...
- (3) Ein Ermitteln von Daten zum Zwecke des Leistens von Amtshilfe ist nur zulässig
 - 1. durch Verarbeiten von Daten, die die Behörde in Vollziehung eines Bundes- oder Landesgesetzes selbst oder durch automatisierte Abfragen der Fahndungsevidenzen, des Zentralen Melderegisters (§ 16 Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992) und des Zentralen Fremdenregisters (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG, BGBl. I

Nr. 87/2012) ermittelt hat.

- 2. bis 5. ...
- (4) und (5) ...

2. Abschnitt

Inanspruchnahme von Amtshilfe

Verfahren

- § 7. (1) Nachgeordnete Sicherheitsbehörden nehmen Amtshilfe im Wege des Bundesministers für Inneres in Anspruch. Dieser ist ermächtigt, die ihm hiefür Bundesministers für Inneres in Anspruch. Dieser ist ermächtigt, die ihm hiefür übermittelten Daten zu verwenden oder von der weiteren Übermittlung übermittelten Daten zu verarbeiten oder von der weiteren Übermittlung auszunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Amtshilfe bindendem Völkerrecht auszunehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Amtshilfe bindendem entsprechend in Anspruch nehmen zu können.
 - (2) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

(5) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt. Amtshilfe durch das Verwenden die ausländischen Sicherheitsbehörden von Sicherheitsorganisationen in gemeinsam geführten Informationssammlungen Sicherheitsorganisationen in gemeinsam geführten Informationssammlungen verarbeitet werden, unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Besondere Bestimmungen verarbeitet werden, unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Besondere in völkerrechtlichen Verträgen bleiben davon unberührt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten

§ 8. (1) Soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung von Grundsätzen des Datenschutzes erforderlich ist, kann die Übermittlung personenbezogener Daten Sicherheits- oder Kriminalpolizei (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2) ist zulässig zum Zwecke der Amtshilfe unter Auflagen geschehen.

Vorgeschlagene Fassung

Nr. 87/2012) ermittelt hat.

- 2. bis 5. ...
- (4) und (5) ...

2. Abschnitt

Inanspruchnahme von Amtshilfe

Verfahren

- § 7. (1) Nachgeordnete Sicherheitsbehörden nehmen Amtshilfe im Wege des Völkerrecht entsprechend in Anspruch nehmen zu können.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt. Amtshilfe durch das und Verarbeiten von Daten, die von ausländischen Sicherheitsbehörden und Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen bleiben davon unberührt.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten

- § 8. (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der
 - 1. an Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an Europol unter denselben Voraussetzungen wie für Übermittlungen personenbezogener Daten an inländische Behörden gemäß den sicherheitspolizeilichen und strafprozessualen Vorschriften;
 - 2. an Sicherheitsbehörden von Drittstaaten oder Sicherheitsorganisationen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59

(2) Wenn Grund zur Annahme besteht, daß

www.parlament.gv.at

- 1. hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden oder
- 2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter verletzt werden, insbesondere jene Rechte, die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) gewährt werden oder
- 3. die ersuchende Sicherheitsbehörde oder -organisation nicht für den gebotenen Schutz des Privatlebens (Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999) des Betroffenen Sorge tragen oder ausdrückliche datenschutzrechtliche Auflagen der ersuchten Behörde mißachten werde,

hat eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Amtshilfe zu unterbleiben. Für im Anwendungsbereich des EU-Polizeikooperationsgesetzes (EU-PolKG) befindliche Staaten (Art. 24 Abs. 1 und 38 EUV) sowie bei internationalen Fahndungen über richterlichen Auftrag kommen für eine solche Annahme nur bestimmte Tatsachen des Einzelfalls in Betracht.

- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Sicherheitsorganisationen oder ausländische Sicherheitsbehörden ist nur zulässig, wenn ihnen auferlegt ist,
 - 1. die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Behörde zu keinen anderen als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken zu verwenden,
 - 2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt,
 - b) die übermittelnde Sicherheitsbehörde mitteilt, daß die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung der für die Übermittlung maßgeblichen behördlichen Aufgabe benötigt werden, es sei denn, daß

Vorgeschlagene Fassung

DSG.

- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle (§ 1 Abs. 1 Z 3) ist zulässig
 - 1. an Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an Europol, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
 - 2. an Sicherheitsbehörden von Drittstaaten oder Sicherheitsorganisationen gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 nach den Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

- eine ausdrückliche Ermächtigung besteht, die übermittelten Daten zu anderen Zwecken zu verwenden, und
- 3. im Falle eines Ersuchens einer Sicherheitsbehörde Auskunft über jegliche Verwendung zu geben; eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde hat ein solches Ersuchen im Wege des Bundesministers für Inneres zu übermitteln.
- (4) Soweit die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten von der Zustimmung oder Genehmigung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft abhängig ist, hat die Amtshilfe leistende Sicherheitsbehörde vor der Übermittlung der Daten die Zustimmung oder Genehmigung einzuholen.

Teilnahme an internationalen Informationsverbundsvstemen

§ 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres darf im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes polizeilichen Kooperation für Zwecke der Sicherheits- und Kriminalpolizei an für die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Zwecke der Sicherheits- und Kriminalpolizei gemeinsamen Datenverarbeitungen mit ausländischen Sicherheitsbehörden und an Informationsverbundsystemen mit Sicherheitsorganisationen und ausländischen Sicherheitsorganisationen teilnehmen. Eine gemeinsame Datenverarbeitung mit Sicherheitsbehörden teilnehmen. Als Dienstleister der Informationsverbundsysteme Sicherheitsbehörden von Drittstaaten oder Sicherheitsorganisationen gemäß § 2 dürfen Sicherheitsorganisationen und ausländische Sicherheitsbehörden Abs. 2 Z 2 und 3 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Z 2 herangezogen werden; § 12 Abs. 5 zweiter Satz DSG 2000 und § 50 DSG 2000 sind zulässig. nicht anzuwenden.

www.parlament.gv.at

- (2) Der Bundesminister für Inneres darf als Auftraggeberin einem Informationsverbundsystem gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten verarbeiten, die Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 personenbezogene Daten verarbeiten, die zum zum Zweck der Sicherheits- oder Kriminalpolizei ermittelt wurden, zulässigerweise Zweck der Sicherheits- oder Kriminalpolizei ermittelt wurden, zulässigerweise in in inländischen sicherheitspolizeilichen Datenanwendungen verarbeitet werden inländischen sicherheitspolizeilichen Datenanwendungen verarbeitet werden dürfen und die
 - 1. für die internationale Fahndung sowie die Aufklärung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung im Rahmen von Interpol oder
 - 2. zur Identifizierung von Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihnen eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene Kriminalität ausgehen könnte, oder zu deren Zuordnung zu einem Objekt oder Ereignis, das mit einer solchen Gefahr in Verbindung steht,

Vorgeschlagene Fassung

Teilnahme an internationalen Datenverarbeitungen

- § 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres darf im Rahmen der internationalen Als Auftragsverarbeiter der Datenverarbeitungen dürfen Sicherheitsorganisationen und ausländische Sicherheitsbehörden herangezogen werden.
- (2) Der Bundesminister für Inneres darf als Verantwortlicher in einer dürfen und die erforderlich sind
 - 1. für die internationale Fahndung sowie die Aufklärung einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einer mit mindestens einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung im Rahmen von Interpol;
 - 2. zur Identifizierung von Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihnen eine mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene Kriminalität ausgehen könnte, oder zu deren Zuordnung zu einem Objekt oder Ereignis, das mit einer solchen Gefahr in Verbindung steht; die §§ 46, 47 zweiter und dritter Satz, 48, 59 Abs. 4 und 5 DSG sind nicht anzuwenden.

erforderlich sind. Die Verarbeitung sensibler Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) ist nur Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 39 DSG) zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks unbedingt erforderlich ist. § 26 ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Zwecks unbedingt erforderlich ist. DSG 2000 gilt hinsichtlich der vom Bundesminister für Inneres als Auftraggeber Die §§ 42 ff DSG gelten hinsichtlich der vom Bundesminister für Inneres verarbeiteten Daten.

- (3) Die Daten (Abs. 2) sind vor der Verarbeitung Informationsverbundsystem auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie gemäß Abs. 1 auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie während der während der Verwendung zu aktualisieren. Erweisen sich Daten als unrichtig, dann Verarbeitung zu aktualisieren. Erweisen sich Daten als unrichtig, dann sind diese sind diese richtigzustellen oder zu löschen.
- (4) Der Rechtsschutzbeauftragte (§ 91a SPG) ist von der beabsichtigten Teilnahme an einem internationalen Informationsverbundsystem für Zwecke der Teilnahme an einer Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 für Zwecke der Sicherheitspolizei (Abs. 2 Z 2) nach Maßgabe des § 91c Abs. 2 SPG zu Sicherheitspolizei (Abs. 2 Z 2) nach Maßgabe des § 91c Abs. 2 SPG zu verständigen. Zur Kontrolle der im Informationsverbundsystem vom verständigen. Zur Kontrolle der in einer Datenverarbeitung vom Bundesminister Bundesminister für Inneres als Auftraggeber gemäß Abs. 2 Z 2 verarbeiteten Daten für Inneres gemäß Abs. 2 Z 2 verarbeiteten Daten kann der kann der Rechtsschutzbeauftragte jederzeit Einblick in den nationalen Rechtsschutzbeauftragte jederzeit Einblick in den nationalen Datenbestand, Datenbestand, einschließlich der Protokolldaten nehmen. Im Übrigen gilt § 91d einschließlich der Protokolldaten nehmen. Im Übrigen gilt § 91d SPG sinngemäß. SPG sinngemäß.

Verwendungsbeschränkung und Löschung übermittelter Daten

www.parlament.gv.at

- § 9. (1) Personenbezogene Daten, die von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind, dürfen nur mit ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelt worden sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle zu anderen als den der vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle zu anderen als den der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken verwendet werden.
- (2) Von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelte Daten sind zu löschen, wenn sich ergibt, daß die übermittelnde Stelle zur Löschung der Daten deshalb verpflichtet ist, weil die Ermittlung oder Verarbeitung dieser Daten in Widerspruch zu Gesetzen oder völkerrechtlichen Übereinkommen erfolgt ist; jedoch werden Daten, die auf Grund eines völkerrechtlichen Übereinkommens in einer gemeinsam geführten Informationssammlung verarbeitet werden oder zur Erfüllung der Aufgaben einer Sicherheitsorganisation erforderlich sind, nach Maßgabe hiefür vereinbarter völkerrechtlicher Regelungen gelöscht. Die Unauffindbarkeit von Daten insbesondere zufolge der Beseitigung der Auswählbarkeit der Daten aus einer Gesamtmenge – ist deren Löschung gleichzuhalten.

Verständigung

§ 10. (1) Die Sicherheitsbehörde hat, wenn sie feststellt, daß personenbezogene

Vorgeschlagene Fassung

verarbeiteten Daten.

- (3) Die Daten (Abs. 2) sind vor der Verarbeitung in einer Datenverarbeitung richtigzustellen oder zu löschen.
- (4) Der Rechtsschutzbeauftragte (§ 91a SPG) ist von der beabsichtigten

Verarbeitungsbeschränkung

§ 9. Personenbezogene Daten, die von Sicherheitsorganisationen oder Übermittlung zugrundeliegenden Zwecken verarbeitet werden.

Daten, die von einer Sicherheitsorganisation oder von einer ausländischen Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind. unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, diese Organisation oder Behörde darauf hinzuweisen.

(2) Die Sicherheitsbehörde hat, wenn sie feststellt, daß personenbezogene Daten, die an eine Sicherheitsorganisation oder an eine ausländische Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, diese Organisation oder Behörde darauf hinzuweisen.

Protokollierung

§ 11. Anfragen in Bezug auf Daten, die in einer automationsunterstützt geführten Evidenz verarbeitet werden, und die Übermittlung personenbezogener bestimmten Organwalter bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich ist. Daten sind aktenkundig zu machen oder zu protokollieren. Protokollaufzeichnungen Protokollaufzeichnungen sind, sofern völkerrechtlich nicht anderes vereinbart ist, sind, sofern völkerrechtlich nicht anderes vereinbart ist, mindestens drei Jahre mindestens zwei Jahre aufzubewahren. aufzubewahren. Protokolldaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle der Verwendung von personenbezogenen Daten verwendet werden.

Verfahren zur Auskunftserteilung

www.parlament.gv.at

§ 12. Begehrt jemand Auskunft über personenbezogene Daten, die zu Zwecken der Sicherheits- oder Kriminalpolizei von einer Sicherheitsorganisation oder einer Zwecken der Sicherheits- oder Kriminalpolizei von einer Sicherheitsorganisation ausländischen Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, so hat die oder einer ausländischen Sicherheitsbehörde übermittelt worden sind, so hat die Sicherheitsbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung einer Auskunft nach Sicherheitsbehörde vor der Entscheidung über die Erteilung einer Auskunft nach den hiefür maßgeblichen Bestimmungen der Sicherheitsorganisation oder der den hiefür maßgeblichen Bestimmungen gemäß § 44 DSG der ausländischen Sicherheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Sicherheitsorganisation oder der ausländischen Sicherheitsbehörde Gelegenheit nachgeordnete Sicherheitsbehörde hat diese im Wege der Zentralstelle einzuholen. zur Stellungnahme über das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 43 Abs. 4 Die Auskunft ist binnen drei Monaten zu erteilen.

4. Hauptstück

Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen

- § 18. Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie völkerrechtliche Vereinbarungen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann sie völkerrechtliche schließen:
 - 1. über das Übermitteln oder Überlassen von Daten für Zwecke der

Vorgeschlagene Fassung

Protokollierung

§ 11. § 50 DSG gilt mit der Maßgabe, dass die Zuordnung zu einem

Verfahren zur Auskunftserteilung

§ 12. Begehrt jemand Auskunft über personenbezogene Daten, die zu DSG zu geben. Eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde hat diese im Wege der Zentralstelle einzuholen. Die Auskunft ist binnen drei Monaten ab Einlangen zu erteilen.

4. Hauptstück

Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen

- § 18. Sofern die Bundesregierung zum Abschluß von Übereinkommen Vereinbarungen schließen:
 - 1. über das Übermitteln oder Überlassen von Daten für Zwecke der

Amtshilfe; hiebei ist vorzusehen, daß die Verwendung übermittelter Daten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfolgt:

2. und 3. ...

5. Hauptstück Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Amtshilfe; hiebei ist vorzusehen, daß die Verarbeitung übermittelter Daten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfolgt:

2. und 3. ...

5. Hauptstück Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. (1) bis (9) ...

(10) Die §§ 3 Abs. 2 Z 1, 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 Z 1, 7 Abs. 1 und 5, 8, 8a samt Überschrift, 9 samt Überschrift, 11, 12 und 18 Z 1 sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu §§ 8a und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten § 10 samt Überschrift sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 10 außer Kraft.

Artikel 19

Änderung des EU-Polizeikooperationsgesetzes

1. Teil **Allgemeines**

Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

www.parlament.gv.at

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten das Bundesgesetz über die internationale (Polizeikooperationsgesetz PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997, Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGB1. Nr. 566/1991. Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002. Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Datenschutzgesetz 2000 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, und das Datenschutzgesetz (DSG), (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999. Die justizielle Zusammenarbeit nach dem BGBl. I Nr. 165/1999. Die justizielle Zusammenarbeit nach dem Bundesgesetz Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, nach dem Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, nach dem Auslieferungs-Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979 oder nach und Rechtshilfegesetz (ARHG),

1. Teil

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

(2) Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, gelten polizeiliche Kooperation das Bundesgesetz über die internationale polizeiliche Kooperation das (Polizeikooperationsgesetz PolKG), BGBl. I Nr. 104/1997, das das Sicherheitspolizeigesetz (SPG). BGB1. Nr. 566/1991. das das Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG), BGBl. I Nr. 23/2002, das BGBl. Nr. 529/1979

zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleibt unberührt.

Haftung

- § 3. (1) Soweit durch unrichtige oder unrechtmäßige Verwendung von Daten durch Europol in Österreich ein Schaden entstanden ist, haftet der Bund nach den Daten durch Europol in Österreich ein Schaden entstanden ist, haftet der Bund Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in jedem Fall das nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in erster Instanz zuständig ist.
 - (2) ...

www.parlament.gv.at

(3) Soweit durch unrichtige oder unrechtmäßige Verwendung von Daten im Schengener Informationssystem durch seine Organe ein Schaden entstanden ist. Schengener Informationssystem durch seine Organe ein Schaden entstanden ist. haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes. Gleiches gilt haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes. Gleiches gilt für Schäden, die durch einen dem Bund zuzurechnenden Zugriff auf das Schengener für Schäden, die durch einen dem Bund zuzurechnenden Zugriff auf das Informationssystem verursacht worden sind. Soweit dem Bund aus dem Zugriff Schengener Informationssystem verursacht worden sind. Soweit dem Bund aus eines am Schengener Informationssystem teilnehmenden Staates auf das dem Zugriff eines am Schengener Informationssystem teilnehmenden Staates auf Schengener Informationssystem ein Schaden entstanden ist, hat der Bund bei das Schengener Informationssystem ein Schaden entstanden ist, hat der Bund bei diesem Mitgliedstaat Regress zu nehmen.

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

§ 4. (1) Die Bestimmungen des 3. Teiles finden gegenüber den einzelnen Vertragsparteien des Prümer Vertrages, BGBl. III Nr. 159/2006, erst Anwendung, Vertragsparteien des Prümer Vertrages, BGBl. III Nr. 159/2006, erst Anwendung, wenn diese ihren jeweiligen unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Beschluss wenn diese ihren jeweiligen unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Beschluss 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der Kriminalität, Amtsblatt Nr. L 210 vom 6.8.2008, S. 1 -11 (Prüm-Beschluss), grenzüberschreitenden Kriminalität, Amtsblatt Nr. L 210 vom 6.8.2008, S. 1 nachgekommen sind. Ab diesen jeweiligen Zeitpunkten sind die Bestimmungen des (Prüm-Beschluss), nachgekommen sind. Ab diesen jeweiligen Zeitpunkten sind Prümer Vertrages hinsichtlich des Vergleiches von DNA-Profilen, der Gewinnung die Bestimmungen des Prümer Vertrages hinsichtlich des Vergleiches von DNAmolekulargenetischen Materiales und der Übermittlung von DNA-Profilen, des Profilen, der Gewinnung molekulargenetischen Materiales und der Übermittlung Abrufes von daktyloskopischen Daten sowie des Abrufes von Daten aus von DNA-Profilen, des Abrufes von daktyloskopischen Daten sowie des Abrufes Fahrzeugregistern nicht weiter anzuwenden. Der Bundesminister für Inneres hat von Daten aus Fahrzeugregistern nicht weiter anzuwenden. Der Bundesminister diese Zeitpunkte im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

zwischenstaatlichen Vereinbarungen bleibt unberührt.

Haftung

- § 3. (1) Soweit durch unrichtige oder unrechtmäßige Verarbeitung von jedem Fall das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien in erster Instanz zuständig ist.
 - (2) ...
- (3) Soweit durch unrichtige oder unrechtmäßige Verarbeitung von Daten im diesem Mitgliedstaat Regress zu nehmen.

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

§ 4. (1) Die Bestimmungen des 3. Teiles finden gegenüber den einzelnen für Inneres hat diese Zeitpunkte im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) ...

2. Teil **Europol**

Zuständige Stellen

§ 5. (1) ...

(2) Sind mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen, sind die Abgabenbehörden des Bundes und die Finanzstrafbehörden zur Vorbeugung und Bekämpfung von Abgabenbehörden des Bundes und die Finanzstrafbehörden zur Vorbeugung und Kriminalitätsformen gemäß Anhang I der Europol-VO sowie damit im Bekämpfung von Kriminalitätsformen gemäß Anhang I der Europol-VO sowie Zusammenhang stehender Straftaten (Art. 3 Europol-VO) berechtigt, vorhandene damit im Zusammenhang stehender Straftaten (Art. 3 Europol-VO) berechtigt, Informationen aus Abgaben- und Finanzstrafverfahren für die sich aus der Europol- vorhandene Informationen aus Abgaben- und Finanzstrafverfahren für die sich VO ergebenden Zwecke an Europol zu übermitteln sowie bei Europol gespeicherte aus der Europol-VO ergebenden Zwecke an Europol zu übermitteln sowie bei Informationen für Zwecke der Vorbeugung, Bekämpfung und Verfolgung von in Europol gespeicherte Informationen für Zwecke der Vorbeugung, Bekämpfung die Ermittlungszuständigkeit der Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden und Verfolgung von in die Ermittlungszuständigkeit der Abgabenbehörden und fallenden Formen schwerer Kriminalität zu verwenden. Die Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden fallenden Formen schwerer Kriminalität zu verarbeiten. Die Finanzstrafbehörden sind für Zwecke des bilateralen Informationsaustausches Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden sind für Zwecke des bilateralen überdies berechtigt, sich auch bei nicht den Zielen von Europol unterfallenden Informationsaustausches überdies berechtigt, sich auch bei nicht den Zielen von Straftaten der Infrastruktur von Europol zu bedienen.

(3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Nationale Kontrollbehörde (Art. 42 Abs. 1 Europol-VO) ist die Datenschutzbehörde (§ 35 DSG 2000).

Verwendung von Daten durch Sicherheitsbehörden

- § 6. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Daten, die von Europol oder im Wege von Europol übermittelt wurden, für Zwecke der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich organisierter Kriminalität, Terrorismus sowie anderen Formen schwerer Kriminalität sowie damit im Zusammenhang sowie anderen Formen schwerer Kriminalität sowie damit im Zusammenhang stehender Straftaten zu verwenden.
- (2) Ist die Verwendung der Daten an bestimmte Auflagen gebunden, darf von diesen Auflagen ohne Zustimmung der übermittelnden Stellen nicht abgegangen von diesen Auflagen ohne Zustimmung der übermittelnden Stellen nicht werden.
- (3) Die Verwendung von Daten für andere Zwecke, als zu denen sie übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Ausgenommen übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. davon ist die Verwendung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwendung Ausgenommen davon ist die Verarbeitung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit

Vorgeschlagene Fassung

2. Teil Europol

Zuständige Stellen

§ 5. (1) ...

(2) Sind mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen, sind die Europol unterfallenden Straftaten der Infrastruktur von Europol zu bedienen.

(3) ...

(4) Nationale Kontrollbehörde (Art. 42 Abs. 1 Europol-VO) ist die Datenschutzbehörde (§ 18 DSG).

Verarbeitung von Daten durch Sicherheitsbehörden

- § 6. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, Daten, die von Europol oder im Wege von Europol übermittelt wurden, für Zwecke der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich organisierter Kriminalität, Terrorismus stehender Straftaten zu verarbeiten.
- (2) Ist die Verarbeitung der Daten an bestimmte Auflagen gebunden, darf abgegangen werden.
- (3) Die Verarbeitung von Daten für andere Zwecke, als zu denen sie

dieser Daten

Verwendung der Daten der DNA-Analysedateien

§ 22. (1) bis (5) ...

Verwendung daktyloskopischer Daten

§ 24. (1) bis (4) ...

Verwendung von Protokolldaten

§ 26. Protokolldaten nach §§ 22, 24 und 25 sind zwei Jahre aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist unverzüglich zu löschen. Sie dürfen ausschließlich zum und nach Ablauf dieser Frist unverzüglich zu löschen. Sie dürfen ausschließlich Zwecke der Kontrolle der Verwendung von personenbezogenen Daten verwendet zum Zwecke der Kontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden. Der Bundesminister für Inneres hat der Datenschutzbehörde auf deren verwendet werden. Der Bundesminister für Inneres hat der Datenschutzbehörde Ersuchen Protokolldaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier auf deren Ersuchen Protokolldaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von Wochen nach Einlangen des Ersuchens zur Verfügung zu stellen.

Schengener Informationssystem

- § 33. (1) Der Bundesminister für Inneres führt als Auftraggeber im Sinne des § 4 DSG 2000 zum Zweck der Ausschreibung von Personen und Sachen eine des § 36 Abs. 2 Z 8 DSG zum Zweck der Ausschreibung von Personen und zentrale Datenanwendung, das nationale Schengener Informationssystem Sachen eine zentrale Datenverarbeitung, das nationale Schengener (N.SIS II). Er hat diese Daten anderen Mitgliedstaaten im Wege des zentralen Informationssystem (N.SIS II). Er hat diese Daten anderen Mitgliedstaaten im Schengener Informationssystems (zentrales SIS II) zur Verfügung zu stellen. Er ist Wege des zentralen Schengener Informationssystems (zentrales SIS II) zur ermächtigt, Ausschreibungen der zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten im Verfügung zu stellen. Er ist ermächtigt, Ausschreibungen der zuständigen Stellen Wege des zentralen Schengener Informationssystems zu ermitteln und mit den anderer Mitgliedstaaten im Wege des zentralen Schengener Informationssystems anderen Daten im N.SIS II weiter zu verarbeiten und zu verwenden.
 - (2) ...

www.parlament.gv.at

- (3) Fingerabdrücke und Lichtbilder dürfen nur zur Überprüfung der Identität nach einer alphanumerischen Abfrage verwendet werden. Darüber hinaus dürfen nach einer alphanumerischen Abfrage verwendet werden. Darüber hinaus dürfen Fingerabdrücke, soweit die technischen und unionsrechtlichen Voraussetzungen Fingerabdrücke, soweit die technischen und unionsrechtlichen Voraussetzungen dafür bestehen, auch als Auswahlkriterium für eine Abfrage verwendet werden.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, dürfen von Sicherheitsbehörden nicht an Behörden von Drittstaaten oder internationalen Sicherheitsbehörden nicht an Behörden von Drittstaaten oder internationalen Organisationen weitergegeben werden.
 - (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Verarbeitung dieser Daten.

Verarbeitung der Daten der DNA-Analysedateien

§ 22. (1) bis (5) ...

Verarbeitung daktyloskopischer Daten

§ 24. (1) bis (4) ...

Verwendung von Protokolldaten

§ 26. Protokolldaten nach §§ 22, 24 und 25 sind zwei Jahre aufzubewahren vier Wochen nach Einlangen des Ersuchens zur Verfügung zu stellen.

Schengener Informationssystem

- § 33. (1) Der Bundesminister für Inneres führt als Verantwortlicher im Sinne zu ermitteln und mit den anderen Daten im N.SIS II zu verarbeiten.
 - (2) ...
- (3) Fingerabdrücke und Lichtbilder dürfen nur zur Überprüfung der Identität dafür bestehen, auch als Auswahlkriterium für eine Abfrage verarbeitet werden.
 - (4) bis (6) ...
- (7) Daten, die gemäß Abs. 1 verarbeitet werden, dürfen von Organisationen übermittelt werden.
 - (8) ...

Auskunftsrecht

§ 43. Im Falle einer Auskunft nach § 26 DSG 2000 dürfen Daten, die von einem anderen Mitgliedstaat eingegeben wurden, nur mitgeteilt werden, wenn dem anderen Mitgliedstaat eingegeben wurden, nur mitgeteilt werden, wenn dem Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme Mitgliedstaat, der die Daten eingegeben hat, Gelegenheit zur Stellungnahme über gegeben worden ist.

Inkrafttreten

§ 46. (1) bis (6) ...

§ 28. (1) bis (13)

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Auskunftsrecht

§ 43. Im Falle einer Auskunft nach § 44 DSG dürfen Daten, die von einem das Vorliegen einer Voraussetzung gemäß § 43 Abs. 4 DSG gegeben worden ist.

Inkrafttreten

§ 46. (1) bis (6) ...

(7) Die §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 3, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 4, 6 samt Überschrift, die Überschriften zu §§ 22 und 24, 26, 33 Abs. 1, 3 und 7, 43 sowie die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 6, 22 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 20

Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971

§ 25a. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

§ 28. (1) bis (13)

(14) § 25a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 21

Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes

Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen **§ 3.** (1) ...

Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungsbekundungen **§ 3.** (1) ...

- (2) Die Bundeswahlbehörde hat die in den vorgelegten Dokumenten oder Dateien aufscheinenden Namen der Personen, die eine Unterstützungsbekundung Dateisystemen unterschrieben oder auf elektronischem Weg vorgenommen haben, ohne unnötigen Unterstützungsbekundung unterschrieben oder auf elektronischem Weg Aufschub anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Paßgesetzes 1992, BGBl. vorgenommen haben, ohne unnötigen Aufschub anhand der zentralen Evidenz Nr. 839/1992, auf ihre Identität zu überprüfen und die Namen der überprüften gemäß § 22b des Paßgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, auf ihre Identität zu Personen zum Zweck der Vermeidung von Doppelbekundungen in einer Datenbank überprüfen und die Namen der überprüften Personen zum Zweck der Vermeidung zu erfassen.
 - (3) bis (5) ...
- (6) Hat die Bundeswahlbehörde sämtliche Unterstützungsbekundungen überprüft, so hat sie anhand der Datenbank die Zahl der gültigen überprüft, so hat sie anhand des Dateisystems gemäß Abs. 2 die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen festzustellen und dem Antragsteller hierüber eine Unterstützungsbekundungen festzustellen und dem Antragsteller hierüber eine Bescheinigung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung unter Heranziehung des Bescheinigung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung unter Heranziehung des Formulars gemäß Anhang VI zur Verordnung fristgerecht und ohne unnötigen Formulars gemäß Anhang VI zur Verordnung fristgerecht und ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln.

(7) ...

www.parlament.gv.at

(8) Innerhalb von einem Monat nach der Ausstellung der Bescheinigung gemäß Abs. 6, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 1, hat die gemäß Abs. 6, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist gemäß § 4 Abs. 1, hat die Bundeswahlbehörde alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon Bundeswahlbehörde alle Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien zu vernichten und die Datenbank gemäß Abs. 2 zu löschen, sofern nicht beim davon zu vernichten und das Dateisystem gemäß Abs. 2 zu löschen, sofern nicht Verfassungsgerichtshof eine Anfechtung gemäß § 4 anhängig ist. In diesem Fall hat beim Verfassungsgerichtshof eine Anfechtung gemäß § 4 anhängig ist. In diesem die Vernichtung innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens vor dem Fall hat die Vernichtung innerhalb einer Woche nach Abschluss des Verfahrens Verfassungsgerichtshof zu erfolgen.

§ 10. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Die Bundeswahlbehörde hat die in den vorgelegten Dokumenten oder aufscheinenden Namen der Personen, von Doppelbekundungen in einem Dateisystem zu erfassen.
 - (3) bis (5) ...
- (6) Hat die Bundeswahlbehörde sämtliche Unterstützungsbekundungen Aufschub zu übermitteln.

(7) ...

- (8) Innerhalb von einem Monat nach der Ausstellung der Bescheinigung vor dem Verfassungsgerichtshof zu erfolgen.
- (9) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) § 3 Abs. 2, 6, 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 22

Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

Zentrale Europa-Wählerevidenz

§ 13. (1) bis (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Europa-Wählerevidenzen dürfen die Daten des ZeWaeR verwendet werden.

Übergangsbestimmung

- § 18. (1) Beginnend mit dem 1. Jänner 2017 können Daten der Europa-Bundesministerium für Inneres überlassen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Testen der Applikation im Einvernehmen mit vom Bundesministerium für Inneres hierzu ausgewählten Gemeinden zulässig.
- (2) Am 2. Jänner 2018 haben die Gemeinden die Daten ihrer Europa-Wählerevidenzen mit dem Stand 31. Dezember 2017 in das ZeWaeR zu übertragen und dort weiter zu führen; die bisherigen Wählerevidenzen sind spätestens am 2. März 2018 zu löschen.

Inkrafttreten

§ 20. (1) bis (11) ...

Zentrale Europa-Wählerevidenz

§ 13. (1) bis (3) ...

- (4) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten der Europa-Wählerevidenzen dürfen die Daten des ZeWaeR verarbeitet werden.
- (5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

Übergangsbestimmung

§ 18. Der Bund hat pro zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember Wählerevidenzen von Gemeinden zum Zweck der Einrichtung des ZeWaeR dem 2017 erfasstem Unionsbürger, der nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt, eine Pauschalentschädigung in der Höhe von jeweils 0,50 Euro zu leisten.

Inkrafttreten

§ 20. (1) bis (11) ...

(12) § 13 Abs. 4 und 5 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 23

Änderung der Europawahlordnung

Wählerverzeichnisse

§ 11. (1) Die Wahlberechtigten (§ 10) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe des Zentralen einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016) oder in einer lokalen EDV-Datenverarbeitung Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt.

(2) bis (4) ...

www.parlament.gv.at

Überprüfung der Wahlvorschläge

§ 34. (1) Die Bundeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens drei Abgeordneten zum Nationalrat eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens drei Abgeordneten zum Nationalrat oder von einem auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der letzten Wahl zum oder von einem auf Grund dieses Bundesgesetzes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament gewählten Mitglied unterschrieben oder von der gemäß Europäischen Parlament gewählten Mitglied unterschrieben oder von der gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterstützt sind und ob die § 30 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterstützt sind und ob die in den Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Hierzu hat der in den Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Hierzu hat der Bundeswahlleiter die Daten der Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung Bundeswahlleiter die Daten der Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung einer vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Datei, eines vom Zustellungsbevollmächtigten übermittelten Dateisystems, elektronisch elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 29 Abs. 1) eine gemäß § 6 des der Wählbarkeit (§ 29 Abs. 1) eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBI. Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus dem Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Die Strafregister einzuholen. Die Bundeswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter Bundeswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den ersten unterstützt hat, dessen Unterstützung für den ersten eingelangten Wahlvorschläg eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Wahlvorschläge anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

Wählerverzeichnisse

- § 11. (1) Die Wahlberechtigten (§ 10) sind in Wählerverzeichnisse Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2015 – des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt.
 - (2) bis (4) ...
- (5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

Überprüfung der Wahlvorschläge

§ 34. (1) Die Bundeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die gelten als nicht eingebracht.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit

§ 39. (1) bis (7) ...

(8) Die Bundeswahlbehörde hat die ihr gemäß Abs. 7 übermittelten Daten spätestens am neunten Tag vor der Wahl in einer elektronischen Datei zusammen spätestens am neunten Tag vor der Wahl in einem elektronischen Dateisystem zu fassen und dem Bundesministerium für europäische und internationale zusammen zu fassen und dem Bundesministerium für europäische und Angelegenheiten zur Weiterleitung an die im Bereich der OSZE für die internationale Angelegenheiten zur Weiterleitung an die im Bereich der OSZE für Durchführung der Wahlbeobachtung zuständige Stelle zu übermitteln.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit

§ 39. (1) bis (7) ...

(8) Die Bundeswahlbehörde hat die ihr gemäß Abs. 7 übermittelten Daten die Durchführung der Wahlbeobachtung zuständige Stelle zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 91. (1) bis (14) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 91. (1) bis (14) ...

(15) § 11 Abs. 1 und 5, § 34 Abs. 1, § 39 Abs. 8 und § 72 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 24

Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992

3. Abschnitt Erfassung der Wahlberechtigten

Wählerverzeichnisse

§ 23. (1) Die Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 1) sind in Wählerverzeichnisse Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) bis (4) ...

3. Abschnitt Erfassung der Wahlberechtigten

Wählerverzeichnisse

§ 23. (1) Die Wahlberechtigten (§ 21 Abs. 1) sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der im Zentralen einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden auf Grund der im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 – Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016) geführten Wählerevidenzen erstellt. Zu diesem WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016) geführten Wählerevidenzen erstellt. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen EDV-Applikationen im Wege einer Zweck dürfen die Daten auch lokalen EDV-Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.

(2) bis (4) ...

(5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

Überprüfung der Landeswahlvorschläge

§ 46. (1) Die Landeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die als nicht eingebracht.

(2) bis (3) ...

www.parlament.gv.at

IV. HAUPTSTÜCK Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort und Wahlzeit

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, in Wien des Magistrates

§ 52. (1) bis (6) ...

(7) Die Bundeswahlbehörde hat die ihr gemäß Abs. 6 übermittelten Daten

Überprüfung der Landeswahlvorschläge

§ 46. (1) Die Landeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Landeswahlvorschläge von wenigstens drei Mitgliedern des eingelangten Landeswahlvorschläge von wenigstens drei Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben oder von der gemäß § 42 Abs. 2 erforderlichen Zahl Nationalrates unterschrieben oder von der gemäß § 42 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt und die in den der Wahlberechtigten des Landeswahlkreises unterstützt und die in den Landesparteilisten sowie Regionalparteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber Landesparteilisten sowie Regionalparteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Hierzu hat der Landeswahlleiter die Daten der Wahlwerber, wählbar sind. Hierzu hat der Landeswahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung einer vom Zustellungsbevollmächtigten zur gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten Verfügung gestellten Datei, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich übermittelten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 41 Abs. 1) eine gemäß des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 41 Abs. 1) eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen. Die Landeswahlbehörde hat, wenn ein dem Strafregister einzuholen. Die Landeswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Landeswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Wahlberechtigter mehrere Landeswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Landeswahlvorschläge gelten anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Landeswahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) bis (3) ...

IV. HAUPTSTÜCK Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt

Wahlort und Wahlzeit

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden, in Wien des Magistrates

§ 52. (1) bis (6) ...

(7) Die Bundeswahlbehörde hat die ihr gemäß Abs. 6 übermittelten Daten

spätestens am neunten Tag vor der Wahl in einer elektronischen Datei spätestens am neunten Tag vor der Wahl in einem elektronischen Dateisystem zusammen zu fassen und dem Bundesministerium für europäische und zusammen zu fassen und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten zur Weiterleitung an die im Bereich der OSZE für internationale Angelegenheiten zur Weiterleitung an die im Bereich der OSZE für die Durchführung der Wahlbeobachtung zuständige Stelle zu übermitteln.

> 3. Abschnitt Aufgaben der Bundeswahlbehörde

Drittes Ermittlungsverfahren Einbringung der Bundeswahlvorschläge

§ 106. (1) bis (4) ...

(5) Die Bundeswahlbehörde hat die Bundeswahlvorschläge unverzüglich dem Strafregister einzuholen.

(6) bis (8) ...

www.parlament.gv.at

Inkrafttreten

§ 129. (1) bis (11) ...

3. Abschnitt Aufgaben der Bundeswahlbehörde

die Durchführung der Wahlbeobachtung zuständige Stelle zu übermitteln.

Drittes Ermittlungsverfahren Einbringung der Bundeswahlvorschläge

§ 106. (1) bis (4) ...

(5) Die Bundeswahlbehörde hat die Bundeswahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs. 2 und 3 nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechen. Der Bundeswahlleiter hat hierbei in sinngemäßer Anwendung des entsprechen. Der Bundeswahlleiter hat hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 vorzugehen. Bundeswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht § 42 Abs. 1 vorzugehen. Bundeswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht. Weiters hat der Bundeswahlleiter die entsprechen, gelten als nicht eingebracht. Weiters hat der Bundeswahlleiter die Daten jener Bewerber, die in keinem Landeswahlvorschlag angeführt sind, Daten jener Bewerber, die in keinem Landeswahlvorschlag angeführt sind, gegebenenfalls unter Heranziehung einer vom Zustellungsbevollmächtigten zur gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten Verfügung gestellten Datei, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich übermittelten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 41 Abs. 1) eine gemäß des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 41 Abs. 1) eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

(6) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 129. (1) bis (11) ...

(12) § 23 Abs. 1 und 5, § 46 Abs. 1, § 52 Abs. 7 und § 106 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 25

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972

§ 6. (1) bis (2) ...

§ 6. (1) bis (2) ...

3/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - TGÜ

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – diesem Muster zu entsprechen.

```
(4) bis (6) ...
§ 19. (1) bis (2) ...
```

§ 21. (1) bis (8) ...

www.parlament.gv.at

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters -ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG) oder in einer lokalen EDV-Datenverarbeitung Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Ausdrucke elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Ausdrucke diesem Muster zu entsprechen.

```
(4) bis (6) ...
§ 19. (1) bis (2) ...
```

(3) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

(9) § 6 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 26

Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters diesem Muster zu entsprechen.

§ 6. (1) bis (2) ...

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters -ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG) oder in einer lokalen EDV-Datenverarbeitung Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei Für Stimmlisten in Papierform ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Ausdrucke elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Ausdrucke diesem Muster zu entsprechen.

§ 21. (1) bis (9) ...

(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

§ 21. (1) bis (9) ...

(10) § 6 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 27

Änderung des Volksbegehrengesetzes 2018

Zulassung der Anmeldung

§ 4. (1) bis (3) ...

www.parlament.gv.at

(4) Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag Vermerke über diesem Volksbegehren getätigte sind Unterstützungserklärungen zu löschen.

Unterstützung des Einleitungsantrags

- § 5. (1) Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren können auf folgende Weise abgegeben werden:
 - 1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Unterstützungserklärung im Sinn von § 4 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der jeweils geltenden Fassung, über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur für jedes

Zulassung der Anmeldung

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag eingebracht worden ist, sind mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem eingebracht worden ist, sind mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahr zu löschen. Gleichzeitig die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahr zu löschen. Gleichzeitig Vermerke diesem über zu Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen zu löschen. Registrierungen von Volksbegehren und Vermerke über getätigte Unterstützungserklärungen sind zu löschen, wenn der Einleitungsantrag abgewiesen wurde und die Abweisung unanfechtbar feststeht.

Unterstützung des Einleitungsantrags

- § 5. (1) Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren können auf folgende Weise abgegeben werden:
 - 1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Unterstützungserklärung im Sinn von § 4 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl, I Nr. 10/2004, in der jeweils geltenden Fassung, über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur für jedes

2. ...

(2) Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Unterstützungswilligen ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl Papierausdruck erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Volksbegehren in einer eigenen Datenverarbeitung zu vermerken ist;

2. ...

(2) Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ob der Unterstützungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 NRWO) und ob er allenfalls und zum Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 NRWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben hat, bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben hat, Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Unterstützungserklärung zu, Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Unterstützungserklärung zu, so hat der Unterstützungswillige auf einem Formular laut Anlage 3, in dem die so hat der Unterstützungswillige auf einem Formular laut Anlage 3, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Unterstützungswilligen sowie die Volksbegehrens, der Name des Unterstützungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird, zu unterschreiben. Die bei der die Unterstützungserklärung abgegeben wird, angeführt sind, zu Gemeinde hat die abgegebene Unterstützungserklärung in der für jedes unterschreiben. Die Gemeinde hat die abgegebene Unterstützungserklärung in der Volksbegehren eigens gebildeten Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenverarbeitung mit der aus dem zu vermerken und dem Unterstützungswilligen eine Bestätigung über die Unterstützungswilligen zu vermerken und dem Unterstützungswilligen eine getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen. Das unterschriebene Formular Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen. Das verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach vernichtet. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die unverzüglich vernichtet. Wenn ein Einleitungsantrag abgewiesen wurde und eine Bestätigung (Anlage 4) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Anfechtung nicht mehr möglich ist oder ein Einleitungsantrag bis zum Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahr nicht gestellt wurde, ist das unterschriebene Formular von der Gemeinde nach entsprechender Verständigung durch den Bundesminister für Inneres unverzüglich zu vernichten. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die Bestätigung (Anlage 4) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papierausdruck erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Unterstützungswilligen Zweifel ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

3/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - TGÜ

(4) Für jedes Volksbegehren darf ein Stimmberechtigter nur eine Vorschriften des Abschnittes III dieses Bundesgesetzes.

Entscheidung über den Einleitungsantrag

§ 6. (1) Innerhalb von drei Wochen ist über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehren gebildeten Datenanwendung abgegeben worden ist.

(2) bis (5) ...

Vornahme der Eintragung

- § 11. (1) Eintragungen für ein Volksbegehren können innerhalb des Eintragungszeitraums auf folgende Weise getätigt werden:
 - 1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Eintragung im Sinn von § 4 E-GovG über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung zu vermerken ist, bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr;

2. ...

www.parlament.gv.at

(2) Im Fall der Tätigung einer Eintragung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Eintragungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Eintragungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist, Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO sinngemäß anzuwenden wobei die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 und 3 NRWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Eintragungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Eintragungswillige in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und Nationalrat wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 NRWO) und ob er allenfalls bereits stimmberechtigt ist (§ 7) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben oder eine für das Volksbegehren abgegeben oder eine Eintragung getätigt hat. Treffen alle Eintragung getätigt hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Voraussetzungen für die Abgabe einer Eintragung zu, so hat der Eintragung zu, so hat der Eintragungswillige auf einem Formular laut Anlage 5, Eintragungswillige auf einem Formular laut Anlage 5, in dem die in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Eintragungswilligen sowie die Volksbegehrens, der Name des Eintragungswilligen sowie die Gebietskennzahlen

(4) Für jedes Volksbegehren darf ein Unterstützungswilliger nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Unterstützungserklärungen, die für ein Unterstützungserklärung abgeben. Unterstützungserklärungen, die für ein Volksbegehren vermerkt sind, gelten als gültige Eintragungen im Sinne der Volksbegehren vermerkt sind, gelten als gültige Eintragungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Entscheidung über den Einleitungsantrag

§ 6. (1) Innerhalb von drei Wochen ist über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Volksbegehrens zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 3 Abs. 5 bis 7) erfüllt sind und für das Volksbegehren die erforderliche Zahl an Abs. 5 bis 7) erfüllt sind und für das Volksbegehren die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen (§ 3 Abs. 2) laut Abfrage in der für das Unterstützungserklärungen (§ 3 Abs. 2) laut Abfrage in der für das Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung abgegeben worden ist.

(2) bis (5) ...

Vornahme der Eintragung

- § 11. (1) Eintragungen für ein Volksbegehren können innerhalb des Eintragungszeitraums auf folgende Weise getätigt werden:
 - 1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Eintragung im Sinn von § 4 E-GovG über eine vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Datenverarbeitung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung zu vermerken ist, bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr;

2. ...

(2) Im Fall der Tätigung einer Eintragung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der

Papierausdruck erstellt.

(3) bis (4) ...

Ergebnisermittlung

§ 13. (1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenanwendung ist am letzten Tag des Eintragungszeitraums um 20.15 Uhr

1. und 2. ...

festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) ...

www.parlament.gv.at

Übergangsbestimmung

§ 24. (1) Zwischen dem 1. Jänner und dem 15. Jänner 2018 haben die Gemeinden für Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen, für die sie vollzogenen Volksbegehrens, für das der Eintragungszeitraum von 23. Jänner bis ausgestellt und hierüber in der Wählerevidenz entsprechende Vermerke Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,38 Euro pro stimmberechtigt vorgenommen haben, in einer für ein Volksbegehren gebildeten Datenanwendung gewesener Person zu leisten. Die Pauschalentschädigungen sind innerhalb von entsprechend vermerken. Diese Vermerke gelten Unterstützungserklärungen gemäß § 5 Abs. 4, wenn das Volksbegehren bis zum Landeshauptmänner anzuweisen. Die Landeshauptmänner haben die 2. März 2018 registriert worden ist.

Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der Eintragungswillige und Bezeichnungen der Gemeinde, in der Eintragungswillige in die in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Eintragung Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Eintragung getätigt getätigt wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die getätigte Eintragung für wird, angeführt sind, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die getätigte jedes Volksbegehren in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Eintragung für jedes Volksbegehren in der für jedes Volksbegehren eigens Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen gebildeten Datenverarbeitung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen Personenkennzahl des Eintragungswilligen zu vermerken und dem bereichsspezifischen Personenkennzahl des Eintragungswilligen zu vermerken Eintragungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Eintragung auszufolgen. und dem Eintragungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Eintragung Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Eintragung sowie für die wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Eintragung sowie für Bestätigung (Anlage 6) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter die Bestätigung (Anlage 6) wird als ein mit Hilfe des ZeWaeR gebildeter Papierausdruck erstellt.

- (3) bis (4) ...
- (5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

Ergebnisermittlung

§ 13. (1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung ist am letzten Tag des Eintragungszeitraums um 20.15 Uhr

1. und 2. ...

festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) ...

Übergangsbestimmung

§ 24. Für die Durchführung des nach dem Volksbegehrengesetz 1973 gemäß § 4 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973 im Jahr 2017 Bestätigungen 30. Jänner 2017 festgelegt war, hat der Bund an die Gemeinden eine als zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraums an die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Die

Pauschalentschädigung für die Stadt Wien ist ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.

(2) Wurde einem Antrag auf Einleitung für ein Volksbegehren im Jahr 2017 stattgegeben und der Eintragungszeitraum auf einen im Jahr 2018 liegenden Zeitraum festgelegt, so hat das Eintragungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchgeführt zu werden.

Inkrafttreten

§ 26. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, zuletzt geändert durch das tritt das Volksbegehrengesetz 1973, BGBl. Nr. 344/1973, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, außer Kraft.

Inkrafttreten

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/2012, außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 13 Abs. 1 und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 28

Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018

Voraussetzung für die Eintragung

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerevidenz dürfen die Daten der Melderegister verwendet werden.

(8) ...

www.parlament.gv.at

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR)

§ 4. (1) Für die Führung der Wählerevidenzen im Sinne dieses Bundesgesetzes oder der Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, Bundesgesetzes oder der Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen, insbesondere des Europa-Wählerevidenzgesetzes, sowie aufgrund von insbesondere des Europa-Wählerevidenzgesetzes, sowie aufgrund von entsprechend Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. entsprechend Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen wird im Nr. 1/1930, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen als gemeinsame Bundesministerium für Inneres eine Datenanwendung (Zentrales Wählerregister - Verantwortliche in der Datenverarbeitung "Zentrales Wählerregister" (ZeWaeR) ZeWaeR) eingerichtet. Auftraggeber dieser Evidenzen sind die Gemeinden. zu führen. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Soweit der Bundesminister für Inneres aufgrund bundesgesetzlicher oder Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Verordnung landesgesetzlicher Vorschriften Daten des ZeWaeR zu verwenden hat, wird er als (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Dienstleister für die Gemeinden tätig.

Voraussetzung für die Eintragung

§ 2. (1) bis (6) ...

(7) Zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerevidenz dürfen die Daten der Melderegister verarbeitet werden.

(8) ...

Zentrales Wählerregister (ZeWaeR)

§ 4. (1) Die Gemeinden haben die Wählerevidenzen im Sinne dieses personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der www.parlament.gv.at

- (3) Jede im ZeWaeR und in den auf das ZeWaeR aufbauenden bundesgesetzlichen oder in Ausführung von Art. 26a Abs. 2 B-VG erlassenen ausdrücklichen landesgesetzlichen Grundlage. Alle Zugriffe auf das ZeWaeR und auf die auf das ZeWaeR aufbauenden Datenanwendungen sind zu protokollieren.
- (4) Wer Daten, die zur Führung des ZeWaeR oder von auf das ZeWaeR das ZeWaeR aufbauenden Datenanwendungen gespeichert sind, nicht für durch Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(5) ...

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Soweit der Bundesminister für Inneres aufgrund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften Daten des ZeWaeR zu verarbeiten hat, übt er die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 iVm Art. 28 Abs. 1 DSGVO für die jeweilige Gemeinde aus und hat datenqualitätssichernde Maßnahmen zu setzen, wie insbesondere Hinweise auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze oder die Schreibweise von Adressen zu geben.

(2) ...

- (3) Jede im ZeWaeR und jede auf Daten des ZeWaeR aufbauende Datenanwendungen mögliche Datenverwendung bedarf einer ausdrücklichen Datenverarbeitung bedarf einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen oder in Ausführung von Art. 26a Abs. 2 B-VG erlassenen ausdrücklichen landesgesetzlichen Grundlage. Alle Zugriffe auf das ZeWaeR und auf die auf das ZeWaeR aufbauenden Datenverarbeitungen sind zu protokollieren. Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind zwei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Wer Daten, die zur Führung des ZeWaeR oder von auf das ZeWaeR aufbauenden Datenanwendungen erhoben wurden und im ZeWaeR oder in auf aufbauenden Datenverarbeitungen erhoben wurden und im ZeWaeR oder in auf das ZeWaeR aufbauenden Datenverarbeitungen gespeichert sind, nicht für durch Bundesgesetz festgelegte Zwecke verwendet, begeht, wenn darin keine von den Bundesgesetz festgelegte Zwecke verwendet, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit wird mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

(5) ...

(6) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 27.04.2016 S. 1 (DSGVO).

Übergangsbestimmung

- § 17. (1) Beginnend mit dem 1. Jänner 2017 können Daten der hierzu ausgewählten Gemeinden zulässig.
- (2) Am 2. Jänner 2018 haben die Gemeinden die Daten ihrer Wählerevidenzen mit dem Stand 31. Dezember 2017 in das ZeWaeR zu übertragen und dort weiter zu führen. Die Gemeinden haben die Daten der lokal gespeicherten Wählerevidenzen spätestens am 2. Mai 2018 zu löschen.

In- und Außerkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

1. und 2. ...

www.parlament.gv.at

Übergangsbestimmung

§ 17. Der Bund hat pro zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember Wählerevidenzen von Gemeinden zum Zweck des Testens des ZeWaeR an das 2017 aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 erfasster Person eine Bundesministerium für Inneres überlassen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist das Pauschalentschädigung in der Höhe von jeweils 0,50 Euro zu leisten. Die Testen der Applikation im Einvernehmen mit vom Bundesministerium für Inneres Pauschalentschädigungen sind innerhalb von zwei Jahren nach dem jeweils genannten Zeitpunkt an die Landeshauptmänner anzuweisen. Die Landeshauptmänner haben die Pauschalentschädigungen unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten. Die Pauschalentschädigung für die Stadt Wien ist ebenfalls bis zum jeweils genannten Zeitpunkt vom Bundesminister für Inneres anzuweisen.

In- und Außerkrafttreten

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

1. und 2. ...

(2) § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 17 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.